

Baltische Monatschrift.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Inhalt:

Eine neue Darstellung der livländischen Geschichte. Von Dr. A. Bergengrün	73
Ueber Kunstsinu. (Schluß). Ein Vortrag von A. Graß	89
M. A. Sinowjew über die Verfassung Livlands. Von * *	100
Die livländischen Pastorenproceffe II.	117
Ein finnisches Volkslied. Mitgetheilt von Fr. v. Keußler	133
Politische Correspondenz	138
Ein Brief der Kaiserin Katharina II. an den Generalgouverneuren Grafen Brann	156

Nachdruck, auch im Auszuge, verboten.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und von der Expedition der „Balt. Mon.“ (Riga, Georgenstr. 4) entgegengenommen.

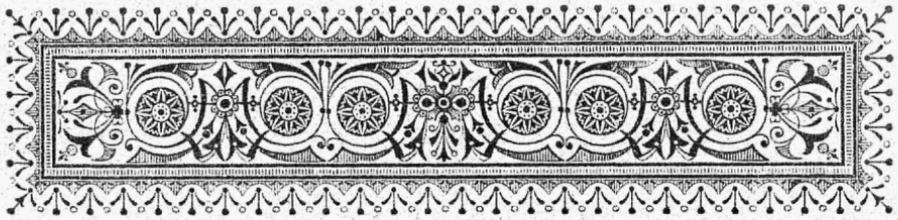
Preis jährlich 8 Rbl. Insertionspreise: $\frac{1}{4}$ Seite 10 Rbl., $\frac{1}{2}$ Seite 6 Rbl., im Abonnement (12 Mal) 35% auf dem Umschlage 25% Rabatt.



Reval.

Franz Kluge.

1895.



Dr. S. Krögers

Heil- und Badeanstalt

mit Pensionat.

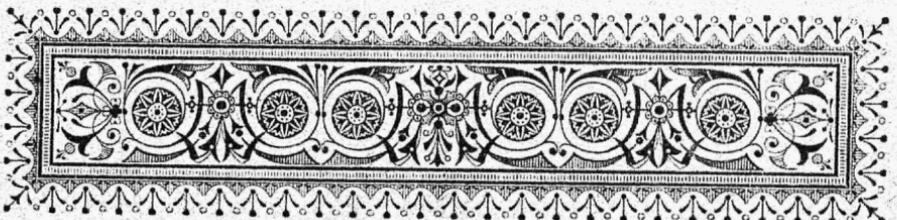
**Hydrotherapie, Elektrizität,
Massage, Diätikuren.**

Besitzer und leitender Arzt:

Dr. med. Ernst v. Hirschheydt,

RIGA,

Kirchenstrasse 18.



Eine neue Darstellung der livländischen Geschichte.

Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufsegelung“ des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Eine populäre Darstellung von Ernst Seraphim. Mit 6 Bildern, einer Karte und einem Personen- und Sachregister. I. Band: die Zeit bis zum Untergang livländischer Selbständigkeit. — Reval 1895. Verlag von Franz Kluge. 8°. 425 Seiten.

~~~~~

**E**ine Gesamtdarstellung der livländischen Geschichte darf wohl als ein literarisches Ereigniß ersten Ranges in unserer baltischen Heimath bezeichnet werden. Mit begreiflicher Spannung sah daher, wer nur immer für Gegenwart und Vergangenheit unserer Lande Herz und Sinn hat, nach den ersten buchhändlerischen Ankündigungen dieser viel versprechenden Weihnachtsgabe entgegen. Und als ein erfreulicher Beweis des kräftig sich regenden historischen Bewußtseins und des Verlangens nach geschichtlicher Erkenntniß mag zunächst die Thatsache hier festgestellt werden, daß dem Unternehmen des Verfassers und des Verlegers ein schöner äußerer Erfolg nicht gefehlt hat. Seraphims Werk hat so manchem Weihnachtstisch zur Zierde gereicht und so wenig wir anstehen, das große Verdienst der bewährten Klugeschen Verlags-handlung um die Herstellung eines so schön ausgestatteten Buches zu so civilem Preise rühmend hervorzuheben, so wenig sind wir geneigt, den äußeren Erfolg des Buches hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben. Der Verfasser hat richtig gefühlt, woran es uns mangelte, und mit richtigem Griff sich an die Lösung einer Aufgabe gemacht, welche ihm durch ein herr-

schendes Bedürfnis vorgezeichnet war. Dieses heischte eine „populäre“ Geschichte Livlands. Die Klage, daß der größte Theil der historischen Literatur bei uns trotz ihres sehr beträchtlichen Umfanges wenig genießbar sei, weil sie entweder Specialkenntnisse voraussetze oder zu minutiöses Detail biete, für das nur der Fachmann wirkliches Interesse gewinnen könne, ist so alt und so oft gehört worden, daß nur an sie erinnert zu werden braucht, um die Bedürfnisfrage zu erledigen. Auch Schiemanns Buch in Dückens „Weltgeschichte in Einzeldarstellungen“ ist nur in einzelnen Partien wirklich populär; im Grunde genommen hat Schiemann doch Leser vor Augen, die in der Geschichte mehr oder weniger bewandert sind. Der Verfasser des zur Besprechung vorliegenden Buches wollte ein „Hausbuch“ schreiben und er bezeichnet mit diesem Worte richtig sowohl die Aufgabe wie die Art ihrer Lösung, auf die es ankommt. Er führt diesen Gedanken im Vorwort weiter aus, indem er sagt: „Der populär darstellende Gesichtspunkt verlangt den Vorrang vor dem rein wissenschaftlichen. — — — In großen Zügen und scharfen Charakteristiken die Gestalten der Vorzeit zu schildern, einzelne wichtigere Epochen — — — — in größerer Breite zu erzählen, schwebte mir vor.“ Direkt aus ungedruckten Quellen zu arbeiten, habe er ebenso wenig für seine Aufgabe gehalten, wie die Benützung alles gedruckten Materials; herangezogen sei das, woraus er Farben für seine Bilder entnehmen zu können glaubte. Das seien die Gesichtspunkte, von denen aus der Leser sein Urtheil über das Buch abzugeben haben werde.

Eignen wir uns diese Gesichtspunkte an — und sie dürfen bei der Beurtheilung eines Buches für das deutsche Haus unbedenklich als die maßgebenden acceptirt werden —, so constatiren wir vor allem mit Genugthuung, daß der Verfasser fast durchweg den richtigen Ton für seine Erzählung zu finden gewußt hat. Diese Sprache kommt aus begeistertem Herzen und geht zu Herzen. Das ist ein großer Vorzug. Wer den nöthigen Ernst mitbringt und die Ausdauer, welche jedes größere Buch ernstern Inhalts von dem Leser fordert, den wird dieses Buch nie langweilen. Ungefragt ergeben sich dem Verfasser seine reichen, farbigen Metaphern; sie zeugen davon, daß er nicht in Alltagsstimmung schreibt, sondern mit dem feurigen Schwung, welchen nur Liebe zur Sache, persönliches Ver-

halten zum Gegenstand der Erzählung verleihen. Dabei hält er sich frei von jeder Schönfärberei. Die Geschichte des Zusammenbruchs und Untergangs wirkt ergreifend, ein Eindruck, den auch die geschickte Darlegung complicirter diplomatischer Verhandlungen nicht abschwächt. Bilden die Schlußkapitel den Höhepunkt des Werkes, so fehlt es auch für die frühere Zeit nicht an besonders gelungenen Parteen, unter denen das 5. und 6. Kapitel, die Geschichte Bischof Alberts I., als Ganzes genommen besonders genannt zu werden verdienen. Das Buch ist geeignet einen starken Eindruck zu hinterlassen. Seiner Führung werden sich viele anvertrauen, die das ihnen noch fremde Gebiet der heimathlichen Geschichte zum ersten Male betreten; und sie werden sich in ihrer Erwartung auf Belehrung und reichen Genuß nicht getäuscht sehen.

Indessen kann es bei solch allgemeiner Empfehlung nicht sein Bewenden haben. Ist das Erscheinen dieser neuen Geschichte Livlands ein so wichtiges Ereigniß, wie es zu Anfang dieser Zeilen bezeichnet wurde, so darf ihm eine mehr in's Einzelne gehende Prüfung nicht vorenthalten werden. Die „Baltische Monatschrift“ aber dürfte der rechte Ort sein, sich in dieser wichtigen Sache — sie kann eine Herzensangelegenheit unserer Gebildeten genannt werden — umständlicher zu äußern.

Der Verfasser erklärt, der rein wissenschaftliche Gesichtspunkt solle bei der Beurtheilung hinter den populär darstellenden zurücktreten. Dies wird in dem Sinn zu verstehen sein, daß nicht Ergebnisse selbständiger eigener Forschung geboten werden sollen und darum auch keine Mehrung der wissenschaftlichen Erkenntniß dem Umfange nach erwartet werden dürfe. Das Buch giebt sich nach den einleitenden Worten des Verfassers wie nach dem Inhalt als eine Kompilation. Kompilation ist ein Wort, das so manchen von vorn herein mißtrauisch macht, das häufig mit verächtlicher Nebenbedeutung gebraucht wird und darum geeignet ist, ein ungünstiges Vorurtheil zu erwecken. Durchaus mit Unrecht. Kompilationen können außerordentlich verdienstlich sein und es ist gegen solche Bücher nichts einzuwenden, wenn sie, wie in diesem Falle, gar nicht mehr sein wollen. Aber eines darf auch bei solcher Beschränkung gefordert werden, und hier muß es gestattet sein, zum Maßstab streng wissenschaftlicher Beurtheilung zu greifen: die Kompilation braucht nicht auf jede Detailfrage Antwort zu geben,

was sie aber bietet, muß unbedingt zuverlässig sein, die Richtigkeit der Einzeldaten ist eine *conditio sine qua non*, und gar ein Hausbuch darf gar keine eigentlichen Fehler enthalten. Dem Verfasser kann der Vorwurf nicht erspart werden, sein Buch von Fehlern nicht frei gehalten zu haben. Schon die Zahl der Druckfehler ist eine erhebliche und verursacht hier und da doch recht empfindliche Störungen. Es soll von den ausgelassenen Silben, den falschen Buchstaben, dem Mangel einheitlicher Schreibweise nicht weiter die Rede sein. Verwirrend wirken aber wiederholt die falschen Daten oder auch das Fehlen einer Jahreszahl bei genauer Angabe von Tag und Monat<sup>1)</sup>. Ein sorgfältiges Verzeichniß der Druckfehler wäre eine erwünschte Beigabe gewesen und wird hoffentlich dem in Aussicht gestellten zweiten Bande hinzugefügt werden.

Bei weitem mehr in's Gewicht fallen die Ausstellungen, welche gegen solche Fehler erhoben werden müssen, die entweder der individuellen Auffassung des Verfassers oder einer gewissen Flüchtigkeit in der Verarbeitung des freilich außerordentlich umfangreichen Stoffes zugeschrieben werden müssen. Unter diese Kategorie werden auch viele zusammenfassende Urtheile zu rubriciren sein, gegen die sich schwer wiegende Bedenken geltend machen lassen und die, wie es scheint, der Vorliebe des Verfassers für vorschnelle Verallgemeinerungen ihren Ursprung verdanken. Es ist nicht zu läugnen, daß eine Erzählung sich häufig wirkungsvoller gestalten läßt, wenn das aus ihr abstrahirte Schlufsurtheil vorweg genommen, an die Spitze gestellt und nun gleichsam deduktiv verfahren wird, indem die Erzählung selbst dann zur Erläuterung der allgemein gehaltenen Behauptung

---

<sup>1)</sup> S. 56: 1207 statt 1217; S. 93: im 8. Jahrhundert statt?; S. 99: Heinrich II. statt III.; S. 103: Schlacht bei Durben am 13. Juli (Jahr?); S. 105: Mindauga's Abfall vom Christenthum im Sommer (Jahr?); S. 135: Gedimins Tod 1241/2 statt 1341/2; S. 141: das Jahr des Kalischer Friedens?; S. 151: Sitzungsber. d. A. G. (aus welchem Jahr?); S. 155: desgleichen; S. 196: Johann XXII. statt XXXIII.; S. 215: G. B. Silvesters Empfang durch 2000 Herren des Erzstifts. (So viele gab es gar nicht); S. 221: Ulrich von Erlichshausen statt Ludwig von Erlichshausen; S. 226: 1471 statt 1481; S. 263: 1512 statt 1522; S. 268: 1524 statt?; S. 275: 17. Juli (Jahr?); S. 325: Bienemann Br. u. Urk. 2 Bände statt 5.

dient. Mit der Neigung zu solchem Verfahren hängt vielleicht auch das Bestreben zusammen, jedem Kapitel sein eigenes Motto zu geben. Die Verwendung zahlreicher Mottos ist Geschmacksache. In vorliegendem Fall hätte wohl eines an der Spitze des ganzen Buches genügt. Jedenfalls müssen die Mottos prägnant, schlagend sein, kurz in der Form, reich an Inhalt und Gedanken. Von dieser Voraussetzung aus läßt sich die Wahl, welche der Verfasser getroffen hat, nicht immer als eine glückliche bezeichnen. Wenn das 10. Kapitel „Weiteres Aufsteigen des Ordens“ — mit einem Citat aus Faust II. begleitet wird

„Immer höher muß ich steigen,  
Immer weiter muß ich schau'n“,

so erhält man doch nur eine völlig gleichgiltige Paraphrase der Ueberschrift ohne irgend ein Plus an Empfindung, Vorstellung oder Gesichtspunkten. Auch das Citat aus Rankses Franzöf. Geschichte zu Kap. 18 kann man nicht ohne Kopfschütteln lesen; es ist so, als ob der Verfasser sich eine der gewöhnlichsten Grundwahrheiten in möglichst gewöhnlicher Form ausgesucht hätte, um die verderbliche Thorheit eines Bürgerkrieges zu kennzeichnen. Doch das nur nebenbei. Wer in der vorhin charakterisirten Weise verfährt, hat darauf zu achten, daß die Erzählung im Einklang mit den gleichsam als Ankündigung vorausgeschickten Sätzen bleibt, daß sie vor allem nicht weniger bietet. Diese Forderung wird aber vom Verfasser nicht immer beachtet; seine Behauptungen sind daher in solchem Falle entweder an und für sich unzutreffend, oder sie stehen im Widerspruch zu dem, was an anderer Stelle gesagt ist. Ein Widerspruch muß constatirt werden zwischen der Art und Weise, wie die anscheinend unbedeutenden Differenzen des Ordens in Livland mit Erzbischof Johann Wallenrode in den ersten Abschnitten des 12. Kapitels erwähnt werden und der bald darauf S. 195 folgenden Behauptung, daß nicht sowohl die großen Ereignisse der allgemeinen Politik, sondern eben der Streit mit dem Erzbischofe die Haupt Sorge der livländischen Ordensmeister gewesen sei. Einige Seiten weiter beginnt ein Satz mit den Worten: „Diesen Zwiespalt zwischen dem Hochmeister und den Livländern — — — erregte die Politik gegen Littauen.“ Aber in der nun folgenden Darstellung ist von diesem tiefen Zwiespalt nichts zu spüren, erwähnt wird nur eine rasch wieder ausgeglichene

Meinungsdifferenz. Mehnliches findet sich S. 306. Nachdem die Einigung aller livländischen Stände auf dem Landtage zu Walk rühmend hervorgehoben worden ist, heißt es: „Schon die nächste Folgezeit sollte zeigen, wie schwer es war, die Kräfte, die aus einander strebten, — — —, zum Frieden anzuhalten.“ Die Richtigkeit dieser Behauptung kann an sich nicht bezweifelt werden, denn, die livländischen Stände zusammenzuhalten, ist immer eine verzweifelt schwere Aufgabe gewesen. Aber an dieser Stelle ist die Behauptung doch nicht richtig, denn in der Darstellung der „nächsten Folgezeit“ ist lediglich von Zerrwürnissen und Spaltungen innerhalb des Ordens, also nur eines Standes, die Rede, welche die Konföderation des ganzen Landes nicht in Frage stellen. In diesem Zusammenhange mag noch ein anderer auffallender Widerspruch in der Darstellung Erwähnung finden. Der Verfasser hebt an einer Stelle ganz richtig hervor (S. 168), daß die Handelsbeziehungen zu Nowgorod für die livländischen Städte die wichtigsten gewesen seien. Nun muß man doch erwarten, daß, wenn die Art des Handels in russischen Städten und die Lebensweise der deutschen Gäste in ihnen an einem Beispiel illustriert werden sollen, eben die wichtigste Handelsstadt zu diesem Zwecke herangezogen werde. Es wird indessen ausführlich und in der That sehr anschaulich an der Hand eines Aufsatzes von Hildebrand der Handelsverkehr mit Ploozf geschildert. Das schwächt die Bedeutung, welche Nowgorod in der Geschichte der deutsch-russischen Handelsbeziehungen zukommt, nicht unwesentlich ab, während doch diese Detailschilderung erst den Beweis für die vorhin erwähnte überragende Bedeutung Nowgorods geben müßte. Es paßt diese eingehende Berücksichtigung Ploozfs allerdings insofern in den Zusammenhang der Darstellung hinein, als Ploozf fast ausschließlich mit Riga Handel trieb und der Verfasser sich bei der Schilderung des Städtewesens in Livland auf Riga beschränkt. Damit ist aber die Vernachlässigung Nowgorods ebenso wenig gerechtfertigt, wie die stiefmütterliche Behandlung Revals und Dorpats, von denen doch wenigstens Reval eine etwas größere Beachtung neben Riga verdient hätte.

Verallgemeinernde Behauptungen, die eben dadurch schief oder gar falsch werden, ließen sich in großer Menge anführen. Sie verleiten nur zu leicht zu Uebertreibungen und dieser Versuchung hat

der Verfasser um so eher erliegen müssen, als seine bilderreiche, gemüthswarme Sprache eine starke Hinneigung zu hyperbolischer Ausdrucksweise verräth, unter der dann Klarheit und Präcision zu leiden haben. Man gewinnt auch den Eindruck, daß viele seiner bedenklichen Aussprüche auf dieses Konto zu setzen und nicht etwa mangelnder Kenntniß zuzuschreiben sind. Das Gefühl geht gleichsam mit ihm durch; er merkt es offenbar gar nicht, wohin ihn dasselbe führt und wie rein rhetorische Rücksichten<sup>1)</sup> das Interesse an der nüchternen Sachlichkeit in den Hintergrund drängen. Der Zorneseifer über die plündernd durch die Länder streifenden Litauer stempelt sie unversehens zu „Nomaden“ (S. 19). Die tapferen Ritter des Deutschen Ordens sind in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts „ewig im Sattel, bald auf blutiger „Reise“ gegen die Völker Kurlands, bald an der Spitze der Kreuzpilger auf gefahrvollem Zuge gegen die Esten“, obwohl die eigentlichen Esten schon längst unterworfen waren und gleichzeitige Kämpfe mit Kuren und Esten vom Orden nicht geführt worden sind. Dahin gehört auch die ganz falsche Behauptung, daß im 14. Jahrhundert die Herrschaft der stolzen Patricier, die in unseren Städten noch aufrecht stand, „in Deutschland der demokratischen Bewegung der Zünfte längst zum Opfer gefallen war“; hierhin auch die Uebertreibung, daß die Hanse um 1450 nur noch ein Schatten einstiger Größe war. Welche Bezeichnung bleibt denn für ihre Stellung unter den Mächten nach weiteren 100 Jahren? Wie unvorsichtig, wie wenig übereinstimmend mit den späteren Ausführungen und dem thatsächlichen Verlauf der Begebenheiten ist des Verfassers vorausgreifende Bemerkung, daß Blettenberg „auch in den Jahren, da Luthers Lehre bei uns die Herzen bewegte,“ den Erfolg „stets“ auf seiner Seite gehabt habe! (S. 249).

Hat man es in diesen und ähnlichen Fällen im Grunde genommen mit Flüchtigkeitsfehlern zu thun, so wird ein härteres Verdict diejenigen Stellen treffen müssen, wo ganz bekannte Ereignisse und Hergänge fehlerhaft erzählt und falsch aufgefaßt werden, und wo ein gründlicheres Eindringen in den Stoff vermißt wird. Eine der unsichersten Hypothesen in Bezug auf die vorgeschichtliche Zeit der baltischen Länder ist die Herrschaft der Goten im 4. und 5. Jahrhundert. Der Historiker kann

1) Vergl. S. 10 die Wendung: die Ostsee mit ihren Inseln und Eilanden.

bei dem heutigen Stande der Forschung nur sagen: „wir wissen über die Zeit nichts.“ Seraphim behandelt die Gotenherrschaft als chronologisch fixirte Thatsache. Ja er zieht aus ihr, wenn auch nur zögernd, die Consequenz, daß mit den Ostgoten am Schwarzen Meer auch die „Nestuer“ unter hunnische Herrschaft geriethen, „bis ihre Befreiungstunde fern von ihnen auf den katalaunischen Gefilden schlug (451).“ Ob der Verfasser die Oberherrschaft Attilas in unseren Landen wirklich ernsthaft zu vertreten geneigt ist? — Zu mehrfachen Ausstellungen giebt die Erzählung von der ersten großen Fehde zwischen dem Orden und Riga Anlaß, die bekanntlich mit der Unterwerfung Rigas endete. Jeder aufmerksame Leser wird an der Mittheilung Anstoß nehmen, daß der Erzbischof im Juni 1297 Riga verließ, um sein krankes Bein in Flandern heilen zu lassen, wenn er bald nach dem 20. Juli wieder heimgekehrt sein soll. Nicht so offen zu Tage liegt die ungenügende Behandlung, welche das wichtige Bündniß der livländischen Stände von 1304 erfährt, die sogenannten Dorpater Conföderation. Als Betheiligte werden genannt: der Orden, die dänischen Vasallen in Estland, die Bischöfe von Reval und Dorpat. Man könnte die Erwähnung des Bischofs von Reval anstatt des von Desel für einen Schreibfehler halten. Aber wenige Zeilen darauf wird unter den Namen der verbündeten Landesherren auch der richtige Name des damaligen Bischofs von Reval, Heinrich, genannt. Da nun die Namen in der Bündnißurkunde selbst nicht vorkommen, so muß der Verfasser, als er diese Ergänzungen von sich aus hinzufügte, wirklich der Meinung gewesen sein, daß der unbedeutende Bischof von Reval und nicht der von Desel an dieser Stelle zu erwähnen sei. Wenige Zeilen weiter, noch im selben Satz, rückt dann endlich Desel in die ihm gebührende Stellung ein. Aber abgesehen davon wird der Verfasser der Bedeutung dieser Conföderation nicht gerecht, wenn er in ihr nur einen ewigen Friedens- und Freundschaftsvertrag der Conföderirten sieht. Sie war vielmehr das erste vollgiltige Zeugniß für das Bewußtsein, daß das gesammte Livland trotz der Scheidung in einzelne Territorien dem Auslande gegenüber ein abgeschlossenes Ganze, ein Land für sich sei. Daraus ergab sich die Forderung, daß kein Stand auswärtige Hilfe in Anspruch nehmen dürfe. Die Conföderation rückt erst dann in die rechte Beleuchtung, wenn ihr nächster und wichtigster Zweck

angeführt wird: es sollen die Stadt Riga (und wol auch der Erzbischof) so lange mit gemeinsamen Kräften bekämpft werden, bis sie dem Bunde beitreten und auf fremde Hilfe verzichten. — Nicht präcise genug erscheint, was über den Inhalt der Verträge von 1330 und über das durch sie begründete Verhältniß zwischen dem Orden und der Stadt Riga gesagt wird. Es ist nicht richtig, daß Riga dem Orden auf Grund des Sühnebriefes ein neues Schloß bauen mußte; das ist eine Verwechslung mit den Bestimmungen der Wolmarschen Affspröke von 1492. Im Jahr 1330 trat die Stadt nur ein Grundstück für die Erbauung des Schloffes ab. Von den übrigen Bestimmungen des Sühnebriefes sind einige der wichtigsten unerwähnt geblieben, welche gerade zeigen, worin die Beschränkung der städtischen Freiheit bestand, vor allem die, daß der Orden an jeder Sitzung des Rathes durch einen Vertreter theilnehmen könne und daß über alle nach Stadtrecht zu richtenden Verbrechen der Stadtvogt nur in Gemeinschaft mit einem vom Meister ernannten Ordensbruder zu erkennen habe. Diese Bestimmungen waren gewiß viel einschneidender und mußten viel drückender empfunden werden, als Huldigung und eine leichte Heerespflicht. Der Verfasser scheint freilich zu glauben, daß das alles schon aus seiner Mittheilung entnommen werden könne: „die Hälfte aller Gerichtsgefälle endlich sollen dem Orden zustehen“. Wenigstens setzt er die Bestimmungen über Theilnahme eines Ordensbruders am städtischen Gericht einige Zeilen weiter auf derselben Seite als bekannt voraus, wenn er sagt: „Thatsache bleibt . . ., daß Mitte August den Städten . . . der harte Gerichtszwang erlassen wird. Nur bei Gericht über Leben und Tod sollte auch in Zukunft ein Bruder mit urtheilen“, wobei das vom Verfasser beliebte Wort „Gerichtszwang“ nicht nur das nicht sagt, was der Verfasser meint, sondern an dieser Stelle überhaupt keinen angebbaren Sinn hat. Es sei gleich bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß das soeben gerügte Verfahren in mehrfachen Modificationen öfter wiederkehrt: häufig wird etwas als bekannt vorausgesetzt, was gar nicht erzählt worden, oder der Verfasser recurriert auf Dinge, deren Erwähnung sich nur versteckt in einem Nebensatze findet, ohne daß sie ihrer Zeit ordentlich hervorgehoben worden sind. Der Kenner vermag sich, wenn in einer Gedankenreihe oder Erzählung hie und da Mittelglieder fehlen, noch

zur Noth zu helfen, der Neuling steht dann rathlos da. — Zwei Corrigenda mögen hier noch Erwähnung finden. S. 194 wird der Sturz des Hochmeisters Heinrich von Plauen dem Geheimbund der Eidechsen unter dem unzufriedenen preussischen Vasallenadel zur Last gelegt. Die Sache verhält sich anders. Der Landesadel hat anfangs allerdings gegen ihn als den Vertreter des Ordens conspirirt. Plauen aber wußte durch Einführung eines Landesrathes den Adel mit der Ordensherrschaft einigermaßen zu versöhnen. Bitteren Haß zog er sich aber gerade durch diese Schöpfung und durch seine rücksichtslose, durchgreifende Regierungsweise bei den Ordensrittern selbst zu: eine Partei innerhalb des Ordens, an ihrer Spitze Michael Rüdemeister, hat seinen Sturz verschuldet. — Nicht ohne Erstaunen sieht der Leser auf S. 236 und S. 350 anscheinend ein und dasselbe Ereigniß zwei Mal, aber zu verschiedenen Jahren, 1492 und 1557, verzeichnet. Nur die Anführungszeichen haben ihren Platz gewechselt. Nach S. 236 erbauen die Russen 1492 ein „Truznarva“ Zwangorod, nach S. 350 befiehlt der Zar 1557 eine Truzburg „Zwangorod“ anzulegen! Da darf denn der Leser wohl fragen, wann denn eigentlich Zwangorod wirklich erbaut worden ist.

Durch den Charakter, welchen der Verfasser seinem Werke geben wollte, ist eine gewisse Ungleichmäßigkeit in der Composition des Ganzen bedingt. Sie hat ihre volle Berechtigung. Es kam darauf an, die wichtigsten Parteen der livländischen Geschichte, die ja zugleich auch die interessantesten sind, recht eindrucksvoll zu gestalten. Es ist daher nur zu billigen, wenn die Gründung der Kolonie, das Eindringen der Reformation und seine Folgen, sowie der Untergang, ausführlich, in breiter, voll austönender Erzählung geboten werden. Aber auch die dazwischen liegenden Zeiträume und Ereignisse mußten je nach ihrer Bedeutung oder ihrer Verwendbarkeit für eine populäre Darstellung eine verschiedene Behandlung erfahren. Man kann mit der Auswahl, welche der Verfasser getroffen hat, im Allgemeinen einverstanden sein und billig haben sich die zu bescheiden, die hier etwas mehr und dort etwas weniger gern gesehen hätten. Indessen lassen sich aus den Voraussetzungen für die Beurtheilung des Buches, aus seinem ganzen Plane heraus doch einige Erwägungen beibringen, die bei der Vertheilung des Stoffes nicht genügend beachtet zu sein scheinen. Es werden nämlich die Vorkenntnisse der

Leser viel zu oft überschätzt und andererseits das Bedürfnis, über das Wichtigste soweit ausreichend unterrichtet zu werden, daß der Zusammenhang und die Entwicklung immer verständlich bleiben, unterschätzt. Das Buch ist vielfach gar nicht so populär, wie es sein will. Schon der Titel ist es eigentlich nicht. Das durch Anführungszeichen markirte Wort „Aufsegelung“ führt dem Kundigen freilich mit einem Schlage eine ganze lange Gedankenreihe, die Geschichte einer gelehrten Kontroverse vor Augen; dem Unkundigen müssen die Anführungszeichen erst erläutert werden. Der Titel eines Buches muß aber den Lesern, für welche es geschrieben ist, von vornherein klar sein. Was es mit der „Aufsegelung“ auf sich hat, daß dieses Wort eine falsche, aber herkömmliche Bezeichnung ist, darf nicht ohne weiteres als bekannt angenommen werden. Ebenso hätte es dem Zwecke des Buches gut entsprochen, wenn so mancher dem Mittelalter eigenthümliche staatsrechtliche Begriff erläutert worden wäre<sup>1)</sup>. Doch kann man hierüber ja wohl verschiedener Meinung sein. Eine schärfere Formulirung in allen verfassungsgeschichtlichen Auseinandersetzungen wäre aber jedenfalls zu wünschen gewesen. Die Bedürfnisse des Lesers werden doch entschieden unterschätzt, wenn von dem Handelsleben in der Stadt Riga, ihrem Aussehen, dem ganzen Gebahren ihrer Bewohner ein farbenreiches Bild gegeben wird, die Geschichte ihrer Verfassung aber da abbricht, wo das Bulmerincq'sche Buch aufhört. Das charakteristische Merkmal der livländischen Städteverfassung, die politische Bedeutung der Gilden, ist überhaupt nicht erwähnt. Oder ist es nicht ein Mißverhältniß, wenn die Zerwürfnisse innerhalb der Hansa im 15. Jahrhundert im Verhältniß zu anderen Partien sehr ausführlich geschildert werden, über die Entstehung des Bundes, vor allem aber über seine Organisation, in der doch die livländischen Städte eine hervorragende Rolle spielten, gar nichts gesagt wird. Man könnte einwenden, daß bei den engen Grenzen, welche der Verfasser sich nothwendig setzen mußte, eine Beschränkung auf das rein Livländische ihre Berechtigung habe. Der Einwand ist nicht haltbar. Es soll doch das alte Livland als ein Staatswesen gezeigt werden, das sich mitten unter anderen größeren Mächten seine eigenthümliche

<sup>1)</sup> z. B. Kapitel, Stift, Roadjutor u. a. m.

Position zu wahren gewußt hat, das seine weltgeschichtliche Aufgabe hatte und in einem ganz eigenartigen Verhältniß zum gesammten Occident stand, dessen am weitesten in den Osten vorgeschobener Posten es war. Das alles wird nur verständlich, wenn die allgemeinen Verhältnisse genügend berücksichtigt werden. Es ist das ja auch vielfach geschehen. Aber nicht überall und nicht immer da, wo es unbedingt nothwendig war. Das führt aber zu einem anderen Vorwurf. Ein schwerwiegender Fehler in der Anlage ist es, daß die preußische Geschichte so mager behandelt wird. Darunter leidet die Auffassung, daß Livland im Mittelalter wesentlich als Glied des preußisch-livländischen Staatswesens verstanden werden muß. Die Kolonisation und Germanisirung Preußens fehlt ganz. Und hier wird dem Leser wieder zuviel zugemuthet: Die preußischen Landschaftsnamen, verschiedene Details aus der preußischen Geschichte des 13. Jahrhunderts werden gelegentlich so erwähnt, als ob die Bekanntschaft mit ihnen selbstverständlich sei. Auch der Deutsche Orden wird dem Leser bei der knappen und ungleichmäßigen Behandlung nicht recht gegenständlich. Gerade er hätte doch wohl als Gesamtheit eine viel eingehendere Würdigung verdient, als der kurzlebige Schwertbrüderorden. Der Leser sieht diese großartige Schöpfung des kirchlich-politischen Idealismus des Mittelalters nicht so vor seinen Augen erstehen, wachsen und schließlich zusammenbrechen, wie es die enge Verbindung Livlands mit ihm wohl erwarten ließe. Wäre nicht manchem Leser eine Skizze der Entstehung des deutschen Ordens, seiner Organisation, seines Verhältnisses zu den preußischen Ständen erwünschter gewesen, als die Darlegung seiner kommerziellen Thätigkeit, die doch jedenfalls im Vergleich zu den Grundlagen der Ordenspolitik erst in zweiter Stelle in Betracht kommt?

Um eine lebendige Anschauung von den konkreten Machtverhältnissen und den internationalen Beziehungen zu geben, in welche der Ordensstaat hineingesetzt war, hätte in aller Kürze die Vorgeschichte und Entwicklung der Nachbarländer skizzirt werden können. Wenigstens für Polen und Litauen scheint dieses durchaus geboten zu sein. Litauen war zur Zeit Witolds ein größtentheils russisches Reich und erst, wenn man weiß, daß das Herrschaftsgebiet des Großfürsten in Wilna sich fast über das ganze Stromgebiet des

Dnjepr erstreckte, kann die Gefahr in ihrem ganzen Umfange ermessen werden, welche aus der Vereinigung Litauens und Polens für die Deutschen an der Ostsee erwuchs.

So kommt das Wesentliche, das Wichtigste nicht immer zu seinem vollen Recht. Dazu bleibt es dem Leser vielfach selbst überlassen, aus einer Masse von Details, nach längerer glatt hinfließender Erzählung den eigentlich springenden Punkt, das, worauf es ankommt, herauszufinden, den Kern von der Schale zu sondern. Auch die einzelnen Stadien der inneren Entwicklung Livlands, insbesondere der Kämpfe des Ordens mit dem Erzbischofe, sind nicht so scharf markirt, daß jedesmal die eigentlichen Streitpunkte in heller Beleuchtung hervortreten. In ewig grauem Einerlei kämpfen Erzbischof und Orden einen unfruchtbaren, ergebnislosen Kampf. Daß dieser Kampf zu verschiedenen Zeiten auch verschiedenen Charakter gehabt hat, ist kaum zu merken. Der schwächste Theil des Buches ist ja wohl die Darstellung des 15. Jahrhunderts. Nun ist einzuräumen, daß wir für diese Zeit überhaupt sehr schlecht unterrichtet sind und der Historiker hier mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Da muß denn der Erzähler, wenn es nicht anders geht, seine Unwissenheit eingestehen und die offen gebliebenen Fragen als solche bezeichnen. Das schützt vor dem Vorwurf der Verschommenheit und Unklarheit, dem sich der Verfasser in diesem Abschnitt wiederholt aussetzt. Oder sollte Referent der einzige sein, der sich hier fast auf jeder Seite ein Warum? an den Rand geschrieben hat? So ist weder die politische Bedeutung des Kleiderstreits noch die ausschlaggebende Bedeutung Rigas für die streitenden Parteien genügend gewürdigt. Daß schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die rigasche Frage im Mittelpunkt steht, daß der Streit des Erzbischofs mit dem Orden fast einzig und allein die Herrschaft über Riga betraf, läßt sich aus dieser Darstellung nicht entnehmen; sie beschränkt sich auf die Bemerkung zum Walker Landtage von 1435, daß „der Erzbischof seine oberherrlichen Pläne 12 Jahre hindurch ruhen zu lassen“ versprach. Von den oberherrlichen Plänen ist aber vorher gar nicht gehandelt worden. Unwillkürlich fragt man nach der Erzählung von der Bezwingung Rigas durch Plettenberg i. J. 1492: Welches war denn nun der politische Ertrag des langen Kampfes für das gesammte Livland? Doch wohl, da der Erzbischof auf selbständige

Politik verzichtet, die unbestrittene Hegemonie des Ordens in den nächsten Jahrzehnten. Wäre es nicht angezeigt gewesen, an dieser Stelle eine solche Betrachtung einzuschalten, anstatt den Leser auf sein eigenes Kombinationsvermögen zu verweisen?

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Jahre 1522—26 behandelt. Und gewiß, diese gespannte Zeit des Eindringens der Reformation, welche so zukunftsichwere Entscheidungen in ihrem Schoße barg, — sie verdient eine bevorzugte Berücksichtigung. Aber die folgenden Jahre fallen doch zu sehr ab. Wenn der Aufbau des denkwürdigen Einigungswerkes, das mit vieler Mühe auf dem Wolmarer Landtag einen schließlich doch nicht befriedigenden Abschluß fand, so ausführlich erzählt wird, so stehen die wenigen Worte, die der Niederreißung eben desselben Werkes gewidmet sind, in einem peinlich empfundenen Mißverhältniß dazu. Hierzu kommt, daß die Ausführlichkeit der Reformationsgeschichte ihrer Verständlichkeit nicht immer die Wege ebnet; gerade hier erscheint das Wesentliche mehr als einmal wie erstickt durch das üppig wuchernde Detail. Vielleicht hätte eine kürzere Verarbeitung da bessere Dienste geleistet, sicher für den entscheidenden Landtag von 1526! Das ganz unverarbeitet eingeflickte Regest des Landtagsrecesses von 1526, das durch die Anführungszeichen fälschlich als die Originalfassung gekennzeichnet wird, erschwert dem Leser das Verständniß für den bedeutsamen Vorgang und seine politische Tragweite. Wenigstens hätte der Verfasser mit eigenen Worten genau formuliren sollen, welche staatsrechtliche Bedeutung die hier geschilderten Ereignisse an sich und in den Augen der livländischen Stände hatten und wie weit eine Veränderung der livländischen Landesverfassung durch sie eingetreten war. Hier drängt sich unabweislich eine Wahrnehmung auf, die auch bei den früheren Parteen des Buches gemacht werden konnte: für die Ausführlichkeit einzelner Abschnitte, ja für die Erwähnung oder die Uebergang eines Ereignisses oder Umstandes, sind dem Verfasser nicht immer innere, aus dem Plan der Darstellung sich ergebende Gründe maßgebend, sondern vielfach ganz äußerliche: der Inhalt und Charakter der Monographien oder Gesamtdarstellungen, aus denen er sein Material schöpft. Diese Gebundenheit an die jeweilige Vorlage steht einer völlig freien Beherrschung des Stoffes hindernd im Wege.

Wir sind am Ende unserer Kritik. Sie ist länger geworden und insbesondere hat die Begründung der Ausstellungen, die zu machen waren, mehr Raum in Anspruch genommen, als es ursprünglich beabsichtigt war. Doch mag der Umstand berücksichtigt werden, der oben bereits erwähnt worden ist, daß es sich um ein wichtiges literarisches Produkt unserer Heimath handelt, über das nicht mit einigen allgemeinen Redewendungen zur Tagesordnung übergegangen werden darf. Wer im „Erkenne dich selbst“ einen Spruch von höchster Weisheit und zugleich eine sittliche Forderung sieht, wird es billig finden, daß wir zu den Leistungen unserer Heimath, auf welchem Gebiete es sei, sorgfältiger und auch strenger Stellung nehmen, als zu den Leistungen Fremder. Es ist wahr, das hier besprochene Buch hätte besser sein können. Aber es soll der ungünstige Eindruck, welchen eine langwierige und ermüdende Aufzählung von Fehlern oder Desideraten hervorrufen muß, doch nicht in dem Maße überwiegen, daß das Buch womöglich als verfehlt bei Seite geschoben werde. Schreiber dieses bittet daher den Leser, er wolle freundlichst das überlesen und beherzigen, was über Seraphims Buch zum Beginn dieser Zeilen gesagt worden ist und davon überzeugt sein, daß auch Referent viele Theile mit Vergnügen gelesen hat, und daß es seinerseits keine Uebertreibung war, wenn er bekannte, daß der Eindruck nach Beendigung der Lectüre ein starker, nachhaltiger gewesen ist. Der Verfasser hat unstreitig ein hübsches schriftstellerisches Talent. Es muß nur mehr in Zucht genommen werden und es fehlt noch an der Gründlichkeit, welche allein erst volles Vertrauen erweckt.

Sollten bei einer zweiten Auflage, einem Erfolge, welchen Referent dem Buche von Herzen wünscht, die hier verzeichneten Ausstellungen und Wahrnehmungen Berücksichtigung und Verwerthung finden, so würde Referent darin einen schönen Lohn für das undankbare Geschäft sehen, dem er sich in diesen Zeilen unterzogen.

Zum Schluß sei noch eine Bitte ausgesprochen: das Buch kann unmöglich mit dem Jahre 1721 völlig abschließen. Jede populäre Geschichte, die nicht nur Episoden behandeln will, muß das Entstehen der Gegenwart aus der Vergangenheit verständlich machen. Aber erst in die Zeit der russischen Herrschaft fällt die volle Ausbildung der eigenthümlichen Institutionen unserer Landesverfassung,

zu denen allerdings in schwedischer und noch früherer Zeit der Grund gelegt worden ist. Wenn überall die Forderung ertönt, daß wir festhalten sollen am Erbe der Väter, so muß dieses Erbe auch geschichtlich erläutert und so dem Verständniß näher gebracht werden. Das ist aber nicht möglich, wenn die Erzählung mit der Einverleibung des Landes in das russische Reich aufhört.

Dr. N. Bergengrün.



## Ueber Kunstsinu.

### II.

**W**ir haben bisher gesehen,\*) wie der Kunstsinu des Menschen sich als Kunsttrieb in activer Weise äußert, zuerst im Schmuck der eigenen Person und dann in der Verschönerung seiner Umgebung. Wenden wir uns jetzt der Frage zu, wie der Kunstsinu sich receptiv kundthut, indem er uns zum Kunstgenuß befähigt. Wie kommt es, daß beispielsweise beim Betrachten eines Gemäldes nicht alle Beschauer den gleichen Genuß haben, ja manche sogar überhaupt nichts dabei empfinden, während andere in Entzücken gerathen? Die Frage ist damit nicht abgethan, daß man behauptet, dem einen fehle einfach der Kunstsinu und somit auch das Kunstverständnis, sie leiden gleichsam an einem geistigen organischen Fehler, der sie die Schönheiten eines Bildes nicht erkennen läßt, wie etwa für das sinnliche Auge des Farbenblinden gewisse Farbentöne nicht vorhanden sind.

Man führe z. B. einen japanischen Maler, den wir uns mit notorisch hochentwickeltem Kunstsinu begabt denken können, der aber nur seine eigene Kunst und sein eigenes Volk kennt, vor Lionardo da Vincis Abendmahl. Er wird an dem Bilde nichts weiter sehen als eine am Tisch versammelte Gruppe von Männern, deren Gebärden auf eine sie bewegende Verhandlung deuten, er wird vielleicht bemerken, daß die Mittelfigur besonders hervorgehoben scheint. Im Uebrigen wird ihm das Bild nichts Interessantes sagen, es wird ihm einfach langweilig erscheinen. Wie unendlich weit bleibt seine

\*) Vgl. S. 20 ff.

Würdigung hinter der tiefen Erregung zurück, welche ein gleich be-  
 anlagter Europäer vor diesem Bilde empfindet, ein Beschauer, der  
 weiß, daß hier einer der bedeutendsten Momente der Welt-  
 und Heilsgeschichte dargestellt ist, eine der ergreifendsten Scenen aus  
 dem letzten Abend im Leben seines Erlösers. Der Japaner bringt  
 es nicht zu einer vollen Würdigung unserer Kunst aus demselben  
 Grunde, der den Europäer von dem vollen Genuß eines japanischen  
 Kunstwerks ausschließt. Ein Fremder sieht in einem fremden Kunst-  
 werk nur das, was man sehen kann; er genießt im besten Falle  
 denselben unmittelbaren Eindruck, den ein Kulturgenosse des  
 Künstlers erhält; aber alles, was durch diesen Eindruck für den  
 letzten mittelbar ausgedrückt ist, ist für den ersten nicht vor-  
 handen. Das ist der wahre Grund für die falsche Behauptung  
 mancher Kritiker, daß z. B. der japanischen Kunst bei aller äußeren  
 Anmuth der tiefere Gehalt fehle. Der tiefere Gehalt ist vorhanden, es  
 fehlt uns nur das nothwendige Verständniß für den Inhalt des  
 Dargestellten und für die den Künstler bestimmenden Kultur-  
 bedingungen. Gerade bei der Beurtheilung von Kunstwerken fremder  
 und besonders primitiver Völker erweist sich der Grad unseres  
 künstlerischen Verständnisses in der Fähigkeit, den jedesmal anzu-  
 legenden Maßstab geringer oder größer zu nehmen.

Jeder ergänzt das Gesehauete durch seine individuellen Vor-  
 stellungen, denn jedes Kunstwerk ist an und für sich nur ein  
 Fragment. Die Darstellung des Künstlers bedarf zu ihrer Voll-  
 endung der Vorstellungen des Beschauers; erst auf diese Weise ent-  
 steht das Ganze, welches der Künstler schaffen wollte.

Die erste Bedingung also zu richtiger Würdigung eines Kunst-  
 werks ist die Kenntniß des dargestellten Gegenstandes  
 und das Verständniß für die Sphäre des Künstlers.

Daneben muß als zweite Voraussetzung für den vollen Genuß  
 einer Kunstschöpfung die Fähigkeit treten, den verstandesmäßig be-  
 griffenen Gegenstand der Darstellung auch mit seinem Gemüth  
 erfassen zu können. Der Beschauer muß mit einer gewissen Elasticität  
 des Gefühls im Stande sein, sich den Intentionen des Künstlers an-  
 zupassen, um die Saite in seinem Herzen anklingen zu lassen, die  
 im Schöpfer des Kunstwerks bei der Ausführung vibrirt hat. Das  
 Wort Goethes „wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht er-

jagen“ gilt hier in vollstem Maße, ebenso der Ausspruch Schillers: „Die Wahrheit ist vorhanden für den Weisen, die Schönheit für ein fühlend Herz.“ Der Grad der Gemüthsbildung entscheidet hier für den Grad des Genusses.

Zu diesen beiden Erfordernissen für den Kunstgenuß kommt als drittes Hauptmoment der Sinn für ästhetische Schönheit. — Es mag ein Beschauer von Rubens Kreuzabnahme mit vollster Kenntniß des Gegenstandes warmes Gefühl und tiefe religiöse Stimmung verbinden, der höchste Genuß des Bildes wird ihm ver sagt bleiben, wenn er kein Auge hat für den herrlichen Fluß der Linien, die harmonische Gruppierung der Gestalten, den stimmungs vollen Wechsel von Licht und Schatten.

Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die Keime zu ästhetischem Empfinden jedem Menschen angeboren sind, denn es giebt wohl schlechterdings Niemand, der nicht ein schönes Gesicht lieber sähe als ein häßliches. Wie viele aber sind im Stande, selbst in einem häßlichen Antlitze Spuren der Schönheit zu entdecken und sich ihrer zu erfreuen? — Diese im Menschen vorhandenen Keime des Kunstsinns entwickeln sich nun bei jedem verschieden, bei manchen wohl auch gar nicht, wie ja nicht jedes Saatkorn aufgeht oder gleich viel Halme hervorbringt. Erziehung und Lebensgewohnheiten spielen hier eine entscheidende Rolle. Wer z. B. sein Leben unter Bücherstaub und Attenstößen zuzubringen gewohnt ist, wem wie Faust's Wagner „in einem würdigen Pergamen der ganze Himmel niedersteigt“, der sieht sich wie dieser „leicht an Wald und Feldern satt“. Hat aber jemand keinen Sinn für Naturschönheiten, dem ist auch das ganze große Gebiet der Landschaftsmalerei als Quelle des Genusses verschlossen, ihn fesseln weder die hohe Romantik einer Claude-Lorrain'schen Phantasielandschaft, noch die berauschte Farbenpracht eines Klever'schen Sonnenuntergangs.

Zum Genuß complicirter Schöpfungen der Kunst genügt der bloß angeborene Kunstsin nicht, es muß vielmehr hier eine richtige ästhetische Erziehung und Anleitung dazu vorbereiten. Goethe sagt einmal zu Eckermann: „Der Mensch ist überall nur für das Kleine geboren und er begreift nur und hat nur Freude an dem, was ihm bekannt ist. Ein großer Kenner begreift ein Gemälde, er weiß das verschiedene Einzelne dem ihm bekannten Allgemeinen zu ver-

knüpfen und das Ganze wie das Einzelne ist ihm lebendig. Er hat auch keine Vorliebe für einzelne Theile, er fragt nicht, ob ein Gesicht garstig oder schön, ob eine Stelle hell oder dunkel, sondern er fragt, ob Alles an seinem Ort stehe und gefezlich und recht sei. Führen wir aber einen Unkundigen vor ein Gemälde von einigem Umfang, so werden wir sehen, wie ihn das Ganze unberührt läßt oder verwirrt, wie einzelne Theile ihn anziehen oder ihn abstoßen und wie er am Ende bei ihm bekannten ganz kleinen Dingen stehen bleibt, indem er etwa lobt, wie doch dieser Halm und diese Feder gut gemacht sei“. Eine Bestätigung dieser Bemerkung Goethes wird man bei jedem Besuch einer Gemäldegallerie finden.

Noch schärfer äußert sich Grillparzer in seinen ästhetischen Studien über die verschiedenen Kategorieen der Betrachter von Gemälden. Er sagt: „Die Betrachter von Kunstwerken lassen sich nach drei Stufen der Ausbildung eintheilen. Die ersten sehen bloß auf's Außen- und Machwerk; das sind die rohesten und gemeinsten, und die meisten. Die zweiten, die obschon über die vorige Stufe hinaus, doch selbst nicht überflüssige Ideen haben und bei denen die wenigen vorhandenen als Embryonen unentwickelt daliegen, sehen auf Gehalt, Gefühl, Nührung, Begriff, moralischen Werth, weil sie sich durch diese Eigenschaften eines Kunstwerks ihrer eigenen Empfindungen und unentwickelten Ansichten erst bewusst werden und zu einem wohlthätigen Gefühl ihres eigenen Selbst gelangen. Die dritten endlich, die selbst was zu machen im Stande sind, oder die wenigstens wissen, worauf es dabei ankommt, sehen auf die Darstellung. Sie, denen hundert Mal die herrlichsten Ideen durch den Kopf gehen, bis sie einmal zur künstlerischen Ausbildung einer einzigen gelangen können, wissen, daß Ideen wohlfeil sind und nur dann ein Verdienst begründen, wenn sie durch Verschmelzung mit der Natur zum äußern Leben gekommen sind.“

Endlich sei noch Schiller angeführt, der in seinen ästhetischen Briefen constatirt, daß die ganze Sinnesart des Beschauers und seine individuellen Anforderungen an ein Kunstwerk von bestimmendem Einfluß sind. Er sagt: „Ist der Beurtheiler eines Kunstwerkes entweder zu gespannt oder zu schlaff, ist er gewohnt entweder bloß mit dem Verstande, oder bloß mit den Sinnen aufzunehmen, so wird er sich auch bei dem glücklichsten Ganzen nur an die Theile

und bei der schönsten Form nur an die Materie halten. Nur für das rohe Element empfänglich, muß er die ästhetische Organisation eines Werks erst zerstören, ehe er einen Genuß daran findet, und das Einzelne sorgfältig auffcharren, das der Meister mit unendlicher Kunst in der Harmonie des Ganzen verschwinden machte. Sein Interesse daran ist schlechterdings entweder moralisch oder physisch; nur gerade was es sein soll, ästhetisch, ist es nicht. Solche Leser genießen ein ernsthaftes und pathetisches Gedicht wie eine Predigt, und ein naives oder scherzhaftes, wie ein berausches Getränk; und waren sie geschmacklos genug, von einer Tragödie und einem Epos, wenn es auch eine Messias wäre, Erbauung zu verlangen, so werden sie an einem Anakreontischen oder Catullischen Lied unfehlbar ein Vergnügen nehmen.“

Ob Jemand den drei Vorbedingungen zu einem vollen Kunstgenuß genügt, d. h. ob er eine ausreichende Kenntniß des Gegenstandes mit einem empfänglichen Gemüth und ästhetischer Bildung vereint, läßt sich mit Sicherheit an der Wirkung erkennen, die ein in seiner Gattung höchstes Kunstwerk auf ihn macht. Nur wähle man zu solcher Prüfung womöglich ein zeitlich und national naheliegendes Werk. Jener angehende Jünger der Kunstwissenschaft, der um seine ästhetische Begabung zu prüfen, sich im Museum vor den Hermes des Praxiteles setzte und nachdem er ihn mit rührender Geduld zwei Stunden lang betrachtet, ohne daß eine höhere Erleuchtung über ihn gekommen, seufzend auf gänzlichen Mangel an Kunstsin schloß und noch am selben Tage ein anderes Studium wählte, hat nicht bedacht, daß zum Verständniß gerade griechischer Kunstwerke eine Einführung in das Wesen derselben besonders nothwendig ist. Erst dann können wir von jenem eigenthümlichen Gefühl ergriffen werden, welches z. B. Schiller gegenüber der Juno Ludovisi empfand, bei deren Anblick, wie er sagt, wir uns zugleich in dem Zustand der höchsten Ruhe und der höchsten Bewegung befinden und jene wunderbare Nüßung entsteht, „für welche der Verstand keinen Begriff und die Sprache keinen Namen hat.“

Die Vorbildung zu richtigem Betrachten und Verstehen von Kunstwerken müßte zum Theil schon bei der Jugend-erziehung und nicht zum wenigsten in der Schule angestrebt werden. Neben gründ-

lichem Zeichenunterricht, durch welchen das Auge mit den Elementen ästhetischer Formen vertraut gemacht wird, wäre besonderer Nachdruck auf systematisches Betrachten und Beschreiben von Bildwerken zu legen. Es wird damit der Jugend nicht blos ein Gebiet edelsten geistigen Genusses erschlossen, sondern sie wird daran gewöhnt, was sie dunkel ahnt und fühlt, zu bestimmten Gedanken zu formen und diese Gedanken zu klarem Ausdruck zu bringen. Ueberhaupt könnte und müßte für die ästhetische Bildung der Jugend in den Schulen viel mehr gethan werden, als thatsächlich geschieht. Wenn wir auch noch weit entfernt sind von dem Ideal des Zukunftsgymnasiums, wie es kürzlich ein Optimist in einer Broschüre\*) entworfen, indem er unter anderem, statt der leeren, getünchten Wände, Frescogemälde und weiße Büsten auf dunkelrothem Grunde für die Schulräume verlangt, so ließe sich doch Manches mit verhältnißmäßig geringen Mitteln thun. Es wäre schon viel erreicht, wenn man die Schulräume mit Abbildungen schmückte, die in einfachen, großen Umrissen die edelsten Gestalten der Antike und der großen Italiener wiedergeben. Welch eine Summe von Schönheitsbegriffen und ästhetischer Anregung könnte so durch tägliche Anschauung unvermerkt in das geistige Eigenthum der lernenden Jugend übergehen, denn Eindrücke, in diesem Alter empfangen, bleiben bekanntlich für's ganze Leben haften. Von welcher Bedeutung eine ästhetische Erziehung gerade für die Jugend der ärmeren Klassen sein müßte, der das Haus in dieser Hinsicht nichts gewähren kann, der das Leben aber täglich so viel des Häßlichen und Abstoßenden bietet, liegt auf der Hand. Es vollendet sich in diesem Jahre genau ein Jahrhundert, seit Schiller seine berühmten Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen schrieb, und die damals von ihm aufgestellten Sätze, die gleichsam sein philosophisches Gesamtbekennniß enthalten, sind in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag nicht angefochten worden; aber wie wenig ist in diesen 100 Jahren geschehen um diese Forderungen aus der bloßen Theorie in die lebendige Praxis zu übertragen. Schiller's Ausführungen, auf die näher einzugehen hier der Raum nicht gestattet, gipfeln bekanntlich in dem Resultat, daß der Weg zu wahrer sittlicher und moralischer Freiheit ein ästhetischer

\*) J. F. Horn, Das Zukunftsgymnasium. Ein Versuch. Gotha, 1893.

sein und durch die Schönheit führen müsse. „Der Mensch in seinem physischen Zustand erleidet blos die Macht der Natur; er entledigt sich dieser Macht in dem ästhetischen Zustand und er beherrscht sie in dem moralischen.“

Sollte so bei der hohen Bedeutung des ästhetischen Moments schon die Jugenderziehung und Schule den Kunstfinn pflegen, so ist es im Leben Sache jedes Einzelnen sich diesen Sinn zu wahren und weiter zu entwickeln. Dem was für alle Sinne, gilt auch für den Kunstfinn: er muß geübt werden, wenn er nicht verkümmern soll. Kunstausstellungen und Museen bieten dazu Gelegenheit und wo beides nicht vorhanden, da hat bei den modernen Leistungen der vervielfältigenden Künste wohl jeder die Möglichkeit sich in einer Bildermappe ein kleines Museum nach eigenem Geschmack zu schaffen.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Im Besitz der drei Vorbedingungen zu vollem Genuß eines Kunstwerks: Kenntniß des Gegenstandes, Gemüths- und ästhetischer Bildung, sollte man meinen, müßte ein Jeder von einem Kunstwerk grade die Wirkung auf sich verspüren, die vom Künstler gewollt und beabsichtigt ist. Dem scheint die merkwürdige Thatsache zu widersprechen, daß nicht selten die namhaftesten Kunsthistoriker in ihren Urtheilen über ein und dasselbe Werk weit auseinander gehen, ja oft geradezu zu entgegengesetzten Schlußsen gelangen. Diese Frage in interessanter Weise beleuchtet zu haben, ist das Verdienst einer neuerdings erschienenen Schrift, deren Verfasser es unternommen hat, die Kunsturtheile, welche im Laufe der letzten beiden

---

<sup>1)</sup> Welch einen hohen Werth unter andern Goethe einer womöglich täglichen Erfrischung des ästhetischen Sinnes beimißt, geht aus folgender Bemerkung hervor: „Der Mensch,“ sagt er, „ist so geneigt, sich mit dem Gemeinsten abzugeben, Geist und Sinne stumpfen sich so leicht gegen die Eindrücke des Schönen und Vollkommenen ab, daß man die Fähigkeit, es zu empfinden, bei sich auf alle Weise erhalten sollte. Denn einen solchen Genuß kann Niemand ganz entbehren, und nur die Ungewohnheit, etwas Gutes zu genießen, ist Ursache, daß viele Menschen schon am Übernenn und Abgeschmackten, wenn es nur neu ist, Vergnügen finden. Man sollte alle Tage wenigstens ein kleines Lied hören, ein gutes Gedicht lesen, ein treffliches Gemälde sehen und, wenn es möglich zu machen wäre, einige vernünftige Worte sprechen.“

Jahrhunderte über die antiken Porträt Darstellungen des Antinous gefällt worden sind, zusammenzustellen und zu vergleichen.<sup>1)</sup>

Es liegen uns seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr als 40 Ausprüche von Gelehrten, Kunstkritikern, Künstlern, Dichtern u. über den Gemüths Ausdruck des Antinous vor, aber wunderbarer Weise sagt kaum einer genau dasselbe wie die andern.<sup>2)</sup>

Wie ist diese höchst seltsame Erscheinung zu erklären?

Unser Gewährsmann kommt zu dem Resultat, daß alle diese Männer, so sehr sie scheinbar durchaus unbefangen ihre Meinung aussprechen, doch alle unter einem bestimmenden Einfluß stehen und zwar dem Einfluß ihrer jedesmaligen Zeit. Was den Autor einer bestimmten Zeit veranlaßt, einen gewissen Ausdruck in jenem Haupte zu erblicken, das ist das vorherrschende Bildungselement, die Grundstimmung seiner Zeit. Mit der Gemüthswelt, zu der er in sich selbst den Zugang findet, belebt der Beschauer die Andeutung des Bildhauers und entwickelt in seiner Phantasie dieselben in einer gewissen einseitigen Weise, ob schon ohne Ahnung des Vorgangs, in

1) Ferd. Laban, der Gemüths Ausdruck des Antinous. Ein Jahrhundert angewandter Psychologie auf dem Gebiete der antiken Plastik Berlin, 1891.

2) Die einen finden den Ausdruck trübe und melancholisch, mürrisch und finster, die andern legen bloß nachdenkenden Ernst und Festigkeit hinein, oder die geschlossenen, etwas starken Lippen des schön gebildeten Mundes sollen höchst lieblich und anziehend das süße Behagen eines vollkommen befriedigten Gemüths ausdrücken, indessen die tiefen in die Stirn gezogenen Haare dem oberen Theil des Gesichts ein finsternes Aussehen geben. Während der eine ihn einen schönen Träumer zwischen Schlafen und Wachen nennt, liest ein folgender aus seinen Zügen Wollust mit Melancholie gepaart heraus und der nächste glaubt in dem Blick des Antinous einen naive=unschuldigen Ausdruck zu sehen. Lieblich schmachtend und sentimental liebenswürdig lauten die folgenden Epitheta. Für manche hat der Mund dagegen einen wilden, ja rohen Zug, das ganze Gesicht einen starren, todten Ausdruck, während wieder andere eine staunende und entzückte Stimmung dargestellt finden. Weiter wird bemerkt das Gefühl der Krankheit bei dem Besitz voller äußerer Kraft, der Hoffnungslosigkeit mitten im Genuß aller irdischer Güter, deutlicher Ausdruck des lebhaftesten Welt Schmerzes vereint mit einem dämonischen Zuge; eine gewisse Verschämtheit und Unschuld oder wieder etwas Böses und Grausames, düsterer Fanatismus und naive frische Lebenslust u. u.

gutem Glauben an seine absolute Objektivität. Der Verfasser gelangt endlich zu dem Schluß, daß ein festes Kunsturtheil von absoluter Gültigkeit für alle Zeiten überhaupt nicht möglich ist, da jedes Urtheil vom Zeitgeist beeinflusst erscheint.

Dabei hat er zweierlei übersehen. Erstens sind eine ganze Reihe grade der excentrischsten von den angeführten Urtheilen als werthlos zu streichen, weil sie von Männern stammen, die ein ernstgemeintes Kunsturtheil zu geben weder beabsichtigten noch dazu im Stande waren, wie Wilhelm Heinse, Mongez, Quandt, Herzberg, Stanley, Ebers, Taylor-Hausrath und andere. Uebrigens beruhen auch die Aussprüche der andern nur zum geringsten Theil auf wirklich ernstlicher eingehender Prüfung, denn das Antinousideal als keineswegs hervorragende Kunstschöpfung einer Periode des Verfalls der Plastik schien einer gründlichen Untersuchung nicht werth zu sein. Zweitens: Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Kunsturtheil vielfach durch die Zeitströmung beeinflusst wird, was bei Laien immer der Fall sein mag, so ist doch nicht blos der Beschauer eines Kunstwerks ein Kind seiner Zeit, sondern auch und in nicht geringerem Maße der Schöpfer desselben, der Künstler selbst. Wird dieser Umstand berücksichtigt, so muß es bei sonst richtiger Prüfung gelingen, mit Sicherheit den Eindruck von einem Kunstwerk zu gewinnen, den der Künstler hat hineinlegen wollen, vorausgesetzt natürlich, daß letzterer überhaupt im Stande gewesen ist, seine Absicht auszudrücken. Wir werden also dabei bleiben, daß es feststehende allgemein gültige Kunsturtheile giebt, auf denen die Wissenschaft der Kunstgeschichte wesentlich beruht.

Es sei mir zum Schluß noch gestattet, die kürzlich aufgestellte Behauptung zu prüfen, wir ständen am Beginn einer neuen Kunstepoche. In dem Aufsehen erregenden, viel gelesenen Buche „Rembrandt als Erzieher,“ ist die Ansicht ausgesprochen, das Zeitalter der Wissenschaft habe sich überlebt, das Zeitalter der Kunst sei angebrochen. Diese Behauptung ist von anderer Seite lebhaft bestritten worden, unter Andern von Konrad Lange.<sup>1)</sup> Wir können letzterem durchaus nur beistimmen, wenn er sagt,

<sup>1)</sup> Dr. Konrad Lange, Die künstlerische Erziehung der deutschen Jugend, (Darmstadt 1893) p. 1 ff.

daß der Urheber jener Behauptung offenbar im Irrthum war, insofern er dabei die Gegenwart im Auge hatte. Man mag es gelten lassen, daß jemand das goldene Zeitalter der Kunst für die Gegenwart herbeiwünscht, angebrochen ist es sicher noch nicht. Andere Aufgaben sind es, die vorerst noch ihrer Lösung harren. Vor allem ist es das Gespenst der socialen Frage, welche drohend ihr Haupt erhebt und gebieterisch eine Lösung fordert. Blickt man auf die großen Centren geistigen und politischen Lebens, so sieht man überall harte und energische Arbeit auf den verschiedensten Gebieten, in Theorie und Praxis, im Forschen und Schaffen, bitteren Kampf um's Dasein bei den oberen Zehntausend ebenso wie bei dem niedern Volke. Wo soll da die frohe Muße herkommen, aus der die Blüthe der Kunst sich entwickeln könnte, wo soll da der behagliche Reichtum entstehen, ohne den das künstlerische Schaffen unmöglich ist? Ueberall, wo wir in der Geschichte eine wirkliche Kunstblüthe finden, ist es in Zeiten überwundener kriegerischer Gefahr, in Zeiten der Ansammlung großer Reichthümer in den Händen Einzelner, in Zeiten freier und ungebundener Entwicklung des Individuums. Jenes üppige Schwelgen in heiterem Lebensgenuß und jene Begeisterung für das Schöne, wie es den großen Kunstepochen eigen ist, wie wir es bei Raphael und Tizian, bei Rubens und Rembrandt finden, hat in dem Europa des 19. Jahrhunderts keine Stätte.

Wir haben indeß noch keinen Grund an dem baldigen Anbrechen einer neuen Kunstepochen zu verzweifeln, ja es scheinen diejenigen sogar Recht zu haben, die für das kommende Jahrhundert eine solche Blüthezeit der Kunst prophezeien. Die Geschichte lehrt, daß in den seltensten Fällen ein und dasselbe Volk gleichzeitig nach verschiedenen Richtungen hin das Höchste leisten kann, daß die Volkskraft, die sich durch energische Thätigkeit nach der einen Seite hin erschöpft, zur selben Zeit nicht im Stande ist in einer andern Richtung sich vollständig auszuleben.

So hat das italienische Volk im 14. Jahrhundert auf dem Höhepunkt seines dichterischen Könnens gestanden, im 15. sich auf den Gipfel bildnerischer Schaffenskraft erhoben, im 16. eine gleichzeitige Blüthe der Kunst und Poesie geschaffen, im 17. und 18. das Zeitalter der Wissenschaft erlebt und im 19. seine politische Arbeit gethan. —

Deutschland hat eine eigentlich herrschende Stellung im Gebiete der bildenden Kunst bis jetzt noch nicht eingenommen. In ganz anderer Richtung liegt seine historische Bedeutung für die europäische Cultur. Es hat im 16. Jahrhundert durch die Reformation die Befreiung des religiösen Gewissens angebahnt, um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Schiller und Goethe eine führende Rolle in der Poesie gespielt, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine großartige wissenschaftliche Thätigkeit entfaltet, in den leztvergangenen Jahrzehnten seine militärische und politische Aufgabe gelöst. Dem kommenden Jahrhundert bliebe somit nur noch die Aufgabe, die künstlerischen Kräfte des Volkes zur Entfaltung zu bringen. Schon jetzt mehren sich allenthalben die Zeichen, welche das Herannahen dieser neuen Epoche verkünden.

Die gewaltig gährende Bewegung des Realismus, die durch alle Völker geht, verheißt nicht nur eine nationale, sie läßt eine allgemeine europäische Kunstblüthe ahnen. Nie hat ein Princip so rücksichtslos mit den alten überlebten Formen aufgeräumt. Noch läßt sich das neue Kunstideal nicht erkennen, doch wenn auch in dem ungebändigten Drange nach Wahrheit die Kunst ihr eigentlichstes Ziel, die Schönheit, momentan aus den Augen verloren, auch der neue Weg muß endlich zum alten Ziele führen und es kommt die Zeit, von der der Dichter singt:

Der fortgeschritt'ne Mensch trägt auf erhob'nen Schwingen  
 Dankbar die Kunst mit sich empor  
 Und neue Schönheitswelten springen  
 Aus der bereicherten Natur hervor.

Alfred Graß.



## M. A. Sinowjew über die Verfassung Livlands.\*)

**S**i duo faciunt idem, non est idem. — Die Wichtigkeit dieses in Folge ungehöriger jesuitischer Anwendung beinahe verrufenen Satzes ist doch eine unleugbare, namentlich im politischen Leben häufig hervortretende Thatsache. Wer hoch steht, dessen Stimme schallt vernehmlich und weit hinaus, macht einen anderen Eindruck, als die gleiche Aeußerung eines nicht auf dem Sockel gesellschaftlicher oder amtlicher Stellung Befindlichen. Die abstrakt genommen gleiche That hat konkret betrachtet eine verschiedene Bedeutung, je nachdem von wem sie begangen wurde, abgesehen sogar von den für ihre volle Würdigung meist auch sehr wichtigen Triebfedern. Oft entziehen sich diese näherer Betrachtung, wie im vorliegenden Falle, wo es sich darum handelt, die jüngst erschienene historisch-kritische Darstellung der livländischen Verfassungs- und Steuerverhältnisse nebst daran geknüpften Vorschlägen zu beurtheilen. Lassen wir also diese subjective Erörterung bei der Schrift ganz aus dem Spiele, nehmen wir sie, wie sie ist und was uns durch sie geboten wird, ohne Hintergedanken unsererseits und ohne Suppeditirung solcher beim Verfasser. — Sie ist von der baltischen Tagespresse und auch von Privatpersonen sehr günstig beurtheilt, gleichsam als ein Ereigniß im baltischen öffentlichen Leben hingestellt worden. Das Material, auf das sie sich stützt, ist verschiedentlich behandelt, Jedermann zugänglichen Veröffentlichungen und Gesetzen entnommen und in richtige

\*) Die von uns in Aussicht gestellte eingehende Kritik der Broschüre des Herrn Sinowjew haben wir leider aus äußeren Gründen zurückstellen müssen, hoffen aber die vorliegende Recension, soweit sie wichtige Einzelheiten unberührt läßt, demnächst, ebenfalls von sachverständiger Seite, ergänzt zu sehen.

Verbindung gebracht; sie bietet daher ein anschauliches Bild livländischer Verwaltungsorganisation. So hätte die Kritik zu lauten, falls auf dem Titelblatt nicht der Name des Verfassers sich befände, sondern ein beliebiger anderer, zumal eines Landeskindes, bei dem es befremden müßte, daß, wenn man sich so ausdrücken darf, die Untersuchung des Verfassungskörpers und seiner Functionen mehr anatomisch-pathologische Interessen als physiologische im Auge hatte. In der That läßt die Arbeit oft ein richtiges Verständniß für viele Livlands Eigenart, namentlich im Vergleich mit russischen Gouvernements darstellende Lebensäußerungen erkennen; aber deren Quelle, die Kulturform, der sie entstammen, ward nicht entdeckt, findet wenigstens keine Erwähnung, geschweige denn Anerkennung. — eine Lücke, die unter den obwaltenden Verhältnissen nicht weiter auffallen kann, der man sich aber bewußt sein muß, weil sie nicht ohne Einfluß ist auf des Verfassers mit der zukünftigen Gestaltung des Verfassungslebens verbundenen weiteren Ziele. Zwar hat derselbe sich ausdrücklich auf eine Untersuchung der rein wirtschaftlichen Zustände beschränkt und macht auch zunächst nur diese betreffende Vorschläge, aber ohne, wie die Schlußbetrachtungen ergeben, deren Bedeutung für andere Dinge zu verkennen, die nicht unter den Begriff des täglichen Brodes fallend, doch für eine Bevölkerung oft wichtiger sind als dieses. — Also, in der Autorschaft liegt die wesentliche und hervorragende Bedeutung der Arbeit. Diese kann und soll durch Feststellung dieser Thatsache keineswegs beeinträchtigt, sondern umgekehrt, in das richtige Licht gestellt werden. Das neue ist neu, das ist überraschend, das ist erfreulich, daß der höchste vom Kaiser mit der Verwaltung Livlands betraute Beamte, sich in die ihm ursprünglich fremden Verhältnisse in gegebener Weise hineinzuarbeiten und zu vertiefen gesucht hat, neu ist es, daß er öffentlich dem Zuge der Zeit, welcher Alles ummodeln will, was etwa im Gouvernement Pleskau kein Vorbild hat, entgegentritt und gewissen öffentlichen Stimmen den begründeten Vorwurf nicht erspart, sie wüßten nicht, was sie thun und redeten über baltische Zustände, ohne die hierzu allein berechtigende Voraussetzung der Kenntniß solcher zu besitzen. Gesagt und bewiesen hat man das häufig, aber nicht von so autoritativer Seite und darum vergeblich; man kann recht begierig sein, welchen Eindruck diese Stimme auf die von ihr Apostrophirten machen wird. Sympathisch

berührt die der Verwaltungstüchtigkeit unserer Bevölkerung, besonders des Adels, gezollte Anerkennung, die nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, den livländischen Gouverneur zum Gegner des Bestehenden gänzlich vernichtender Umformungen zu machen; weder einer Einführung der russischen Landschaftsverfassung, noch einer alle Selbstverwaltung ertödtenden bureaukratischen Administration, wie von anderer Seite in Vorschlag gebracht worden, vermag er in richtiger Schätzung des Werthes erprobter ritterschaftlicher Mitarbeiterschaft, zuzustimmen. Kann dieser Ausdruck ehrenden Vertrauens dem Lande nur willkommen sein, so wird hier doch das Bedauern darüber nicht unterdrückt werden können, daß der Generallieutenant Sinowjew durch Gegenüberstellung der vor den „Reformen“ der vorigen Regierung und nach denselben im Lande zu Tage getretenen Bestrebungen für die gewiß unbegründete Anschauung eine Unterlage bietet, als sei erst jetzt der Adel des Vertrauens werth geworden und die von der russischen Presse oft genug ins Feld geführte baltische Intrigue früher nicht ein ganz wesenloses Phantom gewesen. Demgegenüber möchten wir zur Ehre des Landes behaupten, daß es auch früher das Vertrauen verdiente, das ihm jetzt entgegengebracht wird und sich, in den wenigen Jahren, seines Charakters nicht entäußert hat. — Mit der Kennzeichnung des durch die „harte Schule der baronlichen Gutsbesitzer“ gegangenen livländischen Bauernstandes wird man schwerlich ganz einverstanden sein können, wenn unter anerkennender Betonung seines wirthschaftlichen Strebens, ihm jede andere als auf materiellen Erwerb gerichtete Regung abgesprochen, sein Horizont als höchst beschränkt und seine Bildungsstufe als eine recht niedrige hingestellt wird. Wäre dieses Urtheil ein zutreffendes, dann fiel damit zugleich ein sehr unvortheilhaftes Licht auf die Schule, welche, wie der Verfasser sagt, „gemäß einer Eigenthümlichkeit der lutherischen Religion“, sich bei jeder Kirche befinden muß. Einen gesunden Egoismus besitzt jeder Bauer, auch der nicht solche harte Schule durchzumachen hatte, und mehr davon, als sonst irgend wo diesem Stande eigen, ist auch bei den unfrigen nicht vorhanden; was dagegen seine Bildung und den Umfang des durch sie bedingten Gesichtskreises anlangt, vermag er sich getrost mit seinen Standesgenossen nicht allein im russischen Reiche, sondern weit über dessen Grenzen hinaus zu messen. Einen Beweis hierfür dürfte denn doch

die lettisch-estnische Litteratur, die Reihe von in diesen Sprachen erscheinenden Zeitungen und sonstigen Schriften liefern, die, man mag über deren Nützlichkeit gleichviel wie denken, doch Leser haben.\*) Wird nicht von unsern Bauern Musik und Gesang gepflegt, bringen sie nicht für diese immateriellen Genüsse auch gern Opfer, sind sie nicht jeder Zeit bereit solche zu leisten für Zwecke ihres Volksthums? Es sei doch nur an die estnische Aeganderschule erinnert, für die das Volk allein die nicht unbedeutenden Mittel aufbrachte; gewiß kein Zeichen eines nur auf Erwerb gerichteten Sinnes, eines „mangelnden Verständnisses für übersinnliche Dinge“. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu Einzelheiten übergehend, können hier von den vielen durch den Verfasser sehr übersichtlich und klar dem Lande ins Credit- und Debet-Conto gestellten Punkten nur die wichtigeren erörtert werden. Daß die Bewerthung des Landes nach Thalern, der namentlich im Vergleich mit der russischen Veranlagung nach Dessätinen, eine große Feinheit nicht abgesprochen werden kann, bei den gegenwärtigen Wirthschafts- und Verkehrsverhältnissen, nicht überall gleichmäßig trifft und demnach zu Bemängelung Anlaß giebt, ist nicht zu leugnen. Daher würde, sobald ein besserer Maßstab sich fände, seine Anwendung gewiß allgemeiner Billigung begegnen. Ob die in Vorschlag gebrachte, vom Finanzminister für die inneren Gouvernements erlassene Instruction dd. 4. Juni 1894, als ein solcher zu betrachten ist, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Nachdem der livländische Landtag im Jahre 1890 auf die sog. Schatzfreiheit des Hofeslandes Verzicht geleistet hat, nachdem die Schießstellung in Geld abgelöst worden und pro rata auch von den Höfen getragen wird, die Postirungs-*Fourage*stellung und *Baulast* in die gleichen Bahnen gelenkt worden, ist kaum daran zu zweifeln, daß, wie die Schrift voraussetzt, der Großgrundbesitz bereit sein wird, sich in Zukunft auch an der Begebaulast zu betheiligen, obwohl die kritische Zeit, welche die gesammte Landwirthschaft durchlebt und

\*) Nach dem officiellen Zeitschriftenkatalog pro 1894 erschienen 9 lettische und 11 estnische Zeitschriften, die doch eben fast nur von den Bauern der Ostseeprovinzen gelesen werden. Ein Vergleich mit dem Lesebedürfniß der bäuerlichen Bevölkerung in den kultivirtesten Gouvernements des Innern und vieler Provinzen des europäischen Westens, würde zu Gunsten unseres Bauernstandes ausfallen.

die naturgemäß auf den Großgrundbesitz in höherem Maaße ungünstig einwirkte, nicht sehr ermuthigend zur Uebernahme neuer Opfer wirken dürfte. Darin jedoch vermag dem Verfasser nicht beiegepflichtet zu werden, daß durch Uebernahme aller dieser Lasten ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sich vollziehe, daß mit anderen Worten die sog. Schatzfreiheit des Hofeslandes eine auf „selbstsüchtige Bestrebungen des Adels“ zurückzuführende Ungerechtigkeit gegenüber dem Bauernstande in sich geschlossen habe. Die Frage gehört jetzt allerdings der Geschichte an, da sie aber in der Schrift eine solche Beleuchtung erhielt, ist es erforderlich, sie in das richtige Licht zu stellen, namentlich mit Rücksicht auf die außerhalb Livlands lebenden Beurtheiler seiner wirthschaftlich-politischen Entwicklung, die wie der Verfasser ausspricht, ihre Anschauungen nicht auf eingehendes Studium, sondern auf die flüchtigen aus Zeitungsartikeln und Broschüren gewonnenen Eindrücke gründen. Dem Unkundigen muß es allerdings als eine Anomalie erscheinen, wenn er erfährt, daß das Bauernland alle öffentlichen Lasten trug, das Hofesland, welches in seiner Vorstellung den Baronen gehört, „schatzfrei“ war, gar nicht durch Abgaben belastet gewesen sei. Entspricht aber solche Annahme der Wirklichkeit? Zunächst wird vom Verfasser ja auch richtig ausgeführt, daß diese Schatzfreiheit des Hofeslandes, so lange der Bauerlandverkauf noch nicht erfolgt war, sich dieses also noch in des Gutsherrn Eigenthum befand, zu keinen Bedenken Anlaß bot, weil der Thaler des Bauerlandes nur den Maßstab für die Leistungspflicht des Gesamtgutes abgab. Erst mit dem Bauerlandverkauf sei der Maßstab zum Steuerobject geworden und des Hofeslandes Steuerfreiheit hervorgetreten, habe des Bauern Beeinträchtigung begonnen. Nun wird aber hierbei doch übersehen, daß gemäß der dem § 55 der Bauerverordnung von 1804 beigegebenen Erklärung der Thalereinschätzung, der Thaler Landes einen bestimmten Reinertrag des Grund und Bodens darstellt, der gewonnen wird, nach Abzug des für den Bauer benöthigten Unterhaltes und des zur Entrichtung der publikten Abgaben erforderlichen Bedürfnisses. Daraus folgt doch, daß nach der Natur der Thaler- und Hafeneinschätzung, den Inhabern des Bauerlandes die in Anhang D. zu obiger Bauerverordnung aufgeführten öffentlichen Verpflichtungen bei der Einschätzung, Messung und Katastrirung von

dem angenommenen Kleinertrage des Landes in Abzug gebracht, also vergütet worden sind. Bei den alsdann erfolgten Kauf- und Pachtverträgen haben die Käufer und Pächter die auf den einzelnen Gefinden ruhenden Lasten selbstverständlicher Weise berechnet und von dem zu zahlenden Kaufpreise oder Pachtschilling in Abzug gebracht, sich rembourst und die Grundlast auf den Verkäufer, d. i. den Großgrundbesitzer, überwältzt, wie das stets zu geschehen pflegt. Eine solche Ueberwälzung kann nur hinsichtlich zukünftiger oder in ihrem Werth erhöhter alter Reallasten nicht stattfinden und darin liegt, obwohl Niemand vor Ueberlastung absolut gesichert sein kann, der springende Punkt, wo das öffentliche Interesse einem derartigen Zustande, der seine Entstehung zu starkem Vorwalten rein privatrechtlicher Gesichtspunkte verdankt, mit Recht entgegentritt. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Radicirung aller öffentlichen Lasten auf einen fest bestimmten Theil des Landes vom öffentlichrechtlichen Standpunkte aus auf die Dauer nicht ertragen werden kann, zumal wenn dadurch Ueberlastung eintritt und die Schultern, denen Alles aufgebürdet wird, nicht mehr tragfähig erscheinen, neben diesen aber sich noch andere gänzlich unbelastete befinden. Kann man das jedoch hinsichtlich des livländischen Großgrundbesitzes behaupten? Ist die Schatzfreiheit des Hofeslandes je, wie der Unkundige glauben möchte, einer Befreiung von zum Besten des gesammten Landes erhobenen Steuern gleich gekommen? Hat nicht der Großgrundbesitz, in durchaus das Gegentheil von Selbstsucht erhärtender Weise, für jene Ungleichheit in der Vertheilung der Landesprästanzen, die man jetzt als Ungerechtigkeit bezeichnet, dem Bauernstande ausreichende Aequivalente geboten? Eine richtige Buchung muß diese Fragen ziffermäßig in so unzweideutiger Weise beantworten können, daß jeder Schatten einer Uebervortheilung des livländischen Bauern durch den livländischen Adel beseitigt wird. Die Auffuchung redender Zahlen bleibt Anderen vorbehalten, hier mögen einige allgemeine Hinweise Raum finden. Zuvor sei nur noch hervorgehoben, daß, wenn der Verfasser unter Angabe der großen Summen, welche der livländische Bauernstand in 30 Jahren an Kaufgeldern, Steuern, Ersparnissen u. s. w. aufbrachte und sein Erstaunen über diese Leistungsfähigkeit zu unterdrücken nicht vermag, auch zugestehet, derselbe sei recht behäbig und gesichert, solche Wahr-

nehmungen doch wohl geeignet erscheinen, auf den Gedanken zu führen, es müsse *re vera* dem Bauer nicht gar zu viel zugemuthet worden sein. Auch kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß die öffentlichen Leistungen der zu den Privatgütern gehörigen Bauern wesentlich geringer wären, wenn der größte und reichste Grundbesitzer Livlands, der durch die Baltische Domänen-Verwaltung vertretene Staat, in einer der Grundwerthsteigerung seines Landes entsprechenden Höhe zur Theilnahme an den öffentlichen Abgaben hätte herangezogen werden können, während er stets für diese nur den längst der Wirklichkeit nicht conformen Katasterwerth der Messung von 1832 hat gelten lassen. — Das der livländischen Landesverwaltung gespendete Lob, daß sie so ungemein billig arbeite, verbunden mit der ehrenden Anerkennung der allgemein verbreiteten Bereitwilligkeit zu unentgeltlicher Arbeitsleistung im Dienste des Landes, gebührt in hervorragendem Maße dem Adel und überhaupt dem Stande der Großgrundbesitzer. Diese Arbeit kommt zu nicht geringem Theil auch den Kleingrundbesitzern, überhaupt dem Bauernstande zu gut. Für die gesammte im Landrathscollegium concentrirte Verwaltung, die keineswegs nur im Interesse der Großgrundbesitzer arbeitet, leistet der Kleingrundbesitzer nicht einen Heller. Die 27 Bände der als „musterhaft“ bezeichneten Grundbücher der Grundsteuer-Commission umfassen auch die mehr als dreißigtausend Einheiten des bäuerlichen Grundbesitzes, ohne daß dieser an den hierzu erforderlichen Kosten irgend betheiligt worden wäre. Für die jetzt beseitigte alte Landesjustiz und Polizei trug die bäuerliche Bevölkerung ganz geringe Opfer, der weit überwiegende Theil des Unterhaltes entfiel auf den Großgrundbesitz. Im Schulwesen ist das Gleiche der Fall; neben der unentgeltlichen Arbeit der Prediger, der Schulrevidenten, der Mitglieder der Kreislandschulbehörde, der Oberlandschulbehörde, hat der Großgrundbesitz allein die Volkslehrerseminare unterhalten und nicht unwesentliche Beiträge für die Parochial- und Gemeindeschulen, für welche letzteren nach dem Gesetz nur die Gemeinden zu sorgen haben, gespendet. Auch für das livländische Consistorium, eine Behörde, deren Thätigkeit von der bäuerlichen Bevölkerung ganz besonders reichlich in Anspruch genommen wird, gewährt der Großgrundbesitz Zuschüsse, weil sie und ihre Glieder einschließlich des neuerdings vom Staat ernannten Präsidenten, im

Staatsbudget gar zu kärglich bedacht werden. Damit sind übrigens noch lange nicht alle von dem sog. schatzfreien Lande zum Besten der ganzen Provinz getragenen Opfer erledigt, zu ihnen gehören noch andere, höheren Kulturzwecken dienende, deren Aufzählung nur an der Hand der Akten und Rechnungsbücher möglich wäre. Es sei nur noch angeführt, daß nach einer amtlichen Feststellung über die Steuerumlage des Jahres 1882, der bäuerliche Grundbesitzer vom Thaler steuerpflichtigen Landes 19,<sup>69</sup> Kop. zahlte, während vom Thaler des sog. schatzfreien Hofeslandes (also vom Großgrundbesitz), nach den einzelnen Kreisen verschieden, zwischen 80,<sup>43</sup> bis 90,<sup>43</sup> Kop. zur Erhebung kamen. Die mögliche Annahme, daß solche unter der Bezeichnung von „Billigungen“ figurirende absolute Mehrbelastung des Hofeslandes vorzugsweise nicht allgemeinen Landeszwecken, an denen auch die bäuerliche Bevölkerung theilnahm, sondern den Interessen der landtagsberechtigten Großgrundbesitzer gedient hätte, wäre eine irrige und vermöchte durch genaue Prüfung des Charakters dieser „Billigungen“ leicht widerlegt zu werden. Hier kam es nur darauf an, zu zeigen, was es mit der Schatzfreiheit genau betrachtet für eine Bewandniß hatte und wie jene scheinbare Ungerechtigkeit der livländischen Steuerverhältnisse sich bei genauerer Betrachtung als das Gegentheil davon darstellt; dazu dürfte das Gesagte genügen.

Mit besonderer Nachdrücklichkeit, man könnte beinahe sagen: mit Verve, wird nicht nur die Beseitigung des in Livland herrschenden Rechtszustandes, wonach der Unterhalt der lutherischen Landeskirche eine auf dem gesammten Lande ruhende Keallast ist, gefordert, sondern die materielle Sicherstellung dieser Kirche und ihrer Diener als nothwendige Vorbedingung jeglicher Verwaltungsreform hingestellt, ohne, bedauerlicher Weise, Fingerzeige in dieser Richtung zu geben. Die kirchlichen Leistungen hätten, heißt es dort, eine Berechtigung gehabt, so lange im Lande nur ein Bekenntniß herrschte, seitdem aber die griechisch-orthodoxe Kirche daselbst Fuß gefaßt, die lutherische ihrer Stellung als Landeskirche entkleidet sei, müsse diese althergebrachte Form der Erhebung kirchlicher Leistungen als überlebt bezeichnet werden, einer anderen, der Gegenwart mehr entsprechenden weichen. Von den die griechisch-orthodoxen Grundbesitzer aller kirchlichen Leistungen befreienden Allerhöchsten Befehlen wird gesagt, daß

sie, ohne die allgemeinen Bestimmungen des geltenden Rechts zu berühren, ja dieselben gleichsam ignorirend, nur eine Specialfrage zur Entscheidung bringen wollten, thatsächlich aber den neuen, dem noch gegenwärtig nicht abolicirten Gesetze diametral entgegenstehenden Grundsatz aufgestellt hätten: die kirchlichen Abgaben sind nicht Real-, sondern Personallasten. In scharfer Zeichnung und unter Anführung von Beispielen führt der Verfasser dann die Ungeheuerlichkeit der durch solche Widersprüche der Gesetzgebung hervorgerufenen Zustände aus, denen zur Vervollständigung des markanten Bildes noch die bekannten moralischen Schatten hätten hinzugefügt werden sollen. Der Leser wird sie selbst nachtragen können und daher möge zur Erörterung der Frage geschritten werden, ob es richtig ist, daß jene Klase den angeführten, neuen Grundsatz aufgestellt haben und daß sie, was aus dieser Behauptung gefolgert werden könnte, genau genommen, das Vorhandensein einer kirchlichen Reallast überhaupt ausschließen, deren formelle Abolirung von ihnen eigentlich bereits indicirt sei. Diese zwar nicht direkt ausgesprochene, aber doch zwischen den Zeilen liegende Anschauung, beruht auf einer Verwechslung von Gesetz und Recht und vermag gegenüber juristischen Interpretationsregeln nicht zu bestehen. Die aus Erwägungen politischer Utilität hervorgegangenen Allerhöchsten Befehle haben allerdings in das Recht der protestantischen Kirche Bresche gelegt, dieses selbst jedoch nicht vernichtet, sondern nur durch Schaffung von Ausnahmen eingeschränkt, seine Geltung aber dadurch gerade anerkannt. Hätten sie in der That die Bestimmung gehabt, diesen neuen Grundsatz der kirchlichen Personallast aufzustellen, dann wären doch den Angehörigen der griechischen Kirche oder den zu dieser Uebertretenden, solche persönliche Lasten auferlegt worden, während ihren Personen eine so ausgedehnte Freiheit von Kirchensteuern gewährt worden ist, daß dieselbe sogar auf das von ihnen, ja selbst von Dritten besessene Land Ausdehnung findet, indem sie auch dessen Steuerverpflichtung beseitigt und den benachbarten Grundbesitzern aufbürdet; denn wenn ein griechisch-orthodoxer Großgrundbesitzer kein Material für die lutherische Kirche zu liefern hat, erstirbt nach einer gewiß ansechtbaren, aber doch geübten Praxis, auch die Verpflichtung der zu seinem Gute gehörenden protestantischen Bauern hinsichtlich der Anfuhr, und die Folge ist, daß die protestantischen

Nachbarn, Groß- und Kleingrundbesitzer, entsprechend mehr belastet werden. Auf diesem Wege ist etwas geschaffen worden, was der vom Verfasser so entschieden angegriffenen Schatzfreiheit des Hofeslandes sehr ähnlich ist, eine Art in Betreff der Kirchenlasten schatzfreien Landes, dessen Beneficium nur noch deutlicher ausgeprägt ist, weil es keine Aequivalente leistet, wie oben hinsichtlich des Hofeslandes nachgewiesen worden. Auch hier hat man wie dort übersehen, daß die kirchliche Last bei der Thalerabschätzung in Abzug gebracht worden ist, bei Verkäufen und Verpachtungen im Kaufpreise und Pachtshilling einen Ausdruck gefunden, daß daher der plötzliche, Grundbesitzern eines bestimmten Bekenntnisses gewährte Steuererlaß, die Wirkung eines ihnen zugewandten Geschenkes äußert. Wie die Landesprästanden auf das sog. Gehorchsland allein radicirt worden waren, so ist hier die kirchliche Last auf das von Protestanten besessene Land beschränkt, ihre Basis verkleinert worden und zwar nach einem Princip, das ihrer weiteren Einschrumpfung keine Grenze setzt. Trotz dieser in die Augen springenden Parallele, werden aber zur Sanirung der einerseits das allgemeine und andererseits das kirchliche Prästandenwesen betreffenden gleichen Inconvenienzen, durchaus verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht. Dort heißt es: Die Schatzfreiheit des Hofeslandes muß aufhören, es hat einen Theil der Prästanden zu übernehmen, hier dagegen: die kirchliche Reallast muß ganz schwinden. Wir anerkennen in beiden Fällen, daß die Entwicklung der Dinge eine Neuregelung erheischt, können es aber nicht als der Gerechtigkeit, oder auch nur der Billigkeit entsprechend ansehen, wenn sie in zwei ganz analogen Fällen in so vollkommen entgegengesetzter Weise erfolgen soll. Die Aufhebung der kirchlichen Reallasten ist leicht gemacht, schwer aber wird es sein, sie durch eine entsprechende Maßnahme zu ersetzen, die geeignet wäre, den Unterhalt der lutherischen Kirche und ihrer Diener genügend zu sichern, schon weil, wie der Verfasser an anderer Stelle in so überzeugender Weise nachgewiesen hat, wie verhältnißmäßig billig und vortheilhaft jede Naturalprästation ist, wenn sie innerhalb eines nicht gar zu ausgedehnten Gebietes (hier ist es das Kirchspiel) zur Ausübung gelangt. Also, selbst bei einer in Raten erfolgenden Kapitalablösung, der große Schwierigkeiten entgegenstünden, gerieth die Kirche in Verlust, weil ihr in Geld berechneter Unterhalt (abgesehen von dessen

Entwehrtung und allen anderen Fährlichkeiten, denen Kapitalien ausgesetzt sind), sich bedeutend vertheuern müßte. In Uebereinstimmung mit dem Verfasser sind wir der Meinung, daß nur durch das Eindringen der Staatskirche in die Provinz und die dadurch gezeitigten Zustände das Bedürfniß nach einer anderen Gestaltung der kirchlichen Steuerveranlagung hervorgerufen worden ist und hoffen daher, daß unsere Wege sich nicht scheiden, wenn von uns aus dieser Thatfache der Schluß gezogen wird, dem Staate liege die sittliche Pflicht ob, auch seinerseits mit der That für die Sicherstellung unserer Kirche einzutreten, zumal eine verkümmerte, in ihrer Existenz bedrohte Kirche, auch die „fremden Bekenntnisses“ dem wirklichen Staatswohle nicht entspricht. Es bedarf keines Geschenkes, sondern nur der Umkehrung dessen, was genau genommen, der Staat dem livländischen Prästandenwesen schuldet. Auf Seite 28 der Schrift, wo von dem Fahrpostwesen Livlands und Estlands die Rede ist, heißt es: „Diese Lasten bestehen im Bau und in der Instandhaltung der Stationshäuser und in der Lieferung von Fourage und Brennholz. Eine solche Ueberwälzung einer Reichsprästande auf das Landesconto ist einerseits ein großer Vortheil für die Staatskasse, welche von den Ausgaben für die Fahrpost befreit wird, andererseits jedoch — eine nicht geringe Ungerechtigkeit gegenüber den genannten Gouvernements, die solche Lasten tragen, von denen die übrigen Gouvernements frei sind.“ — Kann eine solche, seit Jahrzehnten stattgehabte „Ungerechtigkeit“ auch nicht wett gemacht und dem Lande, was es an Mehrbelastung zu Gunsten der Reichskasse getragen, auf Heller und Pfennig wiedererstattet werden, so entspräche es doch gewiß mindestens der Billigkeit, wenn der livländischen Landesprästanden-Casse eine Bonification durch Zuweisung eines entsprechenden Kapitals gewährt würde, das zu den anderen noch für das Kirchenwesen aufzubringenden Mitteln als theilweise Entschädigung für die dasselbe gewiß treffenden Verluste verwandt werden könnte. Man wird diesem Gedanken vielleicht entgegenhalten, daß das Postwesen mit der lutherischen Kirche nichts zu thun habe und daß für jenes auch die griechisch-orthodoxen Grundbesitzer Leistungen aufgebracht hätten, deren Anspruchsquote der fremden Kirche nicht zufließen dürfte. Doch diese Einwände wären nicht stichhaltig, weil das zur Erhebung jener Forderung befugte Rechtssubjekt nicht die

Postkaffe, sondern die Prästandenkaffe, d. h. die Landschaft ist, weil ferner die griechisch-orthodoxen Grundbesitzer durch die auf Kosten der protestantischen geschehene Befreiung von den kirchlichen Lasten, einen reichlichen Gegenwerth erhalten haben. Ein solches Vorgehen des Staates müßte — und darauf ist ein großer Werth zu legen — sehr versöhnend wirken, würde manche durch die gegebenen Verhältnisse hervorgerufene, schwer empfundene Unbilligkeit vergessen machen und als Akt ausgleichender Gerechtigkeit anerkannt werden.

Noch ein anderer, die materiellen Interessen der Kirche betreffender Punkt, den die Schrift berührt, verdient Beachtung. Das ist die Befürwortung eines obligatorischen Verkaufes der zu den Ritterschafts-, Stadtgütern und Pastoratzen gehörigen Bauerländereien. Begründet wird dieser Vorschlag mit dem Bestreben der Regierung, einen wirthschaftlich selbstständigen Stand von Bauernwirthen zu schaffen und mit dem Hinweise, daß solche Maßnahme, der „kein Hinderniß irgend welcher Art“ entgegenstehe, eine Consequenz des historischen Ganges der agraren Entwicklung wäre. Bei dieser Gelegenheit entscheidet der Verfasser die noch strittige Frage, über den Charakter der Ritterschaftsgüter kurzer Hand dahin, daß diese Domänen seien und daher auch hinsichtlich des Bauerlandverkaufes als solche behandelt werden müßten. Ohne auf diese Specialfrage näher einzugehen, möchten wir doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Achtung vor dem Eigenthumsrecht ein Hinderniß für einen derartigen Eingriff in dasselbe bilden sollte. Derselbe ließe sich ja allerdings unter den Gesichtspunkt einer „Enteignung“, zu welcher der Staat im öffentlichen Interesse befugt ist, bringen; aber daß ein solches hier wirklich vorliege, wird im Ernst nicht behauptet werden können. Die Bauerverordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Eigenthümer das sog. Bauerland auch durch Verpachtung an Bauern nutzen dürfe und hat, obwohl der Verkauf des Bauerlandes das Ziel der agraren Gesetzgebung sein mag, für diesen eine Frist nicht gesetzt, weil es ihr einerseits fern lag, der natürlichen Entwicklung der Dinge vorzugreifen, andererseits aber von ihr Fürsorge für die wirthschaftliche Selbstständigkeit, auch der Bauerlandpächter, in ausreichendem Maaße getroffen wurde. Alle die dahin zielenden Bestimmungen der Agrargesetzgebung hier aufzuführen, erscheint überflüssig, es wird die Berufung auf das Zeugniß

des livl. Gouverneuren genügen, der selbst in seiner Schrift ganz allgemein von allen bäuerlichen Pächtern, sowohl von den auf Hofesland, wie von den 5757 auf Bauerland angefessenen sagt, daß die „überwiegende Mehrheit derselben ebenfalls der Klasse vollkommen gesicherter und selbstständiger Leute zugezählt werden könne.“ Unter solchen Umständen ist der allein noch übrig bleibende Gesichtspunkt historischer Consequenz doch nur formaler Natur und darum gewiß nicht von der durchschlagenden Kraft, um ein so bedenkliches Ausnahmeverfahren zu rechtfertigen, zumal an einer anderen Stelle anerkannt wird, daß sich der Bauerlandverkauf Livlands innerhalb des Zeitraumes von 30 Jahren in überraschender Weise abgewickelt habe. Wenn demnach ein öffentliches Interesse den obligatorischen Verkauf des bisher nicht in bäuerliches Eigenthum übergegangenen steuerpflichtigen Landes keineswegs erheischt, so steht, soweit es sich um die Pastorate handelt, ein öffentliches Interesse solchem Vorhaben eher entgegen. Abgesehen davon, daß der Besitz von Grund und Boden eine sicherere Unterlage für die Kirche bietet, als Werthe irgend welcher Art, — weshalb auch die bestehende Gesetzgebung jede Veräußerung von kirchlichen Immobilien an gewisse erschwerende Bedingungen bindet, — müßte ein obligatorischer Verkauf in höchst nachtheiliger Weise auf die Preisbestimmung wirken, also die lutherische Kirche materiell schädigen. Daß damit den Zwecken des Staates gedient wäre, bezweifeln wir, denn er hat, wie bereits ausgeführt worden, ein dringendes Interesse an der Sicherstellung der protestantischen Kirche Livlands, die nicht irgend welche egoistischen Zwecke verfolgt, vielmehr in der Erziehung des Volkes zu Gottesfurcht und aus dieser ersprießenden Kaisertreue ihm unschätzbare Dienste leistet. Wir würden es nach keiner Richtung hin für bedenklich halten, wenn die Bauerländereien der Pastorate diesen erhalten blieben, wollen aber die Entscheidung darüber in jedem einzelnen Falle der Eigenthümerin überlassen wissen und nicht die Kirche durch Zwangsmaßregeln beeinträchtigt, ja rigorosser behandelt sehen, als den Privatmann. Sollte sich hier oder da das Bedürfnis nach Verkauf der bäuerlichen Pastoratsländereien herausstellen, so wäre es gewiß wünschenswerth, daß die Durchführung desselben mit Hilfe der livländischen adeligen Creditsocietät erfolgen könnte, deren geltende Statuten dem freilich zunächst entgegenstehen. Damit würde

sonwohl den bäuerlichen Käufern, als der verkaufenden Kirche ein wesentlicher Dienst geleistet werden.

Außer den vorerwähnten Vorschlägen, deren Durchführung vor Inangriffnahme einer umfassenden Aenderung des livländischen Selbstverwaltungskörpers beantragt wird, tritt der Verfasser noch ein für eine Reformirung des Adelsconvents und endlich dafür, daß das bisher nur von der lokalen Obrigkeit sanctionirte Institut der Kirchspielsconvente, die Anerkennung der gesetzgebenden Gewalt erlange. Das erstere dieser Postulate, wonach für die Kammer der Deputirten die bestehende ausschließliche Wahlberechtigung des Adels zu Gunsten des Großgrundbesitzerstandes aufgehoben, mit anderen Worten, an Stelle des Adelsconvents ein der Zusammensetzung des Landtags entsprechender Landesconvent geschaffen werden soll, dürfte kaum einem Einspruch begegnen, da der Vorschlag sich durchaus in der Richtung bewegt, die das livländische Verfassungsleben gegangen ist; doch wird Vorforge dafür getroffen werden müssen, daß zur Vorberathung die Adelscorporation berührender Angelegenheiten, sofern Nichtedelleute in den Convent gewählt werden sollten, ein Ersatz statfinde.

Was ferner die beabsichtigte gesetzliche Sicherung des Bestandes der livländischen Kirchspielsconvente anlangt, wird man in der Annahme, daß dieses Vorhaben allseitiger Sympathien gewiß sein kann, kaum fehlgreifen. Livlands Landtag hat mit der Errichtung dieser Convente einen zweifellos glücklichen Griff gethan, indem er die erste Stufe gemeinschaftlicher Verwaltungsarbeit des Groß- und Kleingrundbesitzes schuf; und es haben sich, nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, diese in ihrer Zusammensetzung so un- gemein einfachen Verwaltungskörper nicht allein bewährt, sondern dermaßen eingebürgert, daß ihre Beseitigung, die mehrfach drohte, als schwerer Verlust, als klaffende Lücke in der livländischen Selbstverwaltung empfunden werden mußte. Erfreulich, daß die Bedeutung dieser vermuthlich letzten Schöpfung des livländischen Landtages von so maßgebender Seite erkannt, dankenswerth, daß für ihre Erhaltung so energisch eingetreten wird. Wenn wir uns daher in voller Uebereinstimmung mit dem livl. Gouverneur dafür aussprechen, daß ein organisches Statut zur Regelung der aus der Uebung herausgewachsenen Thätigkeit dieser Kirchspielsconvente zusammen-

gestellt und von der gesetzgebenden Gewalt genehmigt werde, möge gestattet sein, auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die hierbei nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Da, wie die Schrift ausführt, für längere Zeit noch von einer weiteren Reform Abstand genommen werden soll, könnte es sich leicht ereignen, daß man geneigt wäre, in dem neuen Statut, mit Rücksicht auf die im Landtage nicht vorhandene Vertretung des Kleingrundbesitzes, die Kompetenz der Convente in Angelegenheiten, die den Bereich der eigentlichen Kirchspielsinteressen überragen, „versuchsweise“ oder „interimistisch“ auszudehnen. Das wäre ein großer Fehler, eine Atomisirung des Landes, eine seine wirtschaftliche Kraft beeinträchtigende, den Aufgaben des Landtages entgegengesetzte Maßnahme, die zudem, da die in den Kirchspielen erfolgende Steuerumlage den Großgrundbesitz besonders belastet, diesen materiell schädigen würde. Dem Verfasser der Schrift liegt es ja gewiß fern, aus den Kirchspielsconventen mehr zu machen, als sie bisher waren, aber in anderen Instanzen könnte solcher Gedanke Boden fassen, ihm müßte mit allen Mitteln entgegengetreten werden. Ferner scheint es erforderlich, daß in dem Statut die Möglichkeit der Errichtung von Kirchspielsverbänden oder Kirchspielsverschmelzungen in Aussicht genommen werde; die Bedürfnisse fortschreitender Kultur steigen und verlangen große Aufwendungen. Zwar ist es richtig, daß, wie der Verfasser hervorhebt, die lokalen Einrichtungen einer nicht gar zu ausgedehnten Verwaltung, wie es die des Kirchspiels ist, verhältnißmäßig billig verwaltet werden können, weil die Interessenten sie stets unter Augen haben, ihnen beständige, persönliche Fürsorge zuwenden können, andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß in vielen Fällen erst die Vereinigung der Kräfte etwas Gutes zu schaffen ermöglicht und die Zersplitterung eine vertheuernde Wirkung ausübt. Einzelne Kirchspiele können, um einige Beispiele anzuführen, ein eigenes Doctorat, ein Krankenhaus, eine Armenverpflegungsanstalt nicht errichten und unterhalten, sie sind dazu zu klein und zu arm. In solchen Fällen erschiene die Anlehnung an ein Nachbar Kirchspiel erforderlich und wäre daher im Gesetz voraus zu sehen.

Endlich sei noch ein Moment zur Sprache gebracht. Gegenüber den mit Livlands Organisation wenig Vertrauten weist die Schrift in sachgemäßer Weise darauf hin, daß der Landtag keines-

wegs, wie häufig angenommen werde, eine Adelsversammlung sei, daß sich überhaupt das ständische Wesen Livlands ganz anders herausgebildet habe als im übrigen Reich, indem die Verwaltungsbefugnisse der einzelnen Person nicht durch ihren Stand, sondern durch den Charakter des von ihr besessenen Landes bedingt seien; es gehe durch die gesammte Verfassung Livlands der Grundzug, daß der Grund und Boden in den einzelnen Verwaltungsstufen bestimmte Vertretungsrechte besitze. Dabei ist aber übersehen worden, daß gerade bei der Zusammensetzung der Kirchspielsconvente dieser Grundzug keine Geltung erlangt hat, denn die zur Mitwirkung in demselben neben den Großgrundbesitzern berufenen Gemeindeältesten, sind zwar selbst Kleingrundbesitzer, keineswegs aber Vertreter dieser, sondern der landlosen Landgemeinde. Diese Abweichung von jenem in Livland sonst herrschenden Princip soll hier keineswegs bemängelt werden; sie hat sich eingebürgert und bringt auch die unbefißliche, aber an der Verwaltung der Angelegenheiten des Kirchspiels interessirte Bevölkerung in einen gewissen Zusammenhang zu jener. Wenn daher auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß der im Kirchspielsconvent thätige bäuerliche Repräsentant von der Gemeinde gewählt wird, so fragt es sich doch, ob es wünschenswerth sei, wie bisher den Gemeindeältesten ipso jure mit dieser Thätigkeit zu betrauen, oder ob es sich nicht vielmehr empfehlen dürfte, die Gemeinde aus der Zahl der Kleingrundbesitzer einen besonderen Delegirten für den Kirchspielsconvent wählen zu lassen, zumal wenn, wie doch anzunehmen, die Kirchspielsconvente die Unterlage für einen späteren weiteren Ausbau der Verwaltungsorganisation bilden sollen. Der Gemeindeälteste, zugleich ein Polizeibeamter niederster Ordnung, befindet sich als solcher in einer Abhängigkeit und disciplinaren Gewalt seiner Vorgesetzten, die ihn an der Bewegungsfreiheit, welche das communale Leben voraussetzt, häufig hindert und ein zur Hälfte aus Polizeibeamten bestehender Selbstverwaltungskörper ist, näher betrachtet, doch ein sehr sonderbares Gebilde. Man hat an diesem Zustande bisher nicht rütteln wollen, wenn aber der Erlaß eines Statutes für die Convente in Angriff genommen wird, ist der Augenblick geboten, auch diese Frage in Erwägung zu ziehen. Bei der Staatsregierung läßt sich ein Widerstand nicht befürchten, da ihr, wie der livländische Gouverneur nachgewiesen hat, hinsichtlich des Ganges der

Verwaltung Livlands so ausgedehnte Aufsichtsrechte und Befugnisse zur Seite stehen, daß sie gewiß darauf verzichten wird, in den Verwaltungskörpern, die doch frei berathen und beschließen sollen, indirect durch die von ihr zu bestätigenden untersten Polizeichargen vertreten zu sein. Indem wir unsere Bemerkungen zu der Schrift schließen, sei noch erwähnt, daß wenn auch jedes Eingehen auf die Schwesterprovinzen vermieden wurde, wir der Meinung sind, auch sie könnten durch Einführung von Kirchspielsconventen nur vorthellen und, wie es in Livland geschehen, durch solche ihre Kleingrundbesitzer im Selbstverwaltungsleben schulen, um sie zur später erfolgenden weiteren Bethätigung an den Interessen des Landes reif zu machen.



## Die livländischen Pastorenproceſſe.

Zur Erläuterung des Verzeichniſſes der livländiſchen Paſtorenproceſſe (S. 31 ff.) müſſen wir uns zunächſt hiñſichtlich der ſtaatsrechtlichen und rechtſhiſtoriſchen Seite auf einen Auszug aus dem Werke des Profefſors J. Engelmann „das Staatsrecht des Kaiſerthums Rußland“ 1889 beſchränken. Das betr. Kapitel über „Glaubens- und Religionsfreiheit“, das wir hier in extenso wiedergeben, lautet:

Die griechiſch-orthodoxe ruſſiſche Kirche iſt die herrſchende in Rußland. Allen übrigen chriſtlichen Confeſſionen und nichtchriſtlichen Religionen iſt das Recht der freien Ausübung ihrer Religion gewährt. Das Recht der Propaganda unter Chriſten, Juden, Muhammedanern und Heiden ſteht excluſiv der herrſchenden Kirche zu und iſt allen anderen chriſtlichen Confeſſionen, ſowie den nichtchriſtlichen Religionsbekenñern verboten<sup>1)</sup>.

Die Befehrung eines Andersgläubigen, auf welche Weiſe und zu welchem Glauben es auch ſei, iſt nach dem Strafgeſetzbuch zu beſtrafen<sup>2)</sup>. Dagegen ſteht jeder einzelnen, nicht zur rechtgläubigen Confeſſion gehörenden Perſon der Uebertritt zu einer beliebigen chriſtlichen Confeſſion frei. Die Geiſtlichen der übrigen chriſtlichen Confeſſionen dürfen aber den Unterricht in den Lehren ihrer Confeſſion in jedem Fall nur mit Genehmigung des Miniſters des

1) Statut über Verhinderung und Verhütung von Verbrechen Art. 78—85.

2) Ib. Art. 93.

Zinnern ertheilen; von ſolcher Genehmigung kann abgesehen werden bei Juden im Falle ſchwerer Krankheit, bei Muhammedanern, welche an der Grenze oder im Kaukaſus leben<sup>1)</sup>).

Miſchehen zwiſchen Chriſten einer-, Muhammedanern und Juden andererseits, welche nur Proteſtanten geſtattet ſind, müſſen monogamiſche ſein und die Kinder in der chriſtlichen Confeſſion getauft und erzogen werden. Bei Miſchehen zwiſchen Angehörigen verſchiedener chriſtlicher Confeſſionen ſtehen dieſe einander gleichberechtigt gegenüber, alſo entſcheidet die Vereinbarung der Eltern. Bei Miſchehen zwiſchen Angehörigen der ruſſiſchen rechtgläubigen Kirche und anderer chriſtlicher Confeſſionen muß die Ehe ſtets vom Geiſtlichen der ruſſiſchen Kirche getraut werden, und muß der andersgläubige Ehegatte ſich verpflichten, ſeinen Gatten der rechtgläubigen Kirche nicht abwendig zu machen und die Kinder in der ruſſiſchen Kirche taufen und in ihren Lehren erziehen zu laſſen. Dieſe Verpflichtung wird eingegangen durch die Unterzeichnung eines Reverſals, in welchem die Uebernahme der angeführten Verpflichtungen ausgeſprochen iſt. Eine Reihe weiter unten abgedruckter Geſetze droht Strafe denen, welche nach dem Geſetz verpflichtet ſind, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche taufen zu laſſen und dieſer Verpflichtung nicht nachkommen. Dieſe Ausdrucksweiſe iſt aber berechtigt nur für Angehörige der orthodoxen Kirche, für Andersgläubige beſteht eine ſolche Verpflichtung einzig durch das Reverſal.

Dieſe Thatſache erklärt ſich aus der Entſtehung der Miſchehen in Rußland. Die alte ruſſiſche Kirche nahm in der Frage der Miſchehen eine, von Manchem vielleicht für einſeitig gehaltene, aber durchaus konſequente Stellung ein. Die alte einheitliche Kirche hatte die Ehe mit Häretikern verboten. Die ruſſiſche Kirche wandte dieſe Regel auf die fremden Confeſſionen an und geſtattete die Ehe nur, wenn der einer fremden Confeſſion Angehörige zur ruſſiſchen Kirche übertrat. Daher kennt das ruſſiſche Kirchenrecht gar keine Beſtimmungen über Miſchehen und verpflichtet auch nur die rechtgläubigen Eltern, ihre Kinder in den Lehren der orthodoxen Kirche zu erziehen.

Erſt durch Peter d. Gr. wurde, um die ſchwediſchen Kriegsgefangenen, welche ſich als kundige Bergleute, tüchtige Werkmeiſter

<sup>1)</sup> Ib. Art. 90 und 94.

u. s. w. erwiesen hatten, an seinen Dienst zu fesseln, von der von ihm soeben eingefetzten Synode am 18. August 1721<sup>1)</sup> Kriegsgefangenen, welche die ewige Unterthanenschaft annahmen, gestattet, Ruffinnen zu heirathen, und der oben erwähnte Revers eingeführt. Diese Erlaubniß, Mißhehen einzugehen, wurde sodann im Laufe des vorigen Jahrhunderts zunächst auf nichtkriegsgefangene Musländer, welche die russische Unterthanenschaft annahmen, dann auf Russen, welche andersgläubige Frauen heiratheten, angewandt. Doch fand das Reversal Anwendung nur in Großrußland. Westrußland gehörte damals noch zum Königreich Polen. In Livland und Estland war durch die Bestätigung des Privilegium Sigismundi Augusti und der Kapitulationen für Livland und Estland, Riga und Reval die Gewissensfreiheit sichergestellt und erhielt durch den Nystädter Frieden völkerrechtliche Sanction. Der Nystädter Frieden bestimmt: „Es soll in diesen Landen keinerlei Gewissenszwang eingeführt werden, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, allein in denselben soll der Glaube griechischer Confession in Zukunft ebenso frei und ohne Hinderniß ausgeübt werden können.“ Seitdem bestanden beide Kirchen nebeneinander zu gleichem Recht; gab es auch hin und wieder Collisionen, so waren dieselben doch vorübergehender Natur, man fand den Boden des Ausgleichs auf Grund des bestehenden Rechts der Gleichberechtigung beider Confessionen, und die griechische Kirche bewies, daß sie hier sehr wohl des staatlichen Zwanges entbehren konnte. Entsprechend dem in Livland und Estland geltenden Recht sind Ukase, welche für die lutherische Kirche im Reich erlassen wurden und den lutherischen Pastoren verboten, Amtshandlungen an Personen griechischer Confession vorzunehmen, Mißhehen zu trauen, Kinder aus solchen zu taufen, in Livland und Estland gar nicht publicirt worden<sup>2)</sup>. In dieser Gewöhnung an Gewissensfreiheit lag ein Theil der großen Bedeutung Livlands und Estlands für das innere Leben in Rußland

1) P. Sobr. Sak. Nr. 3795.

2) B. B. von 1728 (P. Sobr. Sak. Nr. 5343), der Ukas an den Probst Mantelin in Petersburg mit dem Vermerk, daß ein gleicher Ukas an den Probst Malartapeus in Wiborg gesandt sei.

und die Entwicklung der Kultur in demſelben. Unter der Kaiſerin Katharina II. trat Rußland entſchieden ein für die Sache der Gewiſſensfreiheit in Polen, nicht nur für die Anhänger der eigenen Kirche, ſondern auch für die „Difſidenten“ aller Confeſſionen und ſicherte durch den Vertrag mit der Republik Polen vom 24. Februar 1768<sup>1)</sup> für ewige Zeiten die Gewiſſensfreiheit für Griechen, Lutheraner und Reformirte. Als durch die Theilungen Polens Weiße Rußland, Lithauen und andere Provinzen an Rußland kamen, wurde den Bewohnern derſelben die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten zugeſagt. Speciell iſt die Rechtsbeſtändigkeit des Vertrages von 1768 durch eine Reihe Erlaſſe von 1776 bis 1814 ausdrücklich gegenüber einer Reihe von Angriffen gegen dieſelbe anerkannt worden. Wenn die Regeln über die Miſchehen verlezt wurden, traten Strafen ein, allein die wenn auch wider das Geſetz vorgenommenen geiſtlichen oder ſacramentalen Handlungen wurden als ſolche nicht angefochten. Sogar wenn Angehörige der großruſſiſchen Gouvernements von katholiſchen oder lutheriſchen Geiſtlichen ſich hatten trauen laſſen, wurde die Rechtsbeſtändigkeit der Trauung nicht angefochten. Wenn ſolche Leute ſpäter die Ehe als ungeſetzlich löſen wollten, wies die Heilige Synode dieſelben ab und reſolvirte: ſie mögen ſich um Löſung derſelben an die geiſtlichen Behörden der betreffenden Confeſſion wenden<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1803<sup>3)</sup> anerkennt die Synode, daß, da nach den Staatsgeſetzen den ehemaligen polniſchen Provinzen ihr altes Recht und die Gewiſſensfreiheit aufrechterhalten ſei, es bei den Beſtimmungen des Vertrages von 1768 bleiben müſſe, und beantragt beim Senat, es möge erklärt werden, daß ſich dieſes Recht nur auf die Ein-

<sup>1)</sup> P. Sobr. Sak. Nr. 13071. Ueber gemiſchte Ehen. Art. 2, § 10, S. 456

<sup>2)</sup> Die Polnoje Sobranije Sazonow enthält mehrere Fälle. Noch in den Jahren 1805 (Nr. 21949) und 1808 (Nr. 23319) entſchied die Heilige Synode, daß über die Scheidung von Ehen Rechtgläubiger mit Lutheranerinnen, welche von lutheriſchen Geiſtlichen getraut ſeien, das Juſtizcollegium für liv-, eſt- und finländiſche Sachen nach proteſtantiſchem Kirchenrecht zu erkennen habe, einerlei, ob die Klage gegen den lutheriſchen oder griechiſch-ruſſiſchen Gatten erhoben worden, während dieſes Collegium die Klage nicht hatte annehmen wollen.

<sup>3)</sup> P. S. S. Nr. 20987.

geborenen beziehe und keine Anwendung auf Ruſſen habe, welche aus den inneren Gouvernements ſich dorthin begeben. Dieſem Antrage ſtimmt der Senat erſt im Jahre 1808 bei<sup>1)</sup>. Noch 1814 wird das Recht katholiſcher Geiſtlicher, Miſchehen griechiſch-ruſſiſcher Perſonen zu trauen, anerkannt<sup>2)</sup>. Erſt in Folge der Revolution von 1830 wird das in Litauen geltende Geſetz über die Miſchehen (der Vertrag von 1768) ausdrücklich aufgehoben und das Reverſal, wie es in Großrußland galt, in Litauen eingeführt. In Livland und Eſtland iſt die gewährte Gewiſſensfreiheit niemals ausdrücklich aufgehoben worden, ſondern das in Großrußland geltende Reverſal auf dem Wege der Codification ſtillschweigend eingeführt worden, als für die lutheriſche Kirche Rußlands und die der Oſtſeeprovinzen, welche verſchiedenartige Kirchenordnungen beſaßen, eine gemeinſame erlaſſen wurde, wobei ausdrücklich erklärt wurde, am beſtehenden Rechte werde durch dieſe Codification gar nichts geändert.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1865 wurde durch einen Conſiſtorialerlaß vom 25. Mai allen lutheriſchen Predigern mitgetheilt, daß Kaiſer Alexander II. am 19. März deſſelben Jahres befohlen habe, in den Oſtſeeprovinzen bei gemiſchten Ehen das Reverſal, betreffend die Taufe und Erziehung der Kinder aus ſolchen Ehen nach den Lehren der rechtgläubigen Kirche, nicht zu fordern.

Am 9. Auguſt des Jahres 1885 wurde dagegen das Reverſal bei Miſchehen in den Oſtſeeprovinzen wieder für unbedingt obligatorisch erklärt und den lutheriſchen Predigern die Uebergabe an das Criminalgericht nach Art. 1576 des Strafgeſetzbuchs für unbefugte Trauungen und nach Art. 193 deſſelben „für Nichtbeachtung der vor Eingehung der Ehe gegebenen Reverſale durch Eintragung der Kinder aus ſolchen Ehen in die lutheriſchen Kirchenbücher“ angedroht. [Allerhöchſter Befehl vom 25. Juli 1885.]

Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verleitung zum Abfall von der herrſchenden Kirche und Verletzung der Vorſchriften über Miſchehen ſind folgende:

Statut über Verhinderung und Verhütung von Verbrechen (R.-G.-B. Bd. XIV).

1) P. S. S. Nr. 21588.

2) P. S. S. Nr. 25545.

3) Vgl. Balt. Mon. Bd. 11 S. 161 f., ferner Th. v. Bunge, Aus dem Balt. Rechtsleben 1894 S. 16 ff. Anm. der Red. der B. M.

Art. 40. Wer von der Rechtgläubigkeit abfällt, oder ſeine rechtgläubige Frau zwingt, einen anderen Glauben anzunehmen oder ſolches zuläſt, oder ſeine Kinder in einer anderen Confeſſion taufen läßt, umſomehr wenn er ſie zwingt, oder es zuläßt, nach dem Verlaſſen der Rechtgläubigkeit in einem anderen Glauben zu bleiben, der wird nach dem Straf-G. B. zur Verantwortung gezogen.

Art. 41. Den von der Rechtgläubigkeit abgefallenen Perſonen iſt es verboten, ſo lange ſie zu deſſelben nicht zurückkehren, auf ihren Gütern, welche von Rechtgläubigen bewohnt ſind, zu leben. Dieſe Güter werden für dieſe Zeit in vormundſchaftliche Verwaltung genommen, an dieſer Verwaltung hat weder der vom Glauben abgefallene Ehemann noch deſſen Frau Theil.

Art. 42. Die Ausführung dieſer Maßregeln iſt dem Miniſterium des Innern übertragen, welches zu gleicher Zeit Nachrichten über die Familie des Abtrünnigen einzieht und, wenn unmündige Kinder vorhanden ſind, über die Maßregeln zum Schutze ihrer Rechtgläubigkeit dem Ermeſſen Sr. Majeſtät vorſtellt.

Im Strafgeſetzbuch (Ausg. von 1885) iſt gedroht, im

Art. 184. Für Verleitung zum Abfall vom chriſtlichen Glauben — Verluſt aller Rechte und Zwangsarbeit von 8—15 Jahren.

Art. 187. Für Befehrung Jemandes von der Rechtgläubigkeit zu einer anderen chriſtlichen Confeſſion oder Secte: Verluſt aller beſonderen Rechte und Verſchickung nach Sibirien oder Arreſtantencompagnien.

Art. 185 u. 188. In beiden Fällen werden die Abgefallenen ihrer geiſtlichen Obrigkeit zur Befehrung übergeben, biß dahin werden ihre Kinder ihnen genommen, ihr Vermögen unter Kuratel geſtellt, im zweiten Falle nur das von Rechtgläubigen bewohnte Immobilien und ihnen wird der Aufenthalt in demſelben verboten.

Art. 189. Wer in einer Predigt oder Schrift ſich beſtrebt, Rechtgläubige zu einer anderen chriſtlichen Confeſſion oder Secte zu befehren, unterliegt das erſte Mal dem Verluſt einiger beſonderen Rechte und Einſpernung im Correctionshaus von 8—16 Monaten, das zweite Mal Feſtungshaft von 2—4 Jahren, das dritte Mal Verluſt aller beſonderen Rechte und Verſchickung nach Sibirien.

Wer auch nur in obigen Abſichten Predigten und Schriften verbreitet: Correctionshaus von 4 biß 8 Monaten.

Art. 190. Eltern (und Vormünder), welche nach dem Geſetz verpflichtet ſind, ihre Kinder in den Lehren der Rechtgläubigkeit zu erziehen, dieſelben in einer anderen Confeſſion taufen und erziehen laſſen: Gefängniß von 8 Monaten biß 1 Jahr 4 Monate.

Die Kinder werden ihnen genommen und rechtgläubigen Verwandten oder Vormündern übergeben.

Art. 191. Wer Jemand, der aus eigenem Antriebe zur orthodoxen Kirche übertreten will, Hinderniſſe in den Weg legt: Gefängniß von 2 biß

4 Monaten bis Correctionshaus von 1 Jahr 4 Monaten mit Entziehung einiger Rechte. Ihre Güter, in denen sich Orthodoxe finden, werden unter Vormundschaft gestellt.

Art. 192. Wer darum weiß, daß seine Frau oder Kinder oder andere Personen, deren Beaufsichtigung und Curatel ihm dem Gesetze nach obliegen, beabsichtigen von der Rechtgläubigkeit abzufallen, sich jedoch nicht bestrebt, dieselben von diesem Vorhaben abzubringen, und durchaus keine der gesetzlich von ihm abhängenden Maßregeln ergreift, um die Ausführung desselben zu hindern: Arrest von 3 Tagen bis 3 Monate. Falls er selbst Rechtgläubiger, überdies Kirchenbuße.

Art. 193. Geistliche fremder christlicher Confessionen, welche wissenlich Rechtgläubige zur Beichte, Communion oder letzten Selung nach ihren Gebräuchen zulassen, unterliegen beim ersten Male — der Amtsususpension auf die Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahre; beim zweiten Male — der Entziehung der geistlichen Würde. Für die unwissentliche Vornahme solcher Handlungen an einem Rechtgläubigen unterliegen sie einem strengen Verweise wegen der mit der Wichtigkeit ihres Amtes nicht vereinbaren Unachtsamkeit.

Art. 194. <sup>1</sup>. Geistliche fremder christlicher Confessionen, welche an Glieder der rechtgläubigen Kirche die Confirmation, die Firmelung oder eine andere heilige Handlung nach ihren Gebräuchen vollziehen, welche die Aufnahme in den Verband einer andersgläubigen christlichen Confession bedeutet, oder an Kindern rechtgläubigen Bekenntnisses die Taufe vornehmen lassen, oder vornehmen, unterliegen dafür: der Amtsentsetzung oder der Entziehung der geistlichen Würde.

Art. 194. Geistliche anderer christlicher Confessionen, welche überführt sind, Unmündigen orthodoxer Confession katechetischen Unterricht ertheilt, oder aber sich ihnen gegenüber den Lehren dieser Kirche zuwiderlaufender Einflüsterungen schuldig gemacht zu haben, wenn auch die Absicht, diese zu verkehren, nicht nachgewiesen ist, unterliegen: Zum ersten Mal der Suspendirung vom Amte auf 1 bis 3 Jahre, zum zweiten Male: Verlust der geistlichen Würde und Gefängniß von 8 bis 16 Monaten. [Der vorstehende Wortlaut der 3 letzten Art. enthält eine Abänderung resp. Ergänzung der Ausg. v. J. 1885 auf Grund eines am 17. April 1893 Allerh. best. Reichsr.-Gutachtens].

Art. 195. Geistliche anderer christlicher Confessionen unterliegen für Aufnahme Andersgläubiger ohne besondere für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Erlaubniß in ihre Confession das erste und zweite Mal einem strengen Verweis, das dritte Mal Entfernung vom Amte auf 2 Jahre, das vierte Mal Ausschließung aus dem geistlichen Stande und Verlust der mit demselben verknüpften Rechte.

Art. 1576. Ist eine Mißhehe mit einer Person orthodoxen Bekenntnisses vollzogen, bevor sie von einem orthodoxen Geistlichen eingesegnet worden, so unterliegen, wenn nicht eine förmliche Bescheinigung der zuständigen geistlichen Obrigkeit vorliegt, daß nach den Vorschriften der orientalischen Kirche durchaus keine Hindernisse dieser Ehe entgegenstehen, Geistliche anderer Confessionen je nach den Umständen: entweder einer Geldbuße bis 50 Rubel, oder der Suspendirung oder der Entfernung vom Amte.

Ein Gesetz vom 14. Mai 1888 ermächtigt den Minister des Innern, in dringenden Fällen, wenn das Consistorium (d. h. das geistliche Gericht) keine rechtzeitige Verfügung über die Suspendirung eines lutherischen Predigers treffe, beim Consistorium auf Suspendirung des Predigers vom Amte anzutragen. Solche Anträge hat das Consistorium zu erfüllen."

Den vorstehend aufgeführten Artikeln des Strafgesetzbuches fügen wir noch hinzu den Art. 1575, der mehrfach im Verzeichniß der Pastorenproceffe in Frage kommt. Er lautet: Römisch-Katholische, Armenisch-Gregorianische und Armenisch-Katholische Geistliche, sowie Prediger der protestantischen Glaubensbekenntnisse, werden, wenn sie eine Ehe, welche dem Gesetze zufolge für ungiltig erklärt werden muß, einsegnen, verurtheilt, falls solches von ihnen wissentlich geschehen: zum Verluste der geistlichen Würde und zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu 1 Jahre und 4 Monaten.

Wenn sie sich aber nur eines durch das Zusammentreffen besonderer Umstände mehr oder minder zu entschuldigenden Vergehens schuldig erwiesen; so unterliegen sie: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal aber der Entfernung vom Amte (Vergl. Art. 65, Pkt 4.)

Falls sie wissentlich eine durch die Gesetze verbotene, wengleich nicht als ungiltig anzusehende, Ehe aus irgend welchen eigennütigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten einsegnen, so unterliegen sie: dem Verluste der geistlichen Würde;

sind sie dagegen nur in ein den Umständen nach zu entschuldigendes Vergehen geführt worden; so wird ihnen das erste Mal bloß ein strenger Verweis ertheilt; wiederholt sich aber ein derartiger Mangel an Achtbarkeit, so werden sie vom Amte entfernt mit dem Verbote, wiederum zu demselben angestellt zu werden.

Ebdiesem Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Geistlichen und Prediger einer fremden Confession, welche, obschon sie nicht selbst eine gesetzwidrige Ehe einsegneten, aber durch Zeugnisse, durch Aufgebote in der Kirche oder durch irgend andere Amtshandlungen, einem andern Geistlichen oder Prediger Veranlassung gegeben haben, die Trauung zu vollziehen.

Der Art. 177 (cf. Nr. 67 im Verzeichniß der Proceffe) lautet: Wer das im vorhergehenden Artikel 176 bezeichnete Verbrechen (Blasphemie in der Kirche, öffentlich oder vor einer Versammlung) obwohl nicht öffentlich und nicht in zahlreicher Versammlung, dennoch aber in Gegenwart von Zeugen verübt hat in der Absicht, ihren Glauben zu erschüttern oder Aergerniß zu geben, wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansetzung.

Der Art. 182 P. 1 u. 2 (cf. Nr. 141 im Verzeichniß der Proceffe) lautet: Diejenigen, welche überführt worden, die Religion in höhnischer Weise verspottet zu haben, wodurch eine offenbare Nichtachtung für die Vorschriften oder Ceremonien der orthodoxen Kirche, oder überhaupt des Christenthums bekundet wird, werden verurtheilt: Zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 4 bis zu 8 Monaten.

Wenn jedoch anerkannt werden wird, daß der Schuldige nicht die Absicht hatte, Aergerniß zu geben und Nichtachtung für die Religion zu

beweisen, sondern dies aus Unverstand, Unwissenheit oder Trunkenheit gethan, so wird er bestraft: mit Arrest auf eine Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten.

Von speciellen Gesetzeserlassen kommt ferner in Frage der Allerhöchste Befehl vom 27. Juni 1894, dem zu Folge „in den in Livland zu entamirenden Sachen wegen Verantwortlichmachung lutherischer Prediger für Vollziehung von Amtshandlungen an Personen, die als Griechen gelten, sich selbst jedoch für Lutheraner ansehen, alle Daten über solche verbrecherische Handlungen vor Beginn formeller Verhandlungen dem Minister des Innern vorzustellen sind, von welchem es nach Uebereinkunft mit dem Justizminister und dem Oberprocureur der Heiligen Synode abhängen wird, die weitere Verhandlung niederzuschlagen oder Anordnung zu treffen wegen Verfolgung solcher Sachen in festgesetzter Ordnung.“<sup>1)</sup>

Endlich ist noch zu erwähnen das Allerhöchste Manifest vom 14. November 1894. Nach Art. IV. §. 1 desselben sind alle Personen, welche dienstlichen Strafen unterliegen, die im Art. 65, §. 2—9<sup>2)</sup> des Strafbuches aufgeführt werden, von Gericht und Strafe zu befreien.

\*

\*

\*

### Altenrelation einzelner Proceffe.

Die Nummern beziehen sich auf das im Januarheft dieser Zeitschrift befindliche Proceß-Verzeichniß. Die mit einem \* bezeichneten Fälle sind als typische anzusehen.

54\*. Pastor Paul Häffner zu Lemburg wurde zur Verantwortung gezogen und zu einjähriger Amtsusension verurtheilt, weil er den Bauern Cyrillus Vogel am 22. März und 18. October 1892 zum Abendmahl zugelassen, nachdem er ihn vorher am 1. März 1892 mit der Lutheranerin Thrine Platum — ohne vorherige Trauung in der griechischen Kirche — getraut hatte. Altenaus-

1) In Folge dessen sind seit dem September 1894 bezüglich derartiger Amtshandlungen von dem livl. Gouverneur durch das Consistorium behufs Vorstellung an das Ministerium des Innern, Erklärungen eingefordert von den Pastoren: Walter-Niga (Paulskirche), Kunzendorff-Nirgensburg, Hörschelmann-Fennern, Verbatus (emer.)-Niga, Großberg-Nujen, Krüger-Wolmar, Reimann-Klein St.-Johannis, v. Hirschheydt-Ubbenorm, Freymann-Salis, Behse-Helmet, Lange-Sunzel, Meyer-Allendorf.

2) §. 2. Entsetzung vom Amte (Remotion); 3) Abzug von der Dienstzeit; 4) Entfernung vom Amte; 5) Versetzung von einem höheren zu einem geringeren Amte; 6) Mehr oder weniger strenger Verweis mit Eintragung in die Dienstliste; 7) Abzug an der Besoldung; 8) Mehr oder weniger strenger Verweis ohne Eintragung in die Dienstliste; 9) Mehr oder weniger strenge Bemerkung.

weisklich iſt Vogel vom Paſtor Haſſner im Jahre 1883 confirmirt und von da ab unbeanſtandet zwei Mal jährlich zum Abendmahl zugelassen worden. In ſeinem Urlaubsbillet iſt der Bauer Vogel nach ſeiner Beurlaubung als Soldat, als Lutheraner verzeichnet.

68\*. Der Paſtor Eduard Kügler zu Koop iſt auf Grund des Art. 193 des Strafgeſezbuches zu ſechsmonatlicher Suſpenſion vom Amte deswegen verurtheilt worden, weil er den rechtgläubigen Jacob Kalmek in den Jahren 1887 und 1888 zum Abendmahl zugelassen habe. Aus den Akten ergibt ſich, daß der Jacob Kalmek, nachdem derſelbe von Herrn Paſtor Sengbuſch im Jahre 1872 und 1873 zum Abendmahl zugelassen worden, von der zweiten Hälfte des Jahres 1873 ab bis zum Jahre 1887, alſo im Laufe von 14 Jahren zwei Mal jährlich unbeanſtandet zum Abendmahl zugelassen worden war, alſo 28 Mal.

90\*. Der Kalzenauſche Paſtor Karl Theodor Döbner iſt auf Grund der Art. 1575 und 193 des Strafgeſezbuches zur ſtrafrechtlichen Verantwortung gezogen und von zwei Inſtanzen zur Caſſation der geiſtlichen Würde und zu einer Gefängnißhaft von 8 Monaten verurtheilt worden, weil er den Boris Melis mit der Magdalena Laſſis am 29. Januar 1889 lutheriſch getraut und dadurch eine nichtige Ehe eingegnet habe, ſowie gleichzeitig dafür, daß er die genannten beiden Perſonen in den Jahren 1891 und 1892 zum Abendmahl zugelassen hatte. Aus den Akten ergibt ſich, daß Paſtor Döbner die Ehegatten, welche beide als Rechtgläubige reclamirt wurden, im Jahre 1880 lutheriſch confirmirt und von da ab unbeanſtandet geiſtlich bedient hat. Boris Melis iſt in ſeinem Soldatenurlaubs-Billet als Lutheraner verzeichnet worden.

111. Paſtor Eiſenſchmidt zu Dorpat (St. Petri). Im Jahre 1887 entdeckte die Polizei in Kronſtadt, daß Kinder aus verſchiedenen Miſchehen zwiſchen in Kronſtadt wohnhaften Perſonen griechiſcher und evangeliſch-lutheriſcher Confeſſion nach lutheriſchem Ritus getauft worden waren. In der hierauf vorgenommenen Unterſuchung ſtellte es ſich heraus, daß die betr. Kinder von dem Küſter der kronſtädtiſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirche Luther in der Nothtaufe getauft und dieſe Taufe von dem Paſtor Eiſenſchmidt zu Dorpat in das Taufregister der Petrikirche zu Dorpat eingetragen worden war, ſowie daß Paſtor Eiſenſchmidt in den für dieſe Kinder

ausgefertigten Taufscheinen nicht immer dessen, daß die Nothtaufe in Kronstadt vollzogen, Erwähnung gethan hatte. Nachdem darauf zu Folge Allerhöchsten Befehls vom 4. September 1889 die Criminalverhandlung wider die betr. Eltern wegen Taufe ihrer Kinder nach lutherischem Ritus niedergeschlagen, ferner die Verfolgung des Küsters Luther, nachdem derselbe sich 1890 nach Sibirien begeben, eingestellt worden, wurde die Anklage wider den Pastor Eisenschmidt wegen Beihilfe bei widergesetzlicher Taufe von Kindern griechischer Eltern nach lutherischem Ritus auf Grund des Art. 193 und wegen Fälschung der Kirchenbücher und der von ihm ausgefertigten Taufscheine auf Grund des Art. 1441 des Strafgesetzbuches erhoben. Das Bezirksgericht erkannte den Pastor Eisenschmidt der ihm zur Last gelegten Verbrechen für schuldig und verurtheilte ihn am 29. April 1891 auf Grund des Art. 1441 zum Verlust aller besonderen, persönlichen und Standesrechte und zur Verbannung in's Gouvernement Tomsk, wodurch die ihn gemäß Art. 193 l. c. treffende Strafe der Amtssuspension auf 6 Monate absorbirt war. Der Petersburger Gerichtshof bestätigte dieses Urtheil am 31. Januar 1892. Das Cassations-Departement des Dirigirenden Senats hob das Urtheil des Gerichtshofs, soweit es auf den Art. 1441 l. c. gegründet war, auf und erklärte die Anwendung des erwähnten Art. 1441 in vorliegendem Falle für ungerechtfertigt. Am 12. October 1893 wurde darauf Pastor Eisenschmidt vom Gerichtshof bezüglich des im Art. 1441 bedrohten Verbrechens freigesprochen, auf Grund des im Uebrigen rechtskräftig gewordenen Urtheils vom 31. Januar 1892 aber gemäß Art. 193 auf 6 Monate suspendirt und zwar vom 6. Februar bis zum 6. August 1894.

159\*. Der Marienburgsche Pastor August Friedrich Brenner ist rechtskräftig auf Grund der Art. 193, 1575 und 1576 des Strafgesetzbuches zum Verlust der geistlichen Würde und zur Gefängnißhaft auf die Dauer von 3 Monaten verurtheilt worden und zwar vornehmlich deswegen, weil er neben verschiedenen Trauungen an sog. gemischten Paaren auch Trauungen an 2 Paaren vollzogen hat, bei denen beide Ehegatten als Orthodoxe von der griechischen Kirche reclamirt worden, nämlich der Bauer Jacob Schigur mit der Anna Wein, getraut den 7. April 1885 und der Bauer Jaan Stojasch mit der Marie Lahz, getraut am 17. Mai

1887. Aus den Akten ist ersichtlich, daß Stojasch vom Pastor Brenner am 12. Mai 1874, Jacob Schigur ebenfalls am 12. Mai 1874 confirmirt waren und einige Jahre später auch die Anna Wein und die Marie Lahz. Alle 4 Ehegatten sind, wie ebenfalls aktenausweislich, von früher Jugend an in die lutherische Schule gegangen, haben auch regelmäßig während des Verlaufes von einem Jahrzehnt lutherisch das Abendmahl unbeanstandet empfangen.

175\*. Pastor Emil Wegener zu Ceck wurde zu zweimonatlicher Gefängnißhaft und zum Verlust der geistlichen Würde deswegen verurtheilt, weil er den Bauern Kust Kasik mit der Anna Linno am 21. Februar 1888 getraut hatte und ferner am 6. März den Jahn Karin mit der Bäuerin Anna Kallas. Aus den Akten ergibt sich, daß Pastor Wegener die besagten 4 Personen in den Jahren 1874, 1877 und 1878 confirmirt und von da ab ununterbrochen und unbeanstandet jährlich zum Abendmahl zugelassen hatte. Ebenso, daß dieselben Personen von frühester Kindheit an unter Aufsicht des Pastor Wegener die Schule besucht hatten und daß dieselben von ihm auch stets für Lutheraner gehalten worden waren.

122\*. Pastor Gustav Masjing zu Neuhausen wurde auf Grund des Art. 193 des Strafgesetzbuches angeklagt und zu sechsmonatlicher Suspension vom Amte verurtheilt, weil er in den Jahren 1887 und 1888 den Johann Linas und seine Frau Maja Linas zum Abendmahl zugelassen hat. Aus den Akten ergibt sich, daß der Johann und die Maja Linas bereits im Jahre 1870 zum ersten Mal sich das Abendmahl beim Herrn Pastor Masjing heimlich arripirt hatten, in der Folge aber von demselben vom Jahre 1871 ab 2 Mal jährlich, während 17 Jahren, unbeanstandet zum Abendmahl zugelassen worden waren.

138\*. Pastor Georg Koif zu Testama wurde vom Rigaschen Bezirksgericht auf Grund der Art. 193 und 1576 des Strafgesetzbuches zu sechsmonatlicher Amtssuspension verurtheilt, weil er an einer Reihe von Personen Amtshandlungen nach lutherischem Ritus vorgenommen, welche von der griechischen Geistlichkeit als Orthodoge reclamirt wurden, unter Anderem aber namentlich deswegen, weil er den Bauern Roman Laurig mit der Lutheranerin Anna Kjusel im Jahre 1887 getraut hatte, ohne vorherige Trauung dieser Personen in der griechischen Kirche. Aus den Akten ergibt

sich, daß der Roman Lauritz, welcher im Jahre 1887 von der griechischen Geistlichkeit als Orthodoxer reclamirt wurde, seit 10 Jahren unbeanstandet offen als lutherischer Küster bei der Testamasken Pfarre fungirt hatte.

162. Pastor Grimm zu Uexfüll war wegen Schmähung und Verspottung der griechischen Kirche, wegen Confirmation einer zur griechischen Kirche gehörigen Person und wegen Trauung zweier griechischer Gemeindeglieder mit Lutheranern, auf Grund der Art. 178, 182, 187 und 1576 des Strafgesetzes in Anklage versetzt worden. Mittels Urtheils vom 12. Juni 1890 erkannte das Rig. Bez.-Ger. den Pastor Grimm der in den Art. 182, 187 und 1576 vorgesehenen Verbrechen, nämlich der Verspottung der griechischen Kirche, der Verführung zum Uebertritt von der griechischen zu einer anderen christlichen Confession und der Trauung einer griechischen Person mit einer zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen Person, für schuldig und verurtheilte ihn zum Verlust aller besonderen persönlichen und Standesrechte und Verschickung in's Permische Gouvernement mit Internirung auf 2 Jahre an einem Orte. In Folge Protestes des Procureurs und der Appellation des Angeklagten entschied die St. Petersburger Palate im October 1890 dahin, daß Pastor Grimm für Verspottung der griechischen Kirche gemäß Art. 182 zu einer 6-monatlichen Gefängnißhaft zu verurtheilen, dagegen von dem im Art. 187 vorgesehenen Verbrechen der Verführung zum Abfall von der griechischen Confession, da in der von dem Pastor Grimm vollzogenen Confirmation einer griechisch getauften Person eine Verführung zum Abfall vom Glauben nicht zu erkennen, und von dem im Art. 1576 bedrohten Verbrechen der Trauung einer griechischen mit einer lutherischen Person freizusprechen sei, da dieser letztgenannte Art. nur in Bezug auf Angehörige der griechischen Kirche Anwendung finden kann. Pastor Grimm habe 2 lutherische Gemeindeglieder mit griechisch getauften, darauf aber von ihm lutherisch confirmirten Personen getraut. Das Gesetz verbiete zwar den Abfall von der griechischen Kirche und den Uebertritt zur evang.-lutherischen Confession, rechne die von der griechischen Kirche Abgefallenen jedoch nicht zu Gliedern der griechischen Kirche (sfr. Art. 40 und 41 des Gesetzes über die Verhinderung und Verhütung von Verbrechen

und 188 des Strafgeſetzbuches). Demzufolge habe Paſtor Grimm bei der Trauung der von ihm früher confirmirten und darauf zur lutheriſchen Kirche übergetretenen Perſonen mit Lutheranern nicht Griechen, ſondern Lutheraner, wengleich dieſelben zur Rückkehr zur griechiſchen Kirche verpflichtet ſeien, getraut, weſhalb der Art. 1576 hier nicht anwendbar und Paſtor Grimm in dieſem Falle nicht für ſchuldig zu erkennen ſei. Die von dem Paſtor Grimm an der betr. griechiſchen Perſon vorgenommene Confirmation ſei unter den Art. 193 zu ſubſumiren, Paſtor Grimm jedoch wegen Verjährung von einer Beahndung dafür freizusprechen. Mittels Entſcheidung vom 19. Februar 1891 hat der Dirigirende Senat den Proteſt des Procureurs der St. Ptbg. Palate wider das obenangeführte Urtheil zurückgewieſen. Mittels Allerhöchſten Befehls wurde darnach die 6-monatliche Gefängnißſtrafe in Verbannung aus den Oſtſeeprovinzen umgewandelt.

165. Der Paſtor-Adjunct an der Walkſchen Kirche, Lezius, war wegen Vollziehung der Trauung an zwei griechiſch getauften Perſonen nach lutheriſchem Ritus auf Grund des Art. 1575 für Vollziehung einer nichtigen Ehe in Anklage verſetzt worden. Die betr. Perſonen waren ſchon früher lutheriſch confirmirt worden und es hatten dem Paſtor Lezius die reſp. Confirmationsſcheine bei der Trauung vorgelegen. Das Rig. Bez.-Ger. erkannte am 27. Septbr. 1890 den Paſtor Lezius ſchuldig, 2 Glieder der griechiſchen Kirche nach lutheriſchem Ritus getraut zu haben und verurtheilte ihn auf Grund des Art. 1575 für Vollziehung einer nichtigen Ehe zur Caſſation und 2 Monaten Gefängniß. Nachdem in Folge Appellation ſeitens des Beklagten die St. Petersb. Palate am 18. December 1890 das Urtheil des Bez.-Ger. beſtätigt hatte, entſchied der Dirigirende Senat auf die Caſſationsklage des Paſtor Lezius am 12. März 1891, daß, da der Abfall von der griechiſchen Confeſſion geſetzlich verboten ſei und auch nicht der Verjährung unterliege, der Uebertritt von der griechiſchen zu einer anderen Confeſſion einen geſetzlichen Zuſtand, alſo auch die Zugehörigkeit zu einer nichtgriechiſchen Kirche, nicht begründen könne, weſhalb denn auch die griechiſche Kirche die von ihr Abgefallenen immer noch zu ihren Gliedern zähle. Wenn demzufolge die betr. von dem

Pastor Lezius getrauten Personen, trotz ihrer Confirmation nach lutherischem Ritus, geſetzlich nicht als in die evangeliſch-lutheriſche Confession aufgenommen und zu ihr gehörig anerkannt werden können, ſondern ihrer Geburt und Taufe nach als Griechen anzusehen ſind, ſo durfte Pastor Lezius, da geſetzmäßige Trauungen zwischen Griechen untereinander oder mit Personen anderer chriſtlichen Confessionen gemäß Art. 1, 25, 31 u. a. des I. Th. des X. Bandes des R.-G. und Art. 26 des Statuts der geiſtlichen (griech.) Conſiſtorien von einem griechiſchen Geiſtlichen vollzogen werden müſſen, die betr. Personen nicht copuliren und erweiſt ſich deshalb dieſe Ehe nicht nur als widergeſetzlich, ſondern auch als nichtig, weil hier die Trauung an geſetzlich zur griechiſchen Confession gehörigen Personen von einem lutheriſchen Geiſtlichen, dem das Geſetz direct die Vorname von Copulationen griechiſcher Personen verbietet, vollzogen worden iſt. Unter Feſtſtellung deſſen, daß auf Grundlage ſolcher Ausführungen die von dem Pastor Lezius vollzogene Trauung ſich nicht nur als widergeſetzlich erweiſt, ſondern überhaupt nicht die Bedeutung einer Eheſchließung hat und deshalb nichtig iſt, wies der Senat die Caſſationsklage zurück und wurde Pastor Lezius gemäß rechtskräftig gewordenem Urtheil der Palate von dem Livländiſchen Conſiſtorium am 20. April 1892 der geiſtlichen Würde entkleidet und darauf von der weltlichen Behörde einer zweimonatlichen Gefängnißhaft unterzogen. (L. iſt 3. 3. Privatdocent in Greiſſwald.)

## B e r i c h t i g u n g .

Die Daten, die uns behufs Zuſammenſtellung des Verzeichniſſes der Pastorenproceſſe (S. 31 ff.) zur Verfügung geſtellt wurden, haben ſich leider nicht durchweg als fehlerfrei und vollſtändig erwieſen. Bei einer Nachprüfung im Archiv des Rigaschen Bezirksgerichts unter Zuhilfenahme der Manualacten der Vertheidigung iſt feſtgeſtellt worden, daß erſtens 4 der im Verzeichniß genannten Proceſſe ganz fortzufallen haben, zweitens 25 von uns nicht erwähnte Fälle dem Verzeichniß hinzuzufügen ſind, ſo daß alſo im Ganzen nicht 178 ſondern 199 Pastorenproceſſe innerhalb der Zeit vom Jahre 1884 bis zum Jahre 1894 incl. vorliegen. Drittens iſt der Satz „*delirt e catalogo pendentium etc.*“ in 14 Fällen des Verzeichniſſes zu ſtreichen. Endlich ſind viertens 40 Fälle zu ergänzen reſp. zurechtzuſtellen.

## I. Aus dem Verzeichniß ſind auszuſcheiden:

59 (Marniß), 97 (Weyrich), 127 (Paſſact), 149 (Maurach jun.).

## II. Dem Verzeichniß ſind hinzuzufügen:

(Aus der Zeit vor der Juſtizreform)

16 a. Schwarz zu Bölowe. Anklage-Art. 1576. Senatsentſch. vom 27. Mai 1893: 4 Mon. Suſpenſion. (Consumirt durch die ſub 129 erwähnte Strafe).

41 a. Sokolowſki zu Fennern. Anklage-Art. 1576. Senats-Entſch. vom 20. Febr. 1892: 4 Mon. Suſpenſion. (Consumirt durch die ſub 41 erwähnte Strafe).

43 a. Vogel zu Laudohn. Anklage-Art. 1576. Senatsentſch. vom 7. Juni 1889: 4 Mon. Suſpenſion. Vollſtreckung vom 7. Juli 1889.

47 a. Schläger zu Schujen †. Anklage-Art. 1576. Senats-Entſch. vom 14. Juli 1889: 4 Mon. Suſpenſion. Vollſtreckung vom 9. Auguſt 1889.

(Aus der Zeit nach der Juſtizreform).

78 a. Meyer zu Allendorf. Anklage auf Grund des Art. 1441. Wegen mangelnder Begründung vom. Bez.=Ger. niedergeſchlagen.

80 a. Volkrecht zu Matthiae. Anklage-Art. 193, 1576. Delict e cat. pend. auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

83 a. Schlau zu Salis. Anklage-Art. Urtheil des Petersb. Gerichtshofes vom 10. October 1894: 1 Jahr Suſpenſion.

103 a. Keußler zu Schwaneburg } Anklagen auf Grund des Art. 193.

103 b. Derſelbe } Delict e cat. pend. auf Grund des

103 a. Sokolowſki, Paſtor-Adjunct zu Schwaneburg. Anklage

auf Grund der Art. 193 und 194.

109 a. Boſſe zu Wohlſahrt. Anklage auf Grund des Art. 193.

109 b. Walter zu Ermes

109 c. Derſelbe

111 a. Eiſenſchmidt zu Dorpat

111 b. Derſelbe

111 c. Derſelbe

Anklagen auf Grund des Artikels 1576. Delict e cat. pend. auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

119 a. Wöhrmann, Paſtor-Adjunct zu Raugė. Anklage auf Grund des Art. 193.

123 a. Maſing zu Neuhaufen. Anklage auf Grund des Art. 193. Delict e cat. pend. (Gnadenmanifeſt vom 14. November 1894).

143 a. Rädlein zu Torgel. Anklage auf Grund des Art. 194, 1.

147 a. Behſe zu Helmet. Anklage auf Grund der Art. 193 und 1576.

151 a. Mickwiß zu Billiſter. Anklage auf Grund des Art. 1576.

153 a. Bloßfeldt zu Wolde. Anklage auf Grund des Art. 193.

Delict e catalago pendentium, auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

170 a. Schläger †. Anklage auf Grund des Art. 193.

175 a. Carlblom zu Gudmansbach. Anklage auf Grund des Art. 1576.

175 b. Derſelbe. Anklage-Art. 1575 und 1576. Urtheil des Bez.=Ger. vom 6. Sept. 1890: Caſſation und 2 Monate Gefängniß.

III. **In dem Verzeichniß iſt der Satz „Delict e catalogo pendentium re.“ zu ſtreichen, in den Fällen ſub Nr.:**

48 (Bergmann), 50 (Walter), 55 (Haſſner), 64 (Großberg), 69 (Kügler), 74 (Krüger), 78 (Meyer), 91 (Öfirne), 95 (Trobe), 99 (Weyrich), 104 (Kupffer), 109 (Treu), 118 (Heſſe), 133 (Stein).

IV. **Zu ergänzen resp. zurechtzuſtellen ſind folgende Fälle:**

7. (v. Hirschheydt) Anklage-Art. 193 und 1576.

12. (Boſſe) Anklage-Art. 1576 und 193.

25. (Anders) zu Verſohn ſtatt Laudohn. Anklage-Art. 1575 (ſtatt 187).

26. (Bernhardt) Anklage-Art. 1575. Senatsentſcheidung: Caſſation und Gefängniß.

28. (Brenner) Vollſtreckung vom 13. Januar 1891.

29. (Carlblom) Senatsentſcheid. vom 21. Jan. 1891: Caſſation und 8 Monate Gefängniß. Umwandlung der Strafe in Verbannung aus den baſt. Provinzen auf Allerh. Befehl vom 21. Febr. 1891.

30. (Chriſtiani) Caſſation und 8 Monate Gefängniß. Ch. lebt in Pleſkau, bekleidet aber dort kein Amt.

39. (Bohrt) Anklage-Art. 1576. Senatsentſch. vom 7. Juni 1889. Vollſtreckung vom 7. Juli 1889.

42. (Sunte) Vollſtreckung vom 28. Febr. 1892.

44. (Vogel) Caſſation und 8 Mon. Gefängniß. Umwandlung dieſer Strafe auf Allerhöchſten Befehl in Caſſation und Verbannung aus Livland. (1891.)

46. (Wegener) Anklage-Art. 1576. Vollſtreckung vom 3. Februar 1891.

51 und 52. (Croon) Conſumtion durch die ſub 53 erwähnte Strafe.

61. (Baer) das Urtheil des Bez.=Ger. iſt vom Petersb. Gerichtshof am 13. Jan. 1895 beſtätigt worden.

62. (Großberg) das Urtheil des Bez.=Ger. iſt vom Petersburger Gerichtshof am 19. Nov. 1893 beſtätigt worden.

63. (Großberg) Urtheil des Petersburger Gerichtshofs vom 13. Jan. 1895: Freisprechung.

65. (v. Hirschheydt) das Urtheil des Bez.=Ger. iſt vom Petersb. Gerichtshof am 26. Nov. 1893 beſtätigt worden.

72. (Kügler) vom Bez.=Ger. am 19. Nov. 1894 auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. Nov. 1894 e catalogo pendentium delict.

75. (Meyer) Anklage nur auf Grund des Art. 1576 (nicht 193).
76. (Meyer) Anklage=Art. 1575 (statt 193, 1575 und 1576) Urtheil des Bez.=Ger.: Cassation und 3 (statt 4) Monate Gefängniß. Von dem Petersburger Gerichtshof am 24. Sept. 1893 und vom Senat am 25. Nov. 1894 bestätigt.
83. (Schlau) Urtheil des Bez.=Ger. vom 19. Mai 1893 (statt 24. Sept.): 8 Monate (statt 1 Jahr) Suspension.
103. (Neufler) Anklage auf Grund der Art. 193, 1575 und 1576. Der Satz „Delict re.“ hat fortzufallen.
109. (Treu) Anklage bloß auf Grund des Art. 194, 1.
111. (Eisen Schmidt) zu 6 Mon. Suspension verurtheilt auf Grund des Art. 193 (nicht 1441).
123. (Masfing) Urtheil des Gerichtshofs vom 18. Februar 1892.
126. (Baslact) vom Bez.=Ger. auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. Nov. 1894 e catalogo pendentium delict.
130. (Sperling) Anklage=Art. 1575 (nicht 1576) Urtheil des Bez.=Ger.: Cassation (nicht Remotion).
- 136 und 137. (Girgensohn) Conjunction in beiden Fällen durch die sub 135 erwähnte Strafe.
142. (Mädlein) Urtheil des Bez.=Ger. vom Petersb. Gerichtshof am 2. Oct. 1891 bestätigt. Vollstreckung vom 26. Nov. 1892.
143. (Mädlein) durch die sub 142 erwähnte Strafe consumirt
144. (Behse) Bestätigung des Gerichtshofs vom 26. November 1893.
155. (Baron Rolden) Cassation und 2 Monate Gefängniß.
157. (Bergmann) Urtheil des Bez.=Ger. vom 9. März 1894: 7 Monate Suspension (nicht Remotion).
158. (Brenner) Vollstreckung vom 13. Juni 1893.
166. (Maurach sen.) Urtheil d. Bez.=Ger.: Remotion (nicht Cassation).
169. (Bohrt) Vollstreckung vom 2. Juli 1892.
175. (Wegener) Anklage=Art. 1575 und 1576. Urtheil des Bez.=Ger. vom 6. Sept. 1890: Cassation und 2 Mon. Gefängniß.
176. Brandt ist z. B. Pastor zu Weimar (Gouv. Samara).
178. Bohrt ist z. B. Pastor zu Uetersen bei Lübeck.

### D r u c k f e h l e r :

1. lies Lennewarden statt Lennewaden.
- 4, 39, 169, 178. lies Bohrt statt Porth.
26. lies Bernhardt statt Bernhard.
- 124 und 171 lies Sokolowski statt Sokolowsky.

## Ein finnisches Volkslied auf die Eroberung Riga's (im Jahre 1621).

Mitgetheilt von Friedrich v. Keußler.

Die Finnen besitzen bekanntlich eine sehr alte, ungewöhnlich reiche und schöne nationale Poesie, aber nur Wenigen dürfte es bekannt sein, daß die Erinnerung an ein dem siebenzehnten Jahrhundert angehörendes bedeutsames Ereigniß aus der Geschichte der livländischen Hauptstadt in einem finnisches Volksliede sich erhalten hat, welches als „Ballade“ seit geraumer Zeit, in deutscher Uebersetzung von Hermann Paul, veröffentlicht worden ist in dessen Sammlung „Kanteletar. Die Volkslyrik der Finnen“<sup>1)</sup>. Dieses Gedicht ist vielleicht das einzige, dessen Stoff sich zeitlich genau fixiren läßt: Die Handlung spielt im Jahre 1621. Schwedens „Feinde“ sind die Polen, und als Eroberer Riga's erscheint hier nicht der große König Gustav Adolf, sondern ein „Held“ aus dessen Begleitung, der sowohl als Eroberer Ingermannlands, wie um seiner kühnen Kriegszüge willen bis tief in das Centrum des russischen Reiches eine dem finnisches Volke näherstehende Persönlichkeit gewesen sein wird: Jacob de la Gardie, (geboren 1583, gestorben 1650), welchem hier auch der Vorname des Vaters „Pontus“ beigelegt ist<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Helsingfors 1882, S. 251 f. Nach S. VI daselbst ist „Kanteletar“ eine Herleitung von Kantela, dem Nationalinstrument der Finnen, und wurde als Personification der Gesangsart in Suavia (Finnland) bezeichnet.

<sup>2)</sup> Siehe Johannes Vossius, Die Urkunden des Grafen de la Gardie, in der Universitätsbibliothek zu Dorpat, namentlich die Einleitung — Dorpat 1882. Vergl. Benj. Cordt, Zur Geschichte des Adelsgeschlechts und Familienarchivs der Grafen de la Gardie, Dorpat 1892 (Sonderabdruck aus den Sitzungsberichten der Gelehrten estnischen Gesellschaft).

Zur Orientirung über die geschilderten Vorgänge sei u. a. auf „Bodeckers Chronik livländischer und Rigascher Ereignisse 1593 bis 1638“, herausgegeben von Leonh. Napiersky (Riga 1890), hingewiesen, wo es gleich zu Beginn des Berichtes über die Belagerung der Stadt S. 70 heißt: „Den 9. ditto [d. h. Augusti 1621] ist Gustavus Adolphus König in Schweden mit seinem Herrn Bruder Carolo Philip unnd mit dem Feldtherrn Jacobo de la Gardie mit anderm Volck und Reuter von der Pernaw bei den Mühlgraben ins Lager angekommen.“

Das volksthümliche Lied lautet:

Lange drohten schon die Feinde,  
Schaarten sich die wilden Horden,  
Schweden's Länder zu verheeren,  
Zu zerstören und zu morden;  
Könige und Volk zu tödten,  
Bürgermeister, Rath und Schreiber,  
Priester, Bauern und Soldaten,  
Ja die Kinder selbst und Weiber.

Da erhob sich Jacob Pontus,  
Wiborg's Schutz, der mächt'ge Führer,  
Ordnete die stolzen Schiffe,  
Wie das Hühnchen feine Eier.  
Masten drängten sich an Masten,  
Dichter, als im Wald die Tannen,  
Und beim ersten günst'gen Winde  
Rief er flink die Segel spannen;  
Fuhr hinaus, den Feind zu strafen,  
Steuerte nach Rigas Hafen.

Und der mächt'ige Jacob Pontus  
Schickte Boten in die Festung,  
Rief durch Schrift und Briefe fragen:  
Habt ihr Bier genug im Städtchen,  
Weth für meine Kriegskamraden?

„Bier ist reichlich hier zu finden,  
Meth für deine Kriegsgesellen;  
Laß sie aus dem Kinnstein trinken  
In den Kuh- und Pferdebeställen!“

Und der mächt'ge Jacob Pontus  
Ließ es Blei in Riga hageln,  
Ließ die Kugeln niederschlagen.

Sieh, da kam der Feind, der stolze,  
Nachte weinend sich dem Sieger,  
Neigte sich und sprach in Demuth:  
„Jacob Pontus, großer Krieger!  
Zieh in Frieden ein in Riga,  
Laß uns allen Streit vergessen;  
Sollst vom besten Biere trinken  
Und vom besten Honig essen;  
Alles wird Dir gern gegeben,  
Laß uns allen nur das Leben!“



## Politische Correspondenz.

Das Jahr 1895 verspricht ein Jahr großer Ueberraschungen zu werden; kaum ist seine Schwelle überschritten, so vollzieht sich in **Frankreich** ein überraschender Umschwung unerwartetster Art. Noch hat sich die Aufregung über den „Verräther“ Dreyfus, trotz dessen harter Verurtheilung, nicht gelegt, noch treten immer wieder versteckte Angriffe auf den deutschen Militärbevollmächtigten und die deutsche Botschaft, trotz aller kategorischen Erklärungen des Grafen Münster gegen jede von der Presse immer wieder angedeutete Verbindung des Hauptmannes Dreyfus mit der deutschen Botschaft hervor, da tritt plötzlich am 14. Januar der Sturz des Ministeriums Dupuy ein. Der Rücktritt eines Ministeriums ist in Frankreich nichts Besonderes und da Dupuy schon seit einem halben Jahre an der Spitze der Regierung stand, auch schon mehrfach Neigung gezeigt hatte, sich seines Amtes zu entledigen, so konnte sein Fall kein besonderes Aufsehen erregen, wohl aber die Umstände, unter denen er eintrat. Da geschah nun plötzlich das Unerwartete: über Nacht trat an die Stelle der Ministerkrisis eine Präsidentenkrisis, Casimir Perier erklärte am 15. in einem motivirten Schreiben der Kammer und dem Senat seinen Rücktritt von dem hohen Amte, das ihm vor 6 Monaten erst übertragen worden war. Wie ein Blitz aus heiterm Himmel überraschte die Demission des Präsidenten alle Welt und das eben gestürzte Ministerium mußte nun bis zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes die Regierung weiterführen. Als Kandidaten für die Würde eines Präsidenten der französischen Republik schienen nur zwei Männer ernstlich in Frage zu kommen: der radikale Kammerpräsident Briçon und der Opportunist Waldeck-Rousseau, der Freund

und begeisterte Anhänger Gambetta's. Doch die Wahl nahm dieses Mal einen ebenso unerwarteten Ausgang wie 1887 bei der Erhebung Carnot's auf den Präsidentenstuhl; wie damals Jules Ferry gegen den wenig bedeutenden Carnot unterlag, so erging es dieses Mal Brisson. Der Kongreß wählte am 17. Januar mit 435 von 794 Stimmen im zweiten Wahlgange, also mit absoluter Majorität, den Marineminister im Kabinet Dupuy, Felix Faure, zum Präsidenten der Republik. Dieses Resultat wurde von den Socialisten und Radikalen mit heftiger Erbitterung und wildem Lärm begrüßt. So hat denn Frankreich wieder ein Oberhaupt. Dieses ist kurz zusammengefaßt, der Verlauf der überraschenden Krisis in Frankreich; es verlohnt sich aber wohl den inneren Zusammenhang und die Bedeutung dieser Ereignisse näher ins Auge zu fassen.

Fragt man zunächst, welches die eigentlich bewegende Kraft bei diesem Regierungswechsel gewesen ist, welche Partei die eigentliche Siegerin ist, so kann die Antwort darauf nicht zweifelhaft sein: die Socialisten, mit vollem Rechte rühmen sie sich, den Sturz Casimir Perier's herbeigeführt zu haben. Sie bilden in der Kammer nur eine kleine Minderheit, aber durch ihr agitatorisches Treiben, ihr rücksichtsloses Vorgehen, ihre leidenschaftlichen Angriffe, ihre schonungslose Sprache, die wilde Hestigkeit ihres Auftretens erringen sie immer neue Erfolge und reißen einen Theil der Kammer nur allzu häufig zu unüberlegten und bedenklichen Beschlüssen mit sich fort. Sie sind eine zielbewußte, keine Rücksichten kennende Partei, wie einst die Bergpartei im Nationalkonvent, und beweisen wieder einmal, welche Macht in einem energischen, auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Handeln liegt. Das im Grunde doch unnatürliche Bündniß zwischen den Radikalen, d. h. den zur Republik bekehrten Monarchisten, den Opportunisten und Radikalen, vermag auf die Dauer ihnen gegenüber nicht Stand zu halten; immer wieder neigen sich die Radikalen auf die Seite der Socialisten. Was aber den Angriffen dieser die Stärke giebt und zugleich die Widerstandskraft der gemäßigten Republikaner lähmt, ist die durch die Panamaskandale enthüllte furchtbare Corruption der angesehensten parlamentarischen Kreise und ihrer Führer. An den schmählichen finanziellen Manipulationen und Operationen der Reinach, Herz, Arton und wie sie alle heißen, wie an der Ausbeutung des Staates durch die von diesen und andern

gleich skrupel- und gewissenlosen Spekulanten gegründeten und geleiteten Gesellschaften, haben sich aktiv oder passiv so viele Regierungsmänner, Minister wie Parlamentarier betheiliget, daß die Furcht vor neuen Enthüllungen und weiterer Compromittirung angesehener Politiker, einen großen Theil der Deputirten ängstigt und einschüchtert. Das wissen die Socialisten in der Kammer sehr genau und benutzen diese Lage der Dinge zu immer neuen Angriffen auf die Personen nicht nur, sondern auf die herrschende, bürgerliche Gesellschaft überhaupt. Die Republikaner aber, Gemäßigte wie Radikale, wagen es im Gefühle der auf ihnen lastenden Vergangenheit nicht, ihnen mit der Entschiedenheit vorwurfsfreien politischen Lebens entgegenzutreten und die ohnehin nicht sehr zahlreichen Monarchisten sehen mit Schadenfreude die bedrängte Lage der Republikaner und stimmen oft, um die Republik zu schädigen, mit der äußersten Linken. So rückt der Schwerpunkt der parlamentarischen Entscheidung immer mehr nach links und da die Regierung aus der Kammer hervorgeht, gelangt die Leitung des Staates in immer radikalere Hände. Es ist ein jammervolles Schauspiel, wie einer nach dem andern von den früheren Ministern, Staatsmännern und Parlamentariern als an betrügerischen finanziellen Unternehmungen auf Kosten des Staates betheiliget, oder durch große Geldsummen zur Connivenz gegen sie bestochen, enthüllt und abgethan wird. Und jedes Mal schreien die Socialisten in der Kammer und noch lauter in ihrer Presse, wild triumphirend: „Seht, das ist die kapitalistische Gesellschaft, das sind ihre Vertreter, Spitzbuben, Staatsausbeuter, Räuber und Blutsauger des Volks!“ Auch bei dem Sturze des Ministeriums Dupuy spielte die, zwei Eisenbahngesellschaften, der des Südens und der von Orleans, gewährte Staatsgarantie eine entscheidende Rolle. Und wieder wurde gegen einen früheren Minister von der äußersten Linken nicht unbegründete Anklage erhoben. Es handelte sich um die Frage, ob die Garantie des Staates mit dem Jahre 1914 ihr Ende erreiche, oder, wie die Gesellschaften behaupteten, bis zum Jahre 1960 fortbauere. Das Ministerium, insbesondere der Verkehrsminister Barthou, wollte von dem Letzteren nichts wissen und brachte die Sache zur Entscheidung an den Staatsrath und dieser hat entschieden, daß nach dem Wortlaut des Vertrages die Gesellschaften mit ihren Forderungen im Recht seien; das bedeutet

für den Staat eine Gesamtsumme von 1 $\frac{1}{2}$  Milliarden Francs. In Folge dieser Entscheidung legte Barthou sein Amt nieder und die Kammer beschloß auf Antrag des Socialisten Millerand eine Untersuchung gegen die bei dem Abschluß jener unglücklichen Eisenbahnverträge betheiligten Staatsbeamten, insbesondere gegen den damaligen Verkehrsminister und jetzigen Deputirten David Raynal. Dieser, ein Jude, steht in naher Beziehung zu Casimir Perier und war Minister des Inneren in des letztern Cabinet. Raynal trug große Zuversicht zur Schau und stimmte selbst für den Antrag Millerand, da die Untersuchung seine Unschuld klar ans Licht stellen werde, doch ist schon jetzt nachgewiesen, daß er 1883 als Verkehrsminister sich bei der Frage nach der Dauer der Staatsgarantie in ein tiefes, kaum absichtsloses Schweigen gehüllt hat; wahrscheinlich wird er also wohl auch bald wie Floquet, Rouvier, Freycinet, Clemenceau und viele andere mit einem Makel von der politischen Bühne verschwinden. Der Ministerpräsident Dupuy bezeichnete Millerands Antrag als einen Eingriff in die Exekutive und Justiz und erklärte die Demission des Cabinets als derselbe dennoch angenommen wurde. Die Ansicht einiger Pariser Blätter, daß das Vorgehen der Socialisten gegen Raynal seine eigentliche Spitze gegen Perier, den Freund des Angeschuldigten, gerichtet habe, ist sehr wahrscheinlich. Des Präsidenten Perier Lage war jetzt in der That eine schwierige. Da das Cabinet Dupuy wesentlich durch die Socialisten und Radikalen gestützt war, so hätte er das neue Ministerium aus lauter Radikalen bilden müssen; die Socialisten konnten selbstverständlich nicht in Betracht kommen. Dagegen sträubte sich der gemäßigt republikanische Sinn des Präsidenten aufs Heußerste. Vermochte er diese einfachste, den Staatswagen allerdings immer weiter auf der abschüssigen Bahn nach links führende Lösung nicht zu acceptiren, so blieb ihm noch ein Mittel: er konnte sich der Zustimmung des Senats versichern und zur Kammerauflösung schreiten. Es wäre dies unter den gegebenen Verhältnissen allerdings ein gewagtes Experiment gewesen, aber ein entschlossener Staatsmann mußte diesen Versuch wagen, wenn er keine radikale Regierung wollte. Statt dessen that Casimir Perier das Unerwartetste, und man kann nicht anders sagen, Falscheste: er legte sein Amt nieder und begründete diesen Schritt mit einer halb wehmüthigen, halb zornigen Erklärung, in der er die

Angriffe der Socialisten auf alle bestehenden Ordnungen und auf ihn selbst sowie ihre fortwährenden Versuche zu Eingriffen in die Verwaltung und Justiz anlagt und sich bitter über die Lässigkeit, Zerschandenheit und Gleichgültigkeit seiner Anhänger in der Kammer beschwert. So wahr das alles ist, das ganze Schreiben macht doch mehr den Eindruck eines, in seinen Gefühlen verletzten Privatmannes, als es der Ausdruck der Gesinnungen eines selbstbewußten Staatsmannes ist. Es ist ja richtig, die socialistische Presse hat von Anfang seiner Präsidentschaft an Casimir Perier unablässig in aller nur erdenklichen Weise angegriffen, ihn mit den gehässigsten Schmähungen überschüttet, die Bevölkerung in der raffiniertesten Weise gegen ihn und seine Reichthümer aufzuheizen gesucht, die giftigsten Pfeile der Verläumdung auch gegen seine Vorfahren und seine Familie gerichtet, kurz unablässig alle Mittel perfider Bosheit und schrankenlosen Hasses aufgeboten, um ihn verhaßt, lächerlich und verächtlich zu machen. Die vereinzelt gegen die Blätter solcher Art erhobenen Anklagen haben meist zur Freisprechung durch die Geschworenen, nur in wenigen Fällen zur Verurtheilung der Schuldigen geführt. Es gelang den ewigen Hegereien und Wühlereien zuletzt doch in der Pariser niederen Bevölkerung eine dem Präsidenten abgeneigte Stimmung hervorzurufen, es verbreiteten sich sogar Gerüchte, die Socialisten hätten die Absicht, Periers Tochter bei ihrer Rückkehr aus der Schule zu entführen, um die Begnadigung verurtheilter Genossen zu erzwingen. Es ist begreiflich, daß alles dieses Perier, der sich seines Patriotismus, seines redlichen Willens, seiner aufrichtig republikanischen Gesinnung, seiner vollständigen Integrität bewußt war, tief kränken und bitter verletzen mußte. Aber solche Angriffe und Verläumdungen mußte er vorausssehen, als er die Würde eines Präsidenten übernahm; wie war Jules Ferry, einer der am meisten um die Republik verdienten Männer, von der öffentlichen Meinung und der Presse mißhandelt worden! Und hatte nicht Carnot vielfach Aehnliches zu erdulden, war nicht Grevy zuletzt mit Hohn und Spott zur Niederlegung seines Amtes genöthigt worden? Das sind nun einmal die politischen Sitten in einer demokratischen Republik, in ihr ist jeder öffentliche Charakter, jeder Staatsmann solchen Schmähungen und Verunglimpfungen, solchen persönlichen Angriffen durch die Gegner ausgesetzt; wer da eine öffentliche Rolle spielen, eine hervorragende Stellung einnehmen

will, muß dagegen sich eine Elephantenhaut anlegen, an der alle Pfeile der Verläumdung spurlos abprallen. Eine solche harte Haut hat Perier trotz seiner langjährigen politischen Thätigkeit nicht, wie sich jetzt zeigt, überhaupt ist er nicht der Mann, für den ihn bei seiner Wahl nicht bloß die große Masse, sondern auch seine Freunde gehalten haben. Er ist eine jener im Leben nicht selten begegnender Naturen, deren äußeres Wesen Energie und rauhe Willenskraft zu bekunden scheint, die aber in Wirklichkeit leicht bestimmbar sind und von Gemüthsauflawungen und äußeren Einflüssen sich beherrschen lassen. Er ist wohl ein Mann von leidenschaftlichem, rasch aufwallendem Temperament, von lebhaftem und feinem Empfinden, aber kein energischer Charakter. Daraus erklärt sich der Einfluß der Frauen auf ihn: seine Mutter hat ihn zur Annahme der Präsidentenwürde bestimmt und seine Gattin hat jetzt, wie verlautet, seinen Entschluß zurückzutreten, stark beeinflusst. Wäre er eine thatkräftige Persönlichkeit, so würde er wenigstens versucht haben, die Zustimmung des Senats zur Auflösung der Kammer zu erlangen; mißlang ihm das oder fielen die Wahlen ungünstig gegen ihn aus, dann konnte er mit gutem Gewissen sein Amt niederlegen. Jetzt aber ist sein Zurückweichen, sein Preisgeben des Staatschiffes an die Stürme und Wogen nichts anderes als Fahnenflucht, Desertion, wie es die Pariser Presse in ihrer großen Mehrzahl bezeichnet, und die Frage ist berechtigt: warum übernahm Perier das Amt, wenn er nicht Kraft und Muth in sich fühlte, den Stürmen zu trotzen? Er ist, wie sich jetzt erweist, doch nur ein Alltagspolitiker von ehrenhafter Gesinnung, aber vom Staatsmann ist nichts in ihm, dazu fehlt es ihm ebenso vollständig an Menschenkenntniß und Initiative, wie an dem nothwendigen Wagemuth; er scheidet von der politischen Bühne, wie ein schlechter Schauspieler, der ohne seine Rolle zu Ende zu führen, abtritt. Wie anders hätte im vorliegenden Falle sein stolzer Großvater gehandelt, der Aufruhr und Opposition mit eiserner Faust niederschlug! Noch näher liegt ein anderer Vergleich. Wie völlig verschieden hat Crispi gegenüber dem, auf ihn eindringenden parlamentarischen Sturm, dem Bündniß seiner Gegner von rechts und links gegenüber gehandelt! Er hat allen Angriffen die Stirn geboten, hat allen Schmähungen und Drohungen, die jedenfalls mehr Anhaltspunkte, wenn auch nicht Begründung hatten als die gegen Perier

gerichteten Verunglimpfungen unerschütterter Stand gehalten und wird sich, wie es begründeten Anschein hat, schließlich doch in seiner Stellung behaupten; denn das Glück wie die Stimmung des Volkes wendet sich schließlich doch dem Tapfern und Muthigen zu. Aber Crispi verhält sich auch zu Perier, wie ein wirklicher zielbewußter Staatsmann zum politischen Dilettanten. Als ein politisch todter Mann verläßt Casimir Perier das Elysée, von Freunden und Feinden gleichmäßig mit Vorwürfen und Anklagen überschüttet. Die Ersten sind dazu freilich nicht im Geringsten berechtigt, denn sie haben durch ihre Lauheit und Gleichgültigkeit am meisten zum Entschluß ihres früheren Führers beigetragen. Die Gefahr, daß durch Brissons Wahl der reine Radikalismus die Herrschaft über Frankreich gewinne, ist noch einmal beseitigt worden. Brisson, der Aristides der Republik, wie ihn seine Freunde nennen, der abstrakte Doctrinär, erinnert lebhaft an Robespierre; ein selbstbewußter Charakter von strenger Unbescholtenheit, extrem demokratischen Theorien huldigend, voll Würde und unerschütterlich von der Richtigkeit seiner Ideen überzeugt, ist er das Muster jener radikalen Politiker, die im Besitze der Macht rücksichtslos das, was sie für richtig halten, durchführen, mag auch Staat und Gesellschaft dabei ins Verderben gerathen. Felix Faure, der neue Präsident war gewiß vor seiner Erhebung den meisten Franzosen selbst dem Namen nach unbekannt. Mit ihm gelangt ein eigentlicher Plebejer an die Spitze des französischen Staats, vom Gerberlehrling und Schreiber hat er sich durch Arbeit, Thatkraft und praktische Klugheit zum reichen Schiffsrheder in Havre emporgeschwungen. Politisch ist der neue Präsident bisher kaum hervorgetreten, er war Opportunist und hat zuletzt mehr der Linken des Abgeordnetenhauses angehört. Die Schwierigkeit der Lage hat er sogleich zur Genüge kennen gelernt, indem es ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den radikalen früheren Minister Leon Bourgeois zur Bildung eines neuen Cabinets zu bewegen. Wie der Telegraph soeben meldet, ist nun der frühere Minister Ribot mit dieser Aufgabe betraut worden; ob es ihm gelingen wird, sie befriedigend zu lösen, werden die nächsten Tage zeigen. Seine erste Aeußerung nach der Wahl war nichts weniger, als staatsmännisch und wohlüberlegt; er erklärte, er gehöre fortan keiner Partei an und wolle als Schiedsrichter über allen stehen. Mit solchen Phrasen wird er die Socialisten, die ihn

vom ersten Augenblick an mit ihrem Haß verfolgen, gewiß nicht gewinnen, es käme gerade darauf an, fest und entschlossen die gemäßigten Elemente unter den Republikanern um sich zu schaaren zum Kampf gegen die Parteien des Umsturzes. Faure ist gewiß ein vortrefflicher Geschäftsmann, ein tüchtiger Administrator, aber diese Eigenschaften sind nicht genügend, um die gegenwärtige, ganz unfähige Kammer zu beeinflussen und dem Vordringen des extremen Radikalismus und Socialismus feste Schranken zu setzen. Freilich würde auch ein großer Staatsmann ohne Aenderung der Verfassung keine geordneten und gedeihlichen Zustände in der französischen Republik herzustellen vermögen. Wenn in deutschen Blättern immer wieder über die in dem französischen Parlamente herrschende Corruption, die brutale Selbstsucht, das Strebertum und die den größten Theil der Deputirten beherrschende Neigung sich auf Kosten des Staats zu bereichern, gewehklagt und moralische Entrüstung kundgethan wird, so müssen wir unser Erstaunen über diese Naivetät aussprechen. Das sind eben Dinge, die mit einer demokratischen Republik nothwendig zusammenhängen und sich überall finden, wo diese Staatsform herrscht, man denke nur an Nordamerika; der Fehler liegt in der Staatsform selbst und die von ihr unzertrennlichen Mißbräuche werden, wenn sie für einen Augenblick zurückgedrängt sind, doch immer von Neuem auftauchen. Frankreich ist ein lehrreicher Beweis dafür, daß die Republik für große Länder und mächtige Völker unseres Welttheils nicht paßt, am wenigsten in ihrer rein demokratischen Gestalt. Für kleine Ländergebiete, wenig zahlreiche Menschengemeinschaften mag sie angemessen sein, aber auch nur für diese, für große Reiche war die Republik stets nur in der Form der Aristokratie lebensfähig und lebenskräftig, so in Rom, so in Venedig. Doch die Aristokratie ist ja in dem Europa der Gegenwart undenkbar und unmöglich. Der alte Thiers hat die Unmöglichkeit der demokratischen Herrschaft in Frankreich sehr richtig erkannt, wie sein bekanntes Wort: „la république sera conservatrice ou elle ne sera pas“ beweist. Aber wo sind in dem modernen Frankreich die konservativen Elemente zu finden? Die große Revolution hat alle lebenskräftigen selbstständigen Bildungen zerstört: die Monarchie, die Aristokratie, die Kirche, die alten Institutionen der Verwaltung, die alten Provinzen und nur eine Gesamtheit vollkommen gleichberechtigter Bürger geschaffen,

über denen eine straffe, bis in's Einzelste sorgfältig geregelte centralisirte Administration waltet und herrscht. In andern Ländern bleibt auch in Zeiten des Umsturzes und der Ummwälzungen noch irgend ein fester Halt alter Ordnung, an den sich die Gegner der Revolution anschließen, um den sie sich schaaren können, in Frankreich fehlt ein solcher gänzlich. Die alte Monarchie ist todt, die Monarchisten entweder Orleansisten, d. h. Anhänger eines Königthums, das doch nur ein kümmerlicher Rest wahrer Monarchie ist, oder Bonapartisten, die natürlich auf wirklich konservativem Boden nicht stehen können, die kleine Zahl ultramontaner Politiker hat etwas vom konservativen Geist, aber sie dient ausschließlich hierarchischen Tendenzen und ist im gegenwärtigen Frankreich von keiner Bedeutung. Eine eigenthümliche Art konservativen Sinnes findet sich freilich bei der großen Masse der gemäßigten Republikaner, die mit dem wahren Konservatismus aber kaum etwas gemein hat. Unter dem Bürgerthum, das sich noch heute wie zur Zeit der großen Revolution als den eigentlichen Vertreter des Staats betrachtet, hat sich eine angesehenere weitverzweigte mächtige Plutokratie gebildet, welche die Herrschaft und die Macht fest in ihren Händen zu halten sucht, den Staat vollständig beherrscht und mit großer Eifersucht über die Erhaltung ihrer Machtstellung wacht. Darin zeigt sie eine zähe konservative Gesinnung, die des rücksichtslosesten Egoismus. Dieses plutokratische Bürgerthum voll harter Selbstsucht und ohne Spur idealer Gesinnung, ohne große Vergangenheit und höhere Ziele, als die der Herrschaft, beherrscht jetzt Frankreich. Gegen dieses Bürgerthum, für welches das Geld der einzige Werthmesser und das höchste Ziel des Strebens ist, das den Staat als Domaine für seine Bereicherung betrachtet, das irreligiös und materialistisch durch und durch ist, erhebt sich nun der Socialismus. In ihm pocht der vierte Stand wild und begehrlieh mit rauher Faust an die Pforten des Staates, um die bürgerliche Gesellschaft zu vernichten und selbst die Herrschaft über den Staat zu erringen. Das würde aber nicht nur die Vernichtung des Bestehenden bedeuten, sondern die Zerstörung der gesammten bisherigen Kultur, die in Blut und Feuer untergehen würden; die Commune von 1871 giebt ein Vorpiel davon, was dann eintreten würde. Obgleich sie diese drohende Gefahr vor Augen haben, vermögen die republikanischen Parteien sich doch nicht zu einigen und

zusammenschließen, der persönliche Ehrgeiz der Einzelnen und die Interessenpolitik der Vielen stehen sich stets zu sehr entgegen. Auch der gewaltigste Staatsmann wäre nicht im Stande die Zerrissenheit der Parteien zu besiegen, selbst Gambetta ist daran gescheitert. Weil in Frankreich gar kein Versuch socialer Reform gemacht worden ist, steht hier wie in Belgien das Proletariat, die Masse der Arbeiter der besitzenden Gesellschaft ganz besonders erbittert gegenüber und der Socialismus, obgleich in verschiedene Parteien gespalten, zeigt sich hier in der wildesten Gestalt und verliert sich in dem Alles zerstörenden Anarchismus. Die jetzige Republik, religionsfeindlich, ja atheistisch, hat keine andere Grundlage ihrer Existenz als die Macht, die besitzenden Klassen verfügen noch über die Verwaltung und das Heer. Das Schlimmste ist, daß die herrschenden Klassen zu einem nicht geringen Theile selbst den Glauben an die Fortdauer der jetzigen Zustände verloren haben und damit schon halb besiegt sind. Der neue Präsident Faure ist, das kann man voraussagen, gewiß nicht der Mann die furchtbaren Schwierigkeiten, an denen die dritte Republik leidet, erfolgreich zu überwinden und dem parlamentarischen Regiment eine hoffnungsvolle Zukunft zu sichern. Dazu ist die Macht des Präsidenten, wie sie die Verfassung bestimmt, viel zu gering; er ist eigentlich nur ein krönendes Ornament an dem Staatsgebäude. Ernste Franzosen verhehlen sich nicht das Verzweifelte der Lage; „wir sind reif zur Knechtschaft“, ruft ein so angesehenes Blatt wie der Temps im Hinblick auf die letzten Vorgänge aus. In der That, nur das kann die Frage sein, ob sich nicht doch ein energischer, verwegener Mann finden wird, der die Verfassung umwirft, der Parlamentsherrschaft ein Ende macht und mit fester Hand die Zügel des Staats ergreift, oder ob zuerst die sociale Revolution hereinbricht, deren zerstörendem staatsauflösendem Treiben dann sicherlich durch einen Dictator und eine rücksichtslose Säbelherrschaft ein Ende gemacht werden würde. Der Mangel an hervorragenden thatkräftigen Persönlichkeiten macht leider die erste Alternative unwahrscheinlich und so ist das Eintreten des socialen Umsturzes wahrscheinlicher. Das also wäre das Endresultat der demokratischen Republik und der parlamentarischen Regierung! Und doch ist diese Republik so vielen verblendeten Doctrinären und verirrten Theoretikern in Deutschland und anderswo die ideale

Staatsform und der Inbegriff der Freiheit und die Parlamentsherrschaft das erstrebenswertheste Ziel politischer Weisheit; während man doch an den französischen Zuständen umgekehrt lernen sollte, welcher Segen für die Völker die Monarchie ist. Die tiefste Grundursache der trostlosen politischen Zustände Frankreichs liegt aber nirgend anders als in der Revolution von 1789, die das organische Staatswesen zerstört und ein rein mechanisches, durch menschliche Reflexion ausgeflügeltes an dessen Stelle zu setzen versucht hat. Nichts lehrt eindringlicher und überzeugender die Nothwendigkeit historisch überlieferter Grundlagen für das Gedeihen der Staaten, nichts zeigt deutlicher die Bedeutung und Unentbehrlichkeit der konservativen Elemente und der konservativen Ideen im Staate als die Geschichte Frankreichs seit 1789. Wer aber lernt aus der Geschichte, wer beherzigt ihre ernstesten Lehren und läßt sein politisches Handeln durch sie bestimmen? Die Völker thun es nicht, und die Machthaber achten ebenso wenig auf sie, zu allen Zeiten hören nur Wenige auf ihre Stimme und selten einmal ein großer Staatsmann, der dann eine neue Epoche heraufführt.

In **Deutschland** hat der Reichstag seine Thätigkeit am 8. Januar wieder begonnen und am 15. ist der preußische Landtag mit einer sehr trockenen und alle Parteien wenig befriedigenden Thronrede eröffnet worden. Die Gerüchte von weiterem Ministerwechsel haben sich bis jetzt nicht bewahrheitet, sind sogar kategorisch vom Reichsanzeiger und vom Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe im Abgeordnetenhause dementirt worden. Das schließt freilich nach den bisherigen Erfahrungen nicht aus, daß doch eines Tages einer oder der andere Minister seine Entlassung erhält. Herrn v. Bötticher wäre die Versetzung in den Ruhestand sehr zu gönnen, wie krampfhaft er sich auch an sein Ministerportefeuille klammert. Erfreulich ist es wahrzunehmen, wie auf allen Gebieten mit dem Caprivischen Regiment gebrochen wird. Im preußischen Staatsrath sollen Maßregeln zur Abhilfe der bedrängten Landwirthschaft ernstlich berathen werden; zu seinen Mitgliedern gehört jetzt, beiläufig bemerkt, nach der bestimmten Erklärung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, auch Fürst Bismarck, was vor zwei Jahren von demselben Blatte unter der Reichskanzlerschaft Caprivis entschieden in Abrede gestellt wurde. Selbst des so lange von ihr gänzlich vernachlässigten und zurück-

gesetzten Handwerkerstandes scheint sich jetzt endlich die Regierung annehmen zu wollen und die beabsichtigte Errichtung von Handwerkerkammern, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Ansichten freilich weit auseinandergehen, ist ein erster Schritt zur Hebung und Stärkung dieses für den Staat so wichtigen Standes. So lange freilich Herr von Bötticher Staatssecretär des Innern ist, sind durchgreifende Maßregeln zur Hebung des Handwerks schwerlich zu erwarten. Auch die Gesetzworlage über den unlauteren Wettbewerb wird von allen Seiten, gewisse jüdische und ihnen nacheifernde christliche Händler natürlich abgerechnet, mit Freuden begrüßt und ist eine für das Gesamtinteresse des Volkes sehr heilsame, das redliche Gewerbe schützende Maßregel, die unfraglich im Reichstage ohne ernstlichen Widerspruch zur Annahme gelangen wird. Manche Minister haben wohl in kurzer Zeit merkwürdige innere Wandelungen durchgemacht: der Staatssecretär Graf Posadowsky hat sich als überzeugter Ungarier decouvriert, was er im Vertrauen freilich auch schon dem Grafen Caprivi erklärt zu haben versichert und der Staatssecretär des Auswärtigen, Herr von Marschall, der einen Hauptantheil an dem traurigen Vertrage mit England über die Abtretung des Küstenlandes von Sansibar hat und ein reddegewandter Vertreter der jammervollen auswärtigen Politik des Grafen Caprivi war, ist auf einmal ein ganz nationaler Staatsmann geworden, der den unfähigen und energielosen deutschen Gesandten in Centralamerika, Herrn Beyer, völlig preisgibt und unter allgemeiner Zustimmung des Reichstages für eine nachdrückliche Vertretung des Reiches in den fernen Welttheilen durch Vermehrung der deutschen Kreuzerflotte eintritt. Wie mühsam wurde dagegen Graf Caprivi vor ein paar Jahren vom Reichstage zur Absendung eines Kriegsschiffes nach Chile, zum Schutze der dortigen Deutschen beinahe gezwungen! So lenkt die Regierung Preußens und des Reiches, seit Fürst Hohenlohe an ihrer Spitze steht, immer mehr in die Bahnen des alten Curfes zurück, welchen das Regiment des Grafen Caprivi so lange verlassen hat. Es wird freilich nicht leicht sein und großer Anstrengungen bedürfen alle die falschen und verkehrten Maßregeln, alle die Verfümmnisse und Unterlassungsfünden, die schweren politischen Fehler, die in den traurigen letzten fünf Jahren seit Bismarcks Sturz dem Reiche und dem monarchischen Ansehen unübersehbaren Schaden zugefügt haben, einiger-

maßen gutzumachen und zu beseitigen. Man kann sich aber nur freuen, daß wirklich mit der unheilvollen Aera Caprivi gebrochen worden und der bloß persönlichen Ausöhnung Kaiser Wilhelm II. mit Bismarck am 26. Januar 1894 nun zur Genugthuung aller patriotischen Deutschen die politische Ausöhnung, die sachlich doch allein Werth hat, gefolgt ist. Das beweisen offenkundig für Jedermann zwei Thatfachen. Am 13. Januar ist der Reichskanzler Fürst Hohenlohe mit Genehmigung des Kaisers nach Friedrichsruh zum Fürsten Bismarck gereist, um ihm seinen Besuch zu machen und mit ihm sich über die augenblicklich im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stehenden politischen Fragen zu unterreden; das Letztere wird, wenn es nicht ohnehin selbstverständlich wäre, dadurch völlig sichergestellt, daß gleich am frühen Morgen nach der Rückkehr Hohenlohes der Kaiser sich im Reichskanzlerpalais einfand, um sich von dem Fürsten über seine Besprechung mit Bismarck Bericht erstatten zu lassen. Den zweiten Beweis für den eingetretenen völligen Umschwung in der Stellung des Monarchen zum Fürsten Bismarck liefert die Aeußerung des Kaisers auf jenem vielbesprochenen Herrenabend im Berliner Schlosse, wo Wilhelm II. wieder einmal seinen eigenen Reichskanzler vorstellend, einer großen Anzahl von Reichstagsmitgliedern in längerem Vortrage die Nothwendigkeit einer Vermehrung der deutschen Kreuzerflotille nachwies: die Reichstagsabgeordneten möchten doch dem Fürsten Bismarck, dem Begründer der deutschen Kolonialpolitik, zu seinem achtzigsten Geburtstag, die Freude machen, die zur Erbauung neuer Kreuzer nothwendigen Summen zu bewilligen. Es wird in dieser Aeußerung, wenn auch nur in rednerischer Form, das Ansehen und das Urtheil Bismarcks zur Durchbringung des kaiserlichen Wunsches als maßgebend und entscheidend geltend gemacht und anerkannt, daß in politischen Dingen Bismarcks Autorität auch in den Augen seines kaiserlichen Herrn die höchste ist. Kaiser Wilhelm II. hat in den 4 $\frac{1}{2}$  Jahren seit dem Tage, da er den großen Meister der Staatskunst in so brüsker Weise von der Spitze des Reiches entfernte, durch vielfache Erfahrung und die zahllosen Kundgebungen aus allen Gegenden des deutschen Reiches gelernt, daß Bismarck in Ungnaden entlassen, doch immer noch Bismarck blieb und das ist, wie jener Franzose sagt, nicht wenig. Daß der große Meister in seinem Alter in irgend

einer Form an die Spitze des Staats zurückkehren könne, ist selbstverständlich ausgeschlossen, aber mit Befriedigung wird es jeder gute Deutsche begrüßen, daß die ihm im Reiche gebührende Stellung vom Kaiser und der Regierung endlich anerkannt wird und daß zwischen ihm und der Staatsleitung durch seinen zweiten Nachfolger wieder die naturgemäßen Beziehungen hergestellt sind. Dem Fürsten Bismarck ist jetzt endlich die politische Genugthuung zu Theil geworden, auf die er vollbegründeten Anspruch hat und dem Fürsten Hohenlohe wird es als bleibendes Verdienst angerechnet werden, daß er die dazu nothwendigen Schritte gethan hat. Wie weit es freilich den jetzt an der Spitze des Reiches stehenden Staatsmännern gelingen wird die Staatsgeschäfte nach Innen und nach Außen im Geiste und Sinne Bismarcks zu führen, erscheint zweifelhaft. Wäre Fürst Hohenlohe zehn Jahre jünger, so würde sich von dem bewährten Mitarbeiter Bismarcks eine, wenn auch nicht geniale, so doch gewandte und kluge Führung des Steuers erwarten lassen, jetzt aber ist er doch gar zu sehr schon ein hinfälliger Greis und der Last der Geschäfte nicht gewachsen. Dazu kommt, daß ihm jede directe und persönliche Einwirkung auf den Reichstag unmöglich ist, da ihm alle und jede Rednergabe abgeht und er stets Alles, was er zu sagen hat, mit schwer vernehmlicher, leiser Stimme abliest. Und doch bedürfte es bei diesem so höchst unbefriedigend zusammengesetzten, zerklüfteten Reichstage, in dem das Centrum den Ausschlag giebt, ganz besonders einer machtvollen, redemächtigen Persönlichkeit an der Spitze der Regierung. Freilich giebt es gegenwärtig keinen hervorragenden Mann in Deutschland, von dem man sagen könnte, daß er dazu berufen wäre, das hohe verantwortungsvolle Amt des Reichsfanzlers zu übernehmen, wenigstens weiß man von keinem solchen und die paar, die sich allenfalls dazu eignen würden, sind entweder unmöglich oder in andern Stellungen nöthig. Auch der neue preußische Minister des Innern v. Köller steht, wie sich's schon jetzt zeigt, seinem früheren Vorgänger, dem Minister v. Puttkamer an Begabung, parlamentarischer Gewandtheit und Energie weit nach. Die Verhandlungen des Reichstages über das sogenannte Umsturzgesetz haben fünf Tage, vom 8. bis zum 12. Januar gedauert und mit einer Ueberweisung der Vorlage an eine Commission von 28 Mitgliedern geendet. Man kann nicht sagen, daß durch die vielen und

langen Reden die Ansichten über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit dieses gesetzgeberischen Versuchs die Umsturzbewegungen durch Verschärfung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bekämpfen, wesentlich geklärt worden sind. Die Vertreter der Regierung vermieden es ängstlich zu erklären, daß die Vorlage gegen die Socialdemokraten gerichtet sei; den im Jahr 1880 durch das Fallenlassen des Socialistengesetzes begangenen Fehler offen einzugestehn, kann man sich oben doch noch nicht entschließen. Die bedeutendsten Reden hielten der Socialdemokrat Auer, einer der Gemäßigten der Partei, der den ersten Tag ganz allein für sich in Anspruch nahm, der Freiherr von Stumm und der Kriegsminister Bronsart von Schellendorf; Benningjens Rede, die von seinen Parteigenossen wie immer für eine wahrhaft staatsmännische Leistung erklärt wird, enthielt vieles Nichtige und Treffende, verlor sich aber nicht selten in doktrinäre Auseinandersetzungen und vage liberale Theorien, verfiel auch in manche Widersprüche. Auer sagte den herrschenden Gesellschaftskreisen viele bittere, wohlbegründete Wahrheiten, die von den Gegnern der Socialdemokratie recht beherzigt werden sollten, schade, daß von den bürgerlichen Parteien Niemand den Muth und die Ueberzeugungskraft zu einer solchen Selbstkritik besaß. Der Freiherr von Stumm vertrat den Standpunkt des angesehenen Arbeitgebers, des mächtigen Fabrikherrn, der wohlwollend für seine Arbeiter sorgt, aber sie auch in unbedingter patriarchalischer Abhängigkeit von seinem Willen erhält und von Rechten der Arbeiter nichts wissen mag. Er sprach mit entschiedener Ueberzeugung und daher wirkungsvoll; seine Anklagen gegen die jetzigen akademischen Lehrer der Nationalökonomie und die socialreformativ wirkenden Geistlichen als Beförderer der Socialdemokratie erregten in, und noch viel mehr außerhalb des Reichstages heftigen, begründeten Widerspruch. Wir wollen auf die Controverse das nächste Mal näher eingehen. Der Kriegsminister sprach klar, scharf und nachdrucksvoll gegen die Socialdemokraten, er erinnert in seinem Auftreten und der entschiedenen Vertretung des militärischen Standpunkts an Moos; jedenfalls war seine Rede das Beste, was vom Ministertisch in dieser Sache gesagt worden ist. Das Schicksal der Umsturzvorlagen ist sehr unsicher und die Entscheidung liegt in den Händen des Centrums. Dieses, das seinen Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes soeben im Reichstage

wieder zur Annahme gebracht hat, scheint in der Commission eine Verschleppungstaktik anwenden zu wollen, um eine Pression auf den Bundesrath auszuüben. Für die Zustimmung der verbündeten Regierungen zur Wiederzulassung der Jesuiten würde das Centrum wohl die Umsturzvorlage bewilligen. Ob die Reichsregierung auf diesen demüthigenden Handel eingehn wird, läßt sich zur Zeit noch nicht absehn. Verweigert sie die Zustimmung, so fällt die Umsturzvorlage ganz sicherlich und die Regierung erleidet eine schwere Niederlage. Man kann gespannt sein, welchen Ausweg der Reichskanzler und der Bundesrath aus dieser schwierigen Situation finden werden; von entscheidendem Gewicht wird dabei sein, wie weit die Regierung von der absoluten Nothwendigkeit dieses Gesetzes überzeugt ist.

In **Oesterreich** ist die Wahlreform ihrer Verwirklichung noch nicht einen Schritt näher gerückt und die Wünsche und Forderungen der verschiedenen Coalitionsparteien gleichmäßig zu befriedigen, erscheint fast so schwer wie die Quadratur des Kreises zu finden. Gegenwärtig sind sämmtliche sechszehn Provinziallandtage der Monarchie versammelt und da fehlt es weder in Böhmen noch in Istrien, weder in Wien noch in Graz an Lärm und tumultuarischen Auftritten, die im Grunde aber nicht viel zu bedeuten haben. Die Italiener in Istrien setzen Alles daran, die zweisprachigen Schilder an den Gerichtsgebäuden wieder zu beseitigen und es wird ihnen das wahrscheinlich auch gelingen. In Ungarn hat die Ministerkrisis einen überraschenden Ausgang genommen. Wieder wurde vom Kaiser-Könige der Banus von Kroatien Graf Khuen Hedervary mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut und abermals hat er, wie im Juli vorigen Jahres, den ihm gegebenen Auftrag in die Hände des Herrschers resultatlos zurückgeben müssen. Wahrlich, den Banus muß ein mächtiger Ehrgeiz oder ein hoher Patriotismus erfüllen, daß er zweimal kurz nacheinander sich einem solchen Mißerfolge auszusetzen geneigt war! Die liberale Partei hat wieder den Monarchen zur Unterordnung unter ihren Willen genöthigt; der bisherige Präsident des Abgeordnetenhauses Banffy hat, vom Könige dazu berufen, am 10. Januar ein Kabinet gebildet, das genau auf dem Standpunkt des Ministeriums Beklerle steht und sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß es aus weniger hervorragenden Männern

zusammengesetzt ist. Der König hat es auch geschehen lassen, daß der ihm besonders unangenehme Justizminister Szilagyi zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt worden ist, worin man doch nur eine offene Demonstration gegen den Herrscher sehen kann. So ist denn die parlamentarische Herrschaft in Ungarn von neuem befestigt. Wie lange die Krone diesen Zustand, bei dem ihre Machtstellung immer mehr in den Schatten gestellt wird, ertragen wird, läßt sich nicht absehen. Es ist die Meinung laut geworden, man wolle das liberale Regiment völlig abwirthschaften lassen, um dann eine entschiedene Reaction zur Geltung zu bringen, Banffy, ein wenig bedeutender Politiker, sei sehr ehrgeizig und werde möglicherweise für das Interesse der Krone gewonnen werden können. Allein diese Voraussetzung scheint uns doch höchst unsicher und das Experiment sehr gewagt und außerordentlich gefährlich. Sicher ist, daß Banffy ein entschiedener Feind der Deutschen ist und seine gewalthätige, kein Gesetz achtende Wirksamkeit als Obergespann von Siebenbürgen steht bei den Sachsen im schlimmsten Gedächtniß. Unter diesem Ministerium werden für die Nationalitäten wohl noch schwerere Tage als bisher eintreten. Natürlich sollen jetzt die beiden rückständigen kirchenpolitischen Reformgesetze mit aller Macht im Magnatenhause durchgesetzt werden, trotz der Erregung des katholischen Klerus und des von diesem aufgereizten Volkes.

In **Serbien** ist die Lage sehr unsicher und beunruhigend. Wieder soll eine Verschwörung gegen das Leben des jungen Königs Alexander entdeckt sein und wie verlautet, denkt sogar Mikola Christitsch, der treueste Anhänger des Hauses Obrenowitsch, an den Rücktritt von seinem Amt. Das würde bedeuten, daß auch in seinen Augen die Verhältnisse völlig unhaltbar geworden sind. An eine wirkliche Consolidirung der gegenwärtigen Zustände kann selbstverständlich nicht gedacht werden, so lange die Leitung des Staates in den Händen eines so gewissen- und charakterlosen Mannes liegt, wie König Milan es ist; kein Wunder, wenn er zuletzt auch mit seinem Sohne in offenes Zerwürfniß geräth. Wenn der Stern der Obrenowitsche doch endlich erbleichen und die Aussichten der Karageorgewitsche sich günstiger gestalten sollten, so würde dieser unheilvolle Fürst allein die Verantwortung dafür tragen.

In **Bulgarien** ist der Umschwung ein so außerordentlicher, daß er wahrhaft Staunen erregt. Dragan Zankow, der alte Verbannte, ist im Triumph zurückgekehrt und vom Prinzen und dem Hofe gnädig empfangen worden, Stambulow dagegen, vor Kurzem noch der allgewaltige Dictator, der mächtigste Mann in Bulgarien, der den Prinzen Ferdinand auf den Fürstenthron gesetzt hat, wird zu derselben Zeit mit einer Anklage wegen Anstiftung der Ermordung seines früheren Ministercollegen Beltschew bedroht und eine aus seinen Feinden und Gegnern zusammengesetzte Untersuchungscommission ist eingesetzt, die alle während seiner Ministerpräsidentschaft von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlungen feststellen und untersuchen soll! Man mag über Stambulow und seine politische Thätigkeit denken wie man will, ein so maaslos gehässiges Vorgehen gegen den hervorragendsten Mann Bulgariens ist unverzeihlich und zugleich ein grober politischer Fehler. Das leicht erkennbare Ziel, dem Prinz Ferdinand auf diese Weise näher zu kommen glaubt, wird er schwerlich erreichen, und wenn diejenigen, auf die er jetzt vertraut und sich stützen zu können meint, sich von ihm abwenden, wird er sich in völliger Isolierung befinden und dann wird ihn dieselbe Nemesis ereilen, der Stambulow nicht entgangen ist.

r

16./28. Januar.



# Ein Brief der Kaiserin Katharina II. an den Generalgouverneuren Grafen Braun.\*)

Moskow, 4 Februar 1763.

Herr General Braun.

Ich bin wahrlich böß auf ihnen, mein alter lieber Freund hat mir nunmehr vergessen oder denkt nicht das Ich noch eben dieselbe gegen ihm, die ich jeder Zeit gewesen bin. Ich habe ihre briefe an den Geheimen Raht Panin gesehen und gelesen über die Ankunft des von Borg in Riga und ich bin jaloux das sie nicht gerade an mir Schreiben, wie lieb solte es mir seyn wenn sie in Vertraulichkeit mit Raht und taht wohl wolten mir beistehen und von wem solte es mir angenehmer seyn als von meinen Ehrlichen und braven General braun, Schreiben Sie an wem sie wollen aber vergessen sie mir nicht und in was vor Sprache es ihnen am comodeste ist über alles daßjenige so sie nöhtig finden zu meiner Wissenschaft mit voller Freyheit ohne irgendts einen Zweifel, ich kan auch zur Zeit schweigen und werde niemals ihnen compromettiren. Die Zeit ist nun beinahe herbey die Arnden in liesland zu renouvelliren und zu vergeben, sie wissen hierüber meine meinung aber ich weiß noch nicht die ihrige wem in Liesland von Adel sie hierzu verdient halten, schicken sie mir eine liste von solche Leute die Armuth und Verdienste distingiren und seyn sie versichert von meiner immer dauernden affection.

Caterine.

P. S. Ich habe befohlen die Confirmation derer lißländischen Privilegien ohne chicanen nach Peter des Großen seyne zu richten denn ich bin nicht intentioniret jemanden was zu benehmen und wünsche weiter nichts als meine Unterthannen in Friede Ruhe und Vergnügen leben möchten, dieses Schreibe ich ihnen damit das der Herr General Gouvernater möge was zu erzählen haben; Ich wünsche auch wohl zu wissen ob dieser Herr und seine untergebene Province mit mir zufrieden ist und worin sich zu bessern wäre, ich Prüfe ihnen ob sie noch auf gut Englisch die Wahrheit sagen können welche mir jederzeit die angenehmste ist, dieses werde ich aus der Antwort wahrnehmen. Schreiben sie mir auch wie es mit ihrer Gesundheit gehet, sie sehen das ich vor ihnen das unmögliche thue, da ich einen Deutschen brief geschriben so mir in meinen leben nicht oft geschieht auch wohl nicht zu rahen ist weil ich sehr schlecht schreibe aber was thut man nicht vor seine Freunde.

\*) Aus der Handschriftenammlung der Universitätsbibliothek zu Dorpat mitgetheilt von P. Wislowatow im Februartheft der „Russk. Starina“ 1895. Der Brief ist mit gothischen Lettern geschriben.



# Alexander Stieda, Riga,

Buchhandlung und Antiquariat.

Gegründet 1865.

## Special-Abtheilung für Landwirthschaft.

Grosses Lager landwirthsch. Werke.

Mein landwirthschaftliches Bücherverzeichniss, 1890 erschienen, 120 Seiten stark, steht gratis und franco zu Diensten. Nichtvorräthiges wird in kürzester Zeit besorgt. Durch meine Verbindungen im Auslande bin ich in den Stand gesetzt, auch seltene Werke zu angemessenen Preisen zu beschaffen.

Für eine vollständige Collection landwirthschaftlicher Werke wurde mir im Jahre 1890 in Wenden als I. Preis die Anerkennung I. Grades, gleichbedeutend der

Silbernen Medaille

zuerkannt.

Werro 1891 wurde mir eine

Dankende Anerkennung

zu Theil.

# Alexander Stieda, Riga,

Buchhandlung und Antiquariat.